



Kirkeler Nachrichten

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Kirkel mit ihren Ortsteilen

Altstadt



Erholungsort

Wo es Ritttern einst gefiel

Kirkel-Neuhäusel



Limbach



Die „Kirkeler Nachrichten - Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Kirkel“ erscheinen jeden Freitag und werden allen Haushalten unentgeltlich zugestellt. Einzelbezug durch den Verlag gegen Berechnung der Selbstkosten. Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil: der Bürgermeister der Gemeinde Kirkel, 66459 Kirkel, Telefon 0 68 41 / 80 98-0, E-Mail: amtsblatt@kirkel.de.

38. JAHRGANG | 135

Freitag, 7. Januar 2022

NUMMER 1/2022



Aufgrund des wöchentlichen Erscheinens der Kirkeler Nachrichten ist es – infolge der kurzfristig in Kraft tretenden Corona-Rechtsverordnungen und deren kurzer Geltungsdauer – nicht immer möglich, den aktuellen Rechtsstand hier zu veröffentlichen; bitte informieren Sie sich deshalb auf der Homepage der Gemeinde Kirkel!

Alle tagesaktuellen Informationen zum Thema „Corona“, insbesondere die Texte der aktuell geltenden Rechtsverordnungen, finden Sie unter www.kirkel.de!

Der Wochenmarkt in Kirkel-Neuhäusel

wird ab dem 14.01.2022 an die Burghalle verlegt.

(Nähere Informationen unter „Die Verwaltung informiert“)



20***C+M+B**+22

„Sternsinger-Segen to go“ in Limbach am 8.1.2022 am Leibs Heisje

In diesem Jahr werden die Sternsinger in Limbach und Altstadt im Januar nicht von Haus zu Haus laufen können, aber am

Samstag, 8.1.2022

werden wir vor dem Leibs Heisje

den „Sternsinger-Segen to go“, also zum Mitnehmen, anbieten.

Kommen Sie vorbei zwischen **9 und 13 Uhr**

Oder: Segensaufkleber anfordern bei

Felicitas Scheibler

FON 0160 6115 736,

E-Mail felicitas.scheibler@t-online.de



TV 03 Kirkel

KURS:

Präventives Rückentraining nach PILATES

➤ Ab 13.01.2022 **donnerstags, 17.30 Uhr**, Schulturnhalle

➤ Ab 14.01.2022 **freitags, 9.30 Uhr**, Burghalle

(Nähere Informationen unter „Ortsteil Kirkel-Neuhäusel“)



Rufbereitschaft

... der Gemeindewerke Kirkel GmbH

Tel. 0 68 21/ 200-426 • Fax 0 68 21 / 200-300



Bitte nur bei Störungen der Strom-, Gas- und Trinkwasserversorgung anrufen

Wichtige Rufnummern



NOTRUF

Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarzt 1 1 2
Polizei 1 1 0

POLIZEI

Polizeiinspektion Homburg..... 06841/1060
Polizeiposten Kirkel, Hauptstr. 12, OT Limbach
(Mo., 10.00-12.00 Uhr, Do., 14.00-17.00 Uhr)..... 06841/81427

FEUERWEHR

Feuerwehr Kirkel -
Wehrführer Gunther Klein 0176/78598293
Integrierte Leitstelle..... 0681/3946130

NATURSCHUTZBEAUFTRAGTE

Altstadt Amt zurzeit nicht besetzt
Kirkel-Neuhäusel -
H. SchwartzTel. 0176/24686266 o. 06849/9929599
Limbach - Patric Heintz,
Dunzweilerstr. 77, Waldmohr 0151/14371750

FORSTREVIER

Kirkel..... 0175/2200839
Homburg/Altstadt..... 0175/2200886

ÄRZTE

Hermann Forster, FA Allgemeinmedizin,
Kirkel-Neuhäusel, Goethestraße 4a 06849/515
Dres. med. Kirch/Nicklaus (Internistin),
Kirkel-Neuhäusel, Wielandstr. 27 06849/484
Dr. medic (R) Delia Pop,
In den Stockgärten 10 06841/80020
Dr. med. Zimper, Altstadt,
Lappentascher Str. 3..... 06841/8274
Dres. med. M. Teja/T. Meißner/
W. Bachmann/E. Wenninger
FA für Allgemeinmedizin/Internisten/ÄiW
Limbach, Ludwigsthaler Str. 5..... 06841/81575
Nebenbetriebsstätte: Talstr. 2 06841/89242

ZAHNÄRZTE

Dr. Dimut Arens, Kirkel-Neuh., Kaiserstraße 93..... 06849/270
O. Happel, Limbach,
Bahnhofstr. 8 06841/80222
ZÄ Claudia Lang, Limbach, Hauptstr. 67 06841/8222
Dr. Georg Feld, Kirkel-Neuhäusel,
Goethestr. 26 06849/91101

TIERÄRZTE

Christine Johann, Limbach, Im Teich 1 06841/89396
Nicole Walter, Am Tannenwald 4..... 06849/991606

APOTHEKEN

Blies-Apotheke, Limbach,
Bahnhofstraße 17..... 06841/80635
Burg-Apotheke, Kirkel-Neuh.,
Goethestraße 4a..... 06849/220

Krankenpflege und Mobile Soziale Dienste

Ökum. Sozialstation Homburg-Kirkel gGmbH,
Entenmühlstraße 34 06841/61660

Arbeiter-Samariter-Bund

ASB Tagespflege „Im Burggarten“ 06849/9918693
..... 0160/92080666
ASB Pflegedienst Saar 06849/9918695
ASB OV Saarpfalz, Leibs Heisje 06841/981413
ASB „Essen auf Rädern“ 0157/53191117
ASB Seniorenzentrum Limbach..... 06841/984900

BEHINDERTENBEAUFTRAGTER

Georg Suchanek 0173/2993774

SENIORENBEAUFTRAGTER

Hans Peter Schmitt 06849/714

PFLEGESTÜTZPUNKT

Pflegeberater Ralf Stephan 06841/1048025

SCHULEN

Grundschule Kirkel-Neuhäusel 06849/325
Grundschule Limbach 06841/80583
Gemeinschaftsschule Kirkel 06841/980040

KINDERGÄRTEN/-TAGESSTÄTTEN

Prot. Kindertagesstätte „Himmelsgarten“
Altstadt..... 06841/80099
Prot. Kindertagesstätte Kirkel-Neuhäusel 06849/6116
Kath. Kindertagesstätte „St. Joseph“
Kirkel-Neuhäusel 06849/1231
Prot. Kindertagesstätte Limbach..... 06841/80788
Kath. Kindertagesstätte Limbach..... 06841/982888

KIRCHLICHE EINRICHTUNGEN

Ev. Kirchengemeinde Limb.-Altstadt
- Pfarramt 1 06841/80286
- Pfarramt 2 06826/2784
Ev. Kirchengemeinde Kirkel-Neuhäusel 06849/264
Pfarrei Heilige Familie Blieskastel 06842/4628
Telefonseelsorge..... 0800/1110222

BEVOLLMÄCHTIGTE BEZIRKSSCHORNSTEINFEGER

Altstadt
Michael Kimmel, Schulstr. 15,
66894 Wiesbach 06337/2099196

Kirkel-Neuhäusel

Mike Therre, Auf den Eichgärten 4,
66606 St. Wendel 06854/908880
Horst Angel, Karlstr. 42,
66557 Illingen-Welschbach 06825/2800
oder 0177/7793396
(genaue Zuständigkeit bitte unter Tel. 06841/809812
oder 809813 erfragen)

Limbach

Horst Angel, Karlstr. 42,
66557 Illingen-Welschbach 06825/2800

Fahrradbeauftragter der Gemeinde Kirkel

Armin Jung 06841/809860

GEMEINDEVERWALTUNG KIRKEL

Rathaus Limbach, Hauptstraße 10 06841/8098 - 0
Telefax 06841/8098 - 10
Internet..... <http://www.kirkel.de>
E-Mail: gemeinde@kirkel.de

Öffnungszeiten: montags bis freitags, 8.00-12.00 Uhr,
montags, dienstags und donnerstags, 13.30-16.00 Uhr. Mitt-
woch- und Freitagnachmittag geschlossen.

Bürgeramt: Mo. – Fr., 8.00 – 12.00 Uhr,
Mo. u. Di., 13.00 – 16.00 Uhr, Do., 13.00 – 17.00 Uhr.
Mittwoch- und Freitagnachmittag geschlossen.

Außerhalb dieser Zeiten:

Terminvereinbarung unter 06841/8098-16, -17, -18

Bitte beachten Sie die im Innenteil veröffentlichten, geänderten Öffnungszeiten während der Covid-19-Pandemie!

Standesamt: Rathaus, 66386 St. Ingbert,

Am Markt 12, EG, Zi. 1 u. 2 Tel. 06894/13104
Fax 06894/13105, E-Mail: standesamt@st-ingbert.de

Öffnungszeiten:

Mo. u. Di., 8 – 16 Uhr, Mi. u. Fr., 8 – 12 Uhr, Do., 8 – 18 Uhr

Bürgermeister Frank John,

Limbach, Auf dem Zimmerplatz 23 -

Sprechstunden tägl. nach Vereinbarung 06841/80980

1. **Beigeordneter** Günter Ostermayer 01577/1824037

2. **Beigeordneter** Peter Voigt 06841/89363

3. **Beigeordneter** Max Limbacher 0175/7711447

ORTSVORSTEHER

Altstadt: Peter Voigt, Erbacher Str. 23 06841/89363

Kirkel-Neuhäusel: Hans-Dieter Sambach 0160/97939798

Limbach: Max V. Limbacher, Hauptstr. 117 0175/7711447

SCHIEDSLEUTE für die Schiedsbezirke

Kirkel-Neuhäusel: Günter Bast,
Goethestr. 13a 06849/991886

Altstadt u. Limbach: Dr. Michael Feldmann,
Hauptstr. 47 06841/8669

SAARLÄNDISCHER ANWALTVEREIN

24 Std. anwaltlicher Notdienst in Strafsachen ... 0172/6806275

GEMEINDEWERKE KIRKEL GmbH

Limbach, Hauptstr. 10 b

Fax 06841/981525 06841/9815-0

E-Mail: info@gwkirkel.de

Bereitschaftsdienst



Bereitschaftsdienst

Für Hör- und Sprachgeschädigte- saarländische Rettungsleitstelle
Fax: 110 oder 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

(inkl. Kinderärzte / Augenärzte / HNO-Ärzte)

Ab 01.01.2020 gilt die **116117** bundesweit einheitlich als Rufnummer für den **ärztlichen Bereitschaftsdienst**. Ab diesem Zeitpunkt sind unter der **116117** künftig an **allen Tagen der Woche** alle ärztlichen Bereitschaftsdienste (inkl. dem kinder-, augen- und HNO-ärztlichen Bereitschaftsdienst) sowie die Bereitschaftsdienstpraxen für die Patienten zu erreichen.

Am Wochenende: Samstag, 8:00 Uhr bis Montag, 8:00 Uhr
innerhalb der Woche: Montag, Dienstag u. Donnerstag von 18:00 Uhr bis 8:00 Uhr am Folgetag, Mittwoch u. Freitag von 13:00 Uhr bis 8:00 Uhr am Folgetag sowie an **Feiertagen:** von 8:00 bis 8:00 Uhr am Folgetag
ist für Kirkel-Neuhäusel dienstbereit:

die **Bereitschaftsdienstpraxis (BDP) am Kreiskrankenhaus St. Ingbert**, Klaus-Tussing-Straße 1 (oder für die Anfahrt mit Navigationsgeräten: Elversberger Straße 90, 66386 St. Ingbert), Tel.: **06894/4010** (telefonische Anmeldung erbeten) oder Tel.: **116117**

für Limbach und Altstadt:

(von Samstag 8:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr)

die **Bereitschaftsdienstpraxis Homburg: Uniklinik Gebäude 57.2 (Chirurgie), Kirrberger Straße 100, Homburg, Tel. 06841/1633250 (Anmeldung erforderlich).**

Sa, So, Feiertag, Brückentag (falls Ihr Hausarzt nicht erreichbar), 8:00 - 8:00 Uhr (Praxis selbst von 8:00 bis 22:00 Uhr besetzt).

Zahnärztlicher Notfalldienst

Nur für dringende Fälle und nach vorheriger telefonischer Vereinbarung
08./09.01:

Lange M. C., St.-Barbara-Straße 3, Bexbach/Frankenholz, Tel.: 06826/800118
Auch im Internet unter www.zahnaerzte-saarland.de finden Sie den aktuellen zahnärztlichen Notfalldienst. Die Patienten-Informationenstelle der saarländischen Zahnärzte erreichen Sie jeden Mittwoch von 14 bis 16 Uhr telefonisch unter 0681/5860825.

Kinderärztlicher Notfallvertretungsdienst

Bereitschaftsdienstpraxis für Kinder und Jugendliche an der Marienhausklinik St. Josef Kohlhof, Klinikweg 1-5, Neunkirchen-Kohlhof, Tel.: 06821/3632002 sowie die bundesweit einheitliche Nummer 116117 (telefonische Anmeldung erforderlich)

Öffnungszeiten:

Von Samstag, 8:00 Uhr, bis Montag, 8:00 Uhr, sowie an allen Feiertagen, am 24. und 31.12., an Rosenmontag und an den sogenannten Brückentagen.

Krankenpflegestationen

Am **Samstag/Sonntag, 08./09.01.:** ist die dienstbereite Schwester der Ökumenischen Sozialstation Homburg-Kirkel gGmbH unter der Rufnummer 0163/6166060 erreichbar!

Apotheken-Bereitschaftsdienst

Dienstzeit jeweils von 8:00 bis 8:00 Uhr am anderen Tag.

Grundsätzlich kann immer die nächsterreichbare dienstbereite Apotheke aufgesucht werden.

Notdiensthotline: 0800/0022833

08.01.:

Schlossberg-Apotheke, Talstraße 49, Homburg, Tel.: 06841/5544

Rathaus-Apotheke, Frankenholzer Straße 114, Bexbach-Oberbexbach, Tel.: 06826/96307

Rosen-Apotheke, Rickertstraße 17, St. Ingbert, Tel.: 06894/4993

09.01.:

Marien-Apotheke, Dürerstraße 81, Homburg-Erbach, Tel.: 06841/73273

Ring-Apotheke, Bahnhofstraße 11, Bexbach, Tel.: 06826/8189731

Sebastian-Apotheke, Bliesgaustraße 21a, Blieskastel, Tel.: 06842/51430

Tierärztlicher Notdienst

von Samstag, 12:00 Uhr bis Montag, 7:00 Uhr, falls der Haustierarzt nicht zu erreichen ist (nach telefonischer Terminvereinbarung)

08.01.:

Tierärztin Dr. Roos, Brachalmeth 9, Kleinblittersdorf,

Tel.: 06805/8256

09.01.:

Tierärztin Walter, Am Tannenwald 4, Kirkel,

Tel.: 06849/991606

Liebe Patientinnen und Patienten,

für die vielen lieben Worte und Aufmerksamkeiten zu meiner Praxisaufgabe möchten mein Team und ich uns auf diesem Wege ganz herzlich bedanken. Es war für uns überwältigend und hat uns sehr berührt.

Ich würde mich freuen, wenn Sie das gleiche Vertrauen dem Team meiner Nachfolgerin
Frau Dr. med. Juliane Wendorf
entgegenbringen.

Ihnen allen wünsche ich alles Gute und viel Gesundheit.

Dr. med. Gudula Zimper

Beschwerden und Reklamationen unter Telefon 06849/9008-0 (Firma Remondis) oder Telefon 0681/5000555 EVS-Kundenservice-Center: (www.evs.de)

WERTSTOFFABFUHR („Gelbe Tonne“):

gesamtes Gemeindegebiet:

montags, ungerade Kalenderwoche

Beschwerden und Reklamationen unter:

Tel.: 06849/9008-0 (Firma Remondis)

(Änderungen werden in den Kirkeler Nachrichten bekanntgegeben.)

Kompostieranlage in Limbach

Öffnungszeiten ab Zeitumstellung Sommerzeit: dienstags, mittwochs und freitags von **16.00 bis 19.00 Uhr** und samstags von **9.00 bis 17.00 Uhr**

Öffnungszeiten ab Zeitumstellung Winterzeit: dienstags, mittwochs und freitags von **14.00 bis 17.00 Uhr** und samstags von **9.00 bis 16.00 Uhr**

Wertstoffzentrum Homburg, Am Zunderbaum

Öffnungszeiten: Mo., Di., Mi., Fr., 11.00 – 17.00 Uhr, Do., 9.00 – 17.00 Uhr, Sa., 8.00 - 15.00 Uhr, Tel. 06841/101878

Bitte beachten Sie, dass der Annahmeschluss in der Regel 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten liegt, um eine Abfertigung bis zur Schließzeit zu gewährleisten.

Amtliche Bekanntmachungen



Der Bürgermeister informiert

Gemeinde benötigt Wohnraum für Geflüchtete

Die Bilder und Nachrichten, die uns täglich aus den Krisengebieten der Welt erreichen, lassen nur erahnen, welch menschliches Leid dort geschieht.

Niemand der aus seiner Heimat wie Syrien, Afghanistan oder Eritrea flieht, macht das freiwillig: Sie nehmen für sich und ihre Familien lebensgefährliche Risiken in Kauf, um in sichere Länder zu gelangen.

Zusätzlich zu den Zuweisungen von geflüchteten Menschen aus den Kriegsgebieten, den Flüchtlingslagern innerhalb und außerhalb der europäischen Grenzgebiete, kommen seit Ende August 2021 auch sogenannte „Ortskräfte“ aus Afghanistan.

Nach der Machtübernahme der Taliban am 15. August 2021 wurde eine militärische Evakuierungsmaßnahme durchgeführt. Ziel der Evakuierungen war es, neben den deutschen Staatsangehörigen einschließlich deren Angehörigen auch Personal der internationalen Gemeinschaften sowie ehemalige Ortskräfte der Bundesressorts und besonders gefährdete Personen auszufliegen.

Für alle diese Menschen suchen wir dringend Wohnraum. Ich bitte nochmals alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Kirkel, Wohnungen oder ganze Häuser, die leer stehen, der Gemeinde zur Unterbringung der Verfolgten und geflüchteten Menschen zur Verfügung zu stellen. Sie vermieten an die Gemeinde – wir vermieten mit Nutzungsbedingungen an die Geflüchteten weiter.

Mit ihrem Wohnungsangebot helfen Sie sowohl der Gemeinde Kirkel als auch den notleidenden Menschen.

Informationen erhalten Sie bei der Gemeinde Kirkel, Claus Eckel: Telefon: 06841 / 809852, Mail: c.eckel@kirkel.de

Ihr Frank John, Bürgermeister

Müllabfuhrtermine

HAUSMÜLLABFUHRTAGE

gesamtes Gemeindegebiet:

Biotonne und Restmüllgefäß **montags** alle 14 Tage im Wechsel:

ungerade Woche Restmüll

gerade Woche Biomüll

A. Amtliche Texte

Verordnungen

404 **Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie**

Vom 30. Dezember 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 sowie § 28a, § 28b, § 28c Satz 4, § 30 und § 54 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), des § 7 in Verbindung mit den §§ 3 und 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5175), des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. November 2021 (Amtsbl. I S. 2487_2, 2487_8) und § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1997 (Amtsbl. S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358), verordnet die Landesregierung:

**Artikel 1
Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP)**

**Teil 1
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Ziel und Verfahren**

Die in und aufgrund dieser Verordnung angeordneten Maßnahmen dienen der Eindämmung der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Grundlage der angeordneten Infektionsschutzmaßnahmen, die gemäß § 28a Absatz 3 Satz 1 IfSG insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten sind, ist die jeweils aktuelle Bewertung des Infektionsgeschehens durch die sachverständig beratene Landesregierung am Maßstab der in § 28a Absatz 3 Satz 3 und 4 IfSG festgeschriebenen Beurteilungskriterien.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

(1) Nachweise über einen Impfschutz gegen COVID-19, eine Genesung von einer COVID-19-Erkrankung oder ein negatives Ergebnis einer Testung auf

eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (3G-Nachweis) im Sinne dieser Verordnung sind

1. ein Impfnachweis nach § 2 Nummer 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung;
2. ein Genesenennachweis nach § 2 Nummer 5 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung;
3. ein Testnachweis nach § 2 Nummer 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, wobei der Nachweis bei einer Testung mittels Polymerase-Kettenreaktion (PCR-Test) abweichend von § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung bis zu 48 Stunden nach Vornahme der zugrundeliegenden Testung Gültigkeit besitzt.

Ein 2G-Nachweis im Sinne dieser Verordnung ist ein Nachweis nach Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2. Ein 2G-Plus-Nachweis im Sinne dieser Verordnung ist

1. ein Nachweis nach Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit dem Nachweis einer Auffrischungsimpfung,
2. ein Nachweis nach Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 jeweils in Verbindung mit einem zusätzlichen Nachweis nach Satz 1 Nummer 3.

(2) Medizinische Mund-Nasen-Bedeckungen im Sinne dieser Verordnung sind OP-Masken und Masken der Standards KN95/N95, FFP2 oder höherer Standards.

(3) Der familiäre Bezugskreis im Sinne dieser Verordnung umfasst Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Geschwisterkinder und deren jeweilige Haushaltsangehörige.

(4) Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung sind planmäßige, zeitlich eingegrenzte, aus dem Alltag herausgehobene Ereignisse, welche nicht nach der Zahl der anwesenden Personen, sondern nach ihrem außeralltäglichen Charakter und jeweils spezifischen Zweck vom bloßen gemeinsamen Verweilen an einem Ort abgegrenzt sind und auf einer besonderen Veranlassung beruhen.

**Teil 2
Allgemeine Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben**

**§ 3
Abstandswahrung und Belüftung**

(1) Es wird empfohlen, bei physisch-sozialen Kontakten zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Haushaltes sowie des familiären Bezugskreises im Sinne des § 2 Absatz 3 einen Mindestabstand zu anderen Personen von eineinhalb Metern einzuhalten.

(2) Bei Zusammenkünften in geschlossenen Räumen ist neben der Beachtung allgemeiner Hygiene- und Abstandsregelungen für ausreichend Belüftung zu sorgen.

§ 4 Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 2 Absatz 2 ist zu tragen

1. in allen geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind,
2. in geschlossenen Räumen von Arbeits- und Betriebsstätten, sofern nicht arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,
3. bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen und Passagierflugzeuge) sowie im Innenbereich von Bahnhöfen, Flughäfen, Haltestellen und Wartebereichen,
4. im öffentlichen Raum im Außenbereich bei jedem nicht nur kurzfristigen Kontakt mit nicht zum eigenen Haushalt gehörenden Personen, mit Ausnahme von Ehepartnern, Lebenspartnern und nicht ehelichen Lebensgemeinschaften und Verwandten in gerader Linie, wenn ein Mindestabstand von einhalb Metern nicht eingehalten wird.

Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen der in Satz 1 genannten Einrichtungen haben die Einhaltung der Pflichten in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich sicherzustellen. Satz 2 gilt nicht für die Betreiber des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen und Passagierflugzeuge); diese haben auf die Pflicht lediglich hinzuweisen.

(2) Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung nach Absatz 1 Satz 1 besteht nicht

1. für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
2. für Personen, die ärztlich bescheinigt aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können,
3. für gehörlose und schwerhörige Menschen sowie deren Begleitpersonen und unmittelbare Kommunikationspartner,
4. für stationäre Patienten in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen außerhalb des unmittelbaren Personenkontaktes; die Ausnahme nach Nummer 2 bleibt unberührt,
5. für Personen an ihrem Arbeitsplatz, soweit ein Mindestabstand von einhalb Metern zu anderen Personen durchgängig gewährleistet oder auf der Grundlage einer aktuellen rechtskonformen Gefährdungsbeurteilung unter Beachtung der SARS-

CoV-2-Regeln des Arbeitsschutzes eine andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme zulässig ist; die Regelungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25. Juni 2021 (BAnz AT 28.06.2021 V1), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I 2. 4906), in der jeweils geltenden Fassung bleiben im Übrigen unberührt,

6. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 für alle Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Kundinnen und Kunden während des Konsums von Speisen und Getränken und während des Sportbetriebs,
7. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4 für alle Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Kundinnen und Kunden während des Konsums von Speisen und Getränken und während des Sportbetriebs,
8. während Tätigkeiten, bei denen nach der Natur der Sache das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich ist.

(3) Eltern und Sorgeberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlenen ab Vollendung des sechsten Lebensjahres die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske nach Absatz 1 Satz 1 einhalten, sofern diese dazu in der Lage sind.

(4) Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung auf stark frequentierten öffentlichen Plätzen und Straßen anzuordnen.

§ 4a Kontaktbeschränkungen

(1) Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken einschließlich des jeweils dazugehörenden befriedeten Besitztums ist Personen, die nicht im Sinne des § 2 Nummer 2 und 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) geimpft oder genesen sind, nur gestattet

1. mit den Angehörigen des eigenen Haushalts sowie
2. höchstens zwei weiteren Personen aus einem weiteren Haushalt.

Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres und Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel, nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten, bleiben von den Beschränkungen ausgenommen.

(2) Private Zusammenkünfte und Veranstaltungen in Wohnungen oder Unterküften oder dem jeweils dazugehörenden befriedeten Besitztum sind auf maximal 10 Personen, die im Sinne des § 2 Nummer 2 und 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenver-

ordnung (SchAusnahmV) geimpft oder genesen sind, beschränkt. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres und Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel, nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten, bleiben von den Beschränkungen ausgenommen.

§ 4b **Absonderung bei positivem** **SARS-CoV-2-Testergebnis**

(1) Personen, bei denen eine Infektion mit SARS-CoV-2 auf Grundlage einer Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) nachgewiesen ist, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Erhalt dieses Testergebnisses auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder in eine andere eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von vierzehn Tagen nach Vornahme des zugrundeliegenden Testes ständig dort abzusondern. Ihnen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören. Für Personen, die mit einer von Satz 1 erfassten Person in einem Haushalt leben, gelten die Verpflichtungen nach Satz 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Absonderung nach zehn Tagen endet; treten in einem Haushalt während dieser Zeit weitere Infektionsfälle auf, so verlängert sich die Absonderungsdauer für die übrigen Haushaltsangehörigen hierdurch nicht. Zum Schutz von Leben und Gesundheit, insbesondere bei medizinischen Notfällen oder notwendigen Arztbesuchen, ist die Verpflichtung zur Absonderung nach Satz 3 ausgesetzt.

Die Verpflichtung zur Absonderung nach Satz 3 gilt nicht für

1. geimpfte Personen im Sinne des § 2 Nummer 2 und 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und
2. Personen, bei denen in den letzten sechs Monaten durch Testung mittels Nukleinsäurenachweis eine Infektion mit SARS-CoV-2 nachgewiesen wurde, wenn der aufgrund dieser Infektion einzuhaltende Absonderungszeitraum verstrichen ist.

Dies gilt nicht, wenn die Absonderungspflicht aufgrund eines Kontaktes zu einer Person besteht, die mit einer in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom Robert Koch-Institut definierten besorgniserregenden Eigenschaften infiziert ist.

Personen, die Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen, sind, auch in den Fällen des Satzes 5 Nummer 1 oder 2, verpflichtet, unverzüglich einen Test auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchführen zu lassen.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für

1. Personen nach § 54a des Infektionsschutzgesetzes und
2. Angehörige ausländischer Streitkräfte im Sinne des NATO-Truppenstatuts, des Truppenstatuts der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP Truppenstatut) und des Truppenstatuts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Truppenstatut).

Absatz 1 Satz 3 gilt nicht für Personen, die mit Personen nach Satz 1 in einem Haushalt leben.

(3) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sollen dem zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich nach Erhalt eines positiven Testergebnisses mögliche Kontaktpersonen mitteilen. Die von Absatz 1 Satz 1 und 3 erfassten Personen sind verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus wie Fieber, trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt des Testergebnisses bei ihnen auftreten. Es wird empfohlen, dass die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen unverzüglich ihre Kontaktpersonen und ihren Arbeitgeber oder Dienstherrn über den Erhalt eines positiven Testergebnisses informieren.

(4) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 und 3 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

(5) Das Recht der zuständigen Behörden, im Einzelfall von Absatz 1 abweichende oder weitergehende Maßnahmen zu erlassen, bleibt unberührt.

(6) Die zuständige Behörde kann auf Antrag bei Vorliegen wichtiger Gründe von der Pflicht zur Absonderung nach Absatz 1 oder 2 befreien oder Auflagen anordnen; § 30 des Infektionsschutzgesetzes bleibt im Übrigen unberührt.

(7) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 endet für geimpfte oder genesene Personen im Sinne von § 2 Nummer 2 und 3 oder Nummer 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, die keine Symptome für eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus aufweisen, die Absonderung, sobald diese der zuständigen Behörde einen Nukleinsäurenachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorlegen, wenn die zugrundeliegende Testung frühestens am fünften Tag nach dem die Absonderungspflicht auslösenden Infektionsnachweis erfolgt ist.

(8) Abweichend von Absatz 1 Satz 3 endet die Absonderung bereits, sobald der zuständigen Behörde nachgewiesen wird, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Der Nachweis kann geführt werden durch

1. einen Nukleinsäurenachweis, wenn die zugrundeliegende Testung frühestens fünf Tage nach Beginn der Absonderung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 erfolgt ist,
2. einen Testnachweis im Sinne des § 2 Nummer 7 Buchstabe c der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, wenn die zugrundeliegen-

de Testung frühestens sieben Tage nach Beginn der Absonderung im Sinne von Absatz 1 Satz 1 erfolgt ist.

Teil 3 Infektionsschutzvorgaben für Betriebe, Einrichtungen und Veranstaltungen

§ 5 Hygienekonzepte

(1) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen sämtlicher nach dieser Rechtsverordnung nicht untersagten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe, die Veranstalter von Veranstaltungen sowie die Verantwortlichen im Kurs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb im Sport haben entsprechend den spezifischen Anforderungen des jeweiligen Angebots ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(2) Konzepte nach Absatz 1 müssen Maßnahmen zur Reduzierung von Kontakten, insbesondere bei Einlasssituationen oder im Zusammenhang mit Warteschlangen, zum Schutz von Kunden, Besuchern und des Personals vor Infektionen sowie zur Durchführung von verstärkten Reinigungs- und Desinfektionsintervallen enthalten. Dabei sind insbesondere die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung, die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden und der zuständigen Berufsgenossenschaften zu beachten.

(3) Nähere und besondere Anforderungen zu Schutz- und Hygienekonzepten trifft das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ressort.

§ 6 Nachweispflicht über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus

(1) Ausschließlich für Kundinnen und Kunden, Besucherinnen und Besucher sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die einen 2G-Nachweis vorlegen, sowie für Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel, nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten, die einen Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 dieser Verordnung führen, sind zulässig

1. der Besuch von Freizeitparks und anderer Freizeitaktivitäten im Außenbereich,
2. die Teilnahme an kulturellen Betätigungen in Gruppen im Außenbereich,
3. die Teilnahme an Freizeit- und Amateursportbetrieb einschließlich des Betriebs von Tanzschulen

sowie der Betrieb von Fitnessstudios und vergleichbaren Sporteinrichtungen im Außenbereich,

4. der Besuch des Wettkampf- und Trainingsbetriebs, des Freizeit- und Amateursports sowie des Berufs- und Kadersports als Zuschauer im Außenbereich,
5. der Besuch eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz, sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art und von Betriebskantinen und Mensen im Außenbereich, ausgenommen sind Rastanlagen an Bundesautobahnen und gastronomische Betriebe an Autohöfen,
6. die Teilnahme an öffentlichen sowie privaten Veranstaltungen im Außenbereich; eine Nachweispflicht besteht nicht bei dienstlich, betrieblich, betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlich veranlassten Veranstaltungen und Zusammenkünften von Betrieben und Einrichtungen, die nicht nach dieser Verordnung untersagt sind; die jeweils geltenden Hygienevorschriften sind einzuhalten.
7. der Besuch von Ladenlokalen; davon ausgenommen sind Abholangebote und Lieferdienste, einschließlich solcher des Online-Handels, sowie Ladenlokale, deren Waren- oder Dienstleistungsangebot der Deckung des täglichen Bedarfs dient. Zur Deckung des täglichen Bedarfs gehören insbesondere
 - a) der Lebensmitteleinzelhandel, einschließlich Wochenmärkten, des Getränkehandels, Direktvermarktern, Metzgereien, Bäckereien, Konditoreien und Ausgabestellen der Tafeln,
 - b) Apotheken, Reformhäuser, Drogerien, Sanitätshäuser,
 - c) Orthopädieschuhtechniker, Orthopädietechniker, Zahntechniker, Hörgeräteakustiker, Optiker,
 - d) Babyfachmärkte,
 - e) Tankstellen,
 - f) Reise- und Kundenzentren des öffentlichen Personennahverkehrs,
 - g) der Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf,
 - h) Poststellen, Paketdienste,
 - i) Banken und Sparkassen,
 - j) Reinigungen, Waschsalons,
 - k) Sozialkaufhäuser,
 - l) Bau- und Raiffeisenmärkte,
 - m) Blumengeschäfte, Gärtnereien, Gartenmärkte und Baumschulen,
 - n) Futtermittel und Tierbedarf,
 - o) Haushaltswaren.

(2) Ausschließlich für Kundinnen und Kunden, Besucherinnen und Besucher sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die einen 2G-Plus-Nachweis vorlegen

sowie für Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel, nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten, die einen Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 dieser Verordnung führen, sind zulässig

1. die Inanspruchnahme von körpernahen, nicht medizinisch oder therapeutisch indizierten Dienstleistungen,
2. die Inanspruchnahme von Übernachtungsangeboten, wobei der 2G-Plus-Nachweis bei Anreise zu führen ist,
3. der Besuch von Freizeitparks und anderer Freizeitaktivitäten im Innenbereich,
4. die Teilnahme an kulturellen Betätigungen in Gruppen im Innenbereich,
5. der Besuch von Schwimm- und Spaßbädern, Thermen und Saunen im Innenbereich,
6. die Teilnahme am Freizeit- und Amateursportbetrieb einschließlich des Betriebs von Tanzschulen sowie der Betrieb von Fitnessstudios und vergleichbaren Sporteinrichtungen im Innenbereich,
7. der Besuch des Wettkampf- und Trainingsbetriebs, des Freizeit- und Amateursports sowie des Berufs- und Kadersports als Zuschauer im Innenbereich,
8. der Besuch von Spielhallen und Spielbanken sowie von Wettannahmestellen privater Anbieter im Innenbereich,
9. der Besuch eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz, sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art und von Betriebskantinen und Mensen im Innenbereich, ausgenommen sind Rastanlagen an Bundesautobahnen und gastronomische Betriebe an Autohöfen,
10. touristische Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnliche Angebote,
11. der Besuch von Museen, Theatern, Konzerthäusern, Opern und Kinos,
12. die Teilnahme an öffentlichen sowie privaten Veranstaltungen im Innenbereich; eine Nachweispflicht besteht nicht bei dienstlich, betrieblich, betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlich veranlassten Veranstaltungen und Zusammenkünften von Betrieben und Einrichtungen, die nicht nach dieser Verordnung untersagt sind; die jeweils geltenden Hygienevorschriften sind einzuhalten,
13. die Inanspruchnahme von sexuellen Dienstleistungen und des Prostitutionsgewerbes im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Nummer 3 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327).

(3) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen der in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen haben die Einhaltung der Nachweispflichten in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich sicherzustellen. Die Nachweiserfüllung hat durch Gewährung der Einsichtnahme in den Test-, Impf- oder Genesenennachweis gemeinsam mit der Einsichtnahme in ein amtliches Ausweisdokument im Original zu erfolgen. Impfnachweise sind in digital auslesbarer Form vorzulegen. Die zur Überprüfung der Nachweise Verpflichteten sind, soweit dies nicht technisch ausgeschlossen ist, verpflichtet, elektronische Anwendungen zur Überprüfung einzusetzen.

(4) Von der in den Absätzen 1 bis 2 formulierten Pflicht zur Vorlage eines Nachweises ausgenommen sind

1. Personen, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. Personen, die zwar das sechste Lebensjahr bereits vollendet haben, aber noch eine Kindertagesstätte oder Einrichtung der Kindertagespflege besuchen und im Rahmen eines dortigen Testangebotes regelmäßig auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet werden oder einen Nachweis nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 vorlegen,
3. minderjährige Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzepts regelmäßig auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet werden oder einen Nachweis nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 vorlegen.

(5) Die zuständige Ortspolizeibehörde kann auf Antrag im begründeten Einzelfall Ausnahmegenehmigungen von den Einschränkungen der Absätze 1 bis 2 erteilen, soweit dies aus Sicht des Infektionsschutzes unbedenklich ist und der Zweck dieser Verordnung gewahrt wird. Die Ausnahmegenehmigung kann zeitlich befristet werden.

(6) Nachweise nach den Absätzen 1 bis 2 sind den nach § 16 Absatz 1 dieser Verordnung zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit auf Verlangen vorzuweisen.

§ 6a

Betriebsbeschränkungen und Betriebsuntersagungen und sonstige Beschränkungen

(1) Der Betrieb von Clubs und Diskotheken und vergleichbare Einrichtungen sowie vergleichbare Tanzveranstaltungen sind untersagt.

(2) Die Teilnahme von mehr als 1 000 gleichzeitig anwesenden Besucherinnen und Besuchern an privaten sowie öffentlichen Veranstaltungen ist untersagt.

(3) Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, auf belebten Plätzen und Straßen den Alkoholkonsum am 24. Dezember 2021 und in der Zeit vom 31. Dezember 2021 bis einschließlich 1. Januar 2022 zu untersagen.

(4) Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, auf belebten Plätzen und Straßen das Zünden von Pyro-

technik zu untersagen. Öffentlich veranstaltete Feuerwerke sind in der Zeit vom 31. Dezember 2021 bis einschließlich 1. Januar 2022 untersagt.

(5) Ansammlungen im öffentlichen Raum mit mehr als zehn Personen sind am 31. Dezember 2021 und 1. Januar 2022 untersagt.

§ 7 Versammlungen

Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes sind zulässig, sofern besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen der Versammlungsbehörde beachtet werden.

§ 8 Staatliches Selbstorganisationsrecht, religiöse und weltanschauliche Veranstaltungen

(1) Das Selbstorganisationsrecht des Landtages, der Gebietskörperschaften und sonstiger Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die Tätigkeit der Gerichte bleiben von den Vorgaben dieser Verordnung unberührt. Diese treffen die notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen in eigener Zuständigkeit. Dies gilt auch für die Tätigkeit der Parteien, Wählergruppen und Vereinigungen im Sinne des Artikels 9 Absatz 3 des Grundgesetzes mit der Maßgabe, dass veranstaltungsspezifische Hygienemaßnahmen umgesetzt werden.

(2) Die Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 GG unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zu diesem Zweck genutzt werden, bleibt unter Einhaltung allgemeiner Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen unberührt.

Teil 4 Sonderregeln für besondere Lebens- und Arbeitsbereiche

§ 9 Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

Die Beschäftigung und Betreuung in Einrichtungen gemäß dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch ist gestattet und zulässig, sofern der Leistungserbringer ein Infektionsschutz-, Hygiene- und Reinigungskonzept vorhält, das auch die Fahrdienste umfasst und sich an den Empfehlungen der Bundesregierung zum Arbeitsschutz orientiert. Nähere Einzelheiten regelt das Handlungskonzept des Saarlandes zum Infektionsschutz und zum gleichzeitigen Schutz vulnerabler Gruppen im Bereich der Eingliederungshilfe.

§ 10 Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie vergleichbare soziale Einrichtungen und Angebote

(1) Der Betrieb von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie vergleichbarer Einrichtungen und An-

gebote ist gestattet. § 9 Satz 1 gilt entsprechend den spezifischen Anforderungen der Kinder- und Jugendhilfe.

(2) Die Durchführung von Maßnahmen nach § 11 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist erlaubt. Dabei müssen die Hygienemaßnahmen in Anlehnung an die Verordnung zu Hygienerahmenkonzepten auf der Grundlage dieser Verordnung eingehalten werden.

§ 11 Einrichtungen zur Pflege, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Krankenhäuser und weitere Leistungsbereiche

(1) Das Betreten von Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege ist zulässig, sofern der Träger der teilstationären Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege ein Infektionsschutz-, Hygiene- und Reinigungskonzept vorhält, das auch die Fahrdienste umfasst und sich an den Empfehlungen der Bundesregierung zum Arbeitsschutz orientiert.

(2) Die Zurverfügungstellung von Betreuungsgruppenangeboten für Pflegebedürftige wird erlaubt, sofern die Vorgaben des Musterhygieneschutzkonzepts des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie eingehalten werden. Dies ist den für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag zuständigen Landkreisen und dem Regionalverband vor Wiederaufnahme der Betreuungstätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(3) Einrichtungen nach den § 1a Absatz 1 und 2 und § 1b des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes müssen ein einrichtungsbezogenes Infektionsschutz-, Hygiene- und Besuchskonzept vorhalten. Hierzu sind die Vorgaben des Landesrahmenkonzepts des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie einzuhalten.

(4) Die Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen haben auf der Basis der unterschiedlichen baulichen Voraussetzungen, des differenzierten Versorgungsauftrags und der unterschiedlichen Aufgaben in ambulanter, tagesklinischer und stationärer Versorgung ein Hygienekonzept unter Einbindung der zuständigen Gesundheitsämter zu erstellen und soweit erforderlich fortlaufend zu aktualisieren. Dabei haben sie die Vorgaben der jeweils gültigen Nationalen Teststrategie SARS-CoV-2 und die Vorgaben der saarländischen Teststrategie sowie die jeweils aktuellen Hinweise des RKI zur Testung von Patienten auf Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 zu beachten.

(4a) Für den Betrieb von Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:

1. Planbare Aufnahmen, auch in Tageskliniken, sind nach Maßgabe und Weisung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie so zu planen und durchzuführen, dass zeitnah die Aufnahmekapazitäten für COVID-19-Patientinnen oder -Patienten bereitstehen; dies gilt insbesondere für die Kapazitäten in der Intensivmedizin;

2. das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie kann die Durchführung planbarer Behandlungen auf medizinisch notwendige Behandlungen gegenüber einzelnen Krankenhäusern beschränken, damit zeitnah die Aufnahmekapazitäten für COVID-19-Patientinnen und -Patienten erhöht und notwendige personelle Ressourcen geschaffen werden können.

(5) In Einrichtungen nach § 1a des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes sind Bewohnerinnen und Bewohner, Besucherinnen und Besucher sowie Beschäftigte gemäß dem aktuell geltenden Landesrahmenkonzept zu testen, das durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie veröffentlicht wird. Für die Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege gelten die Regelungen zur Testung entsprechend dem Landesrahmenkonzept nach Satz 1.

§ 12 Landesaufnahmestelle

(1) Personen, die neu oder nach mindestens sieben Tagen dauernder Abwesenheit erneut in der Landesaufnahmestelle aufgenommen werden, sind verpflichtet, sich in eine zugewiesene Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen ständig dort abzusondern. Sofern es sich um Personen handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Aufnahme nach Satz 1 in einem Virusvariantengebiet nach § 2 Nummer 3a der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 30. Juli 2021 (BAnz AT 30.07.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung aufgehalten haben, beträgt die Dauer der Absonderung abweichend von Satz 1 vierzehn Tage. Den in den Sätzen 1 und 2 genannten Personen ist es, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht, nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

(2) Die in der Landesaufnahmestelle wohnpflichtigen Personen sind beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, verpflichtet, den Leiter der Einrichtung hierüber unverzüglich zu informieren, sich in eine zugewiesene, geeignete Unterkunft zu begeben und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ständig abzusondern. Die Landesaufnahmestelle hat das zuständige Gesundheitsamt hierüber unverzüglich zu informieren. Die Einrichtung kann den betroffenen Personen jederzeit neue Unterbringungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von den Verpflichtungen der Sätze 1 und 2 zulassen.

(3) Personen, die neu oder nach mindestens sieben Tagen erneut in der Landesaufnahmestelle aufgenommen werden, haben unmittelbar nach der Aufnahme auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamts oder der Landesaufnahmestelle einen Testnachweis nach § 2 Nummer 6 Corona-Einreiseverordnung vorzulegen. Wird ein solcher Testnachweis nicht vorgelegt, sind die genannten Personen verpflichtet, die ärztliche Untersuchung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Co-

ronavirus SARS-CoV-2 zu dulden. Dies umfasst auch eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einschließlich einer Abstrichnahme zur Gewinnung des Probenmaterials.

Teil 5 Hochschul- und Prüfungswesen

§ 13 Form des Studien-, Lehr- und Prüfungsbetriebs an Hochschulen, staatlich anerkannten Berufsakademien und wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen

(1) Der Hochschulbetrieb der Universität des Saarlandes, der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, der Hochschule der Bildenden Künste Saar und der Hochschule für Musik Saar einschließlich des Studien-, Lehr- und Prüfungsbetriebs ist in Präsenzform zulässig, wenn

1. Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des RKI und den Vorgaben der aktuellen Pandemiepläne der jeweiligen Hochschule sichergestellt sind,
2. in allen geschlossenen Räumen eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 2 Absatz 2 getragen wird, die Ausnahmen von der Maskentragepflicht des § 4 Absatz 2 Nummern 1 bis 5 gelten entsprechend,
3. am Präsenzunterricht ausschließlich Personen teilnehmen, die einen 3G-Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 erbringen.

Die Hochschulen können abweichend von Satz 1 Nummer 3 für den Präsenzunterricht einen 2G-Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2 verlangen; ausgenommen hiervon sind insbesondere Labortätigkeiten, Praktika, praktische und künstlerische Ausbildungstätigkeiten, soweit diese ihrer Art nach mit medizinischer Mund-Nasen-Bedeckung durchgeführt werden können, und Prüfungen. Studierenden, die den 2G-Nachweis nach Satz 2 nicht erbringen, müssen die Hochschulen die Teilnahme am Lehrbetrieb digital zugänglich machen.

(2) Bei der Durchführung des Lehrbetriebs sind Online-Angebote zu berücksichtigen. Nähere Bestimmungen zur Anpassung von Lehre, Studium und Prüfungen können von der für die jeweilige Hochschule zuständigen Aufsichtsbehörde erlassen werden.

(3) Die Prüfungsämter sind angehalten, die Bearbeitungszeiten laufender Qualifizierungsarbeiten, insbesondere Hausarbeiten, Bachelor-, Master- und Staatsexamensarbeiten, entsprechend jeweils bestehenden pandemiebedingten Erschwernissen für die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten anzupassen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für im Saarland staatlich anerkannte Hochschulen in freier Trägerschaft, für staatlich anerkannte Berufsakademien und für wissenschaftliche Forschungseinrichtungen im Saarland.

(5) Eignungs- und Kenntnisprüfungen sowie Studierfähigkeitstests in den Bereichen Medizin, Pharmazie und Psychotherapie können unter Beachtung der erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Die Teilnahme in Präsenzform kann von der Vorlage eines 3G-Nachweises abhängig gemacht werden.

§ 14

Staatliches Ausbildungs- und Prüfungswesen

Staatliche Prüfungen bleiben von dieser Verordnung unberührt und können unter Beachtung der im Einzelfall erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Dasselbe gilt für Präsenzveranstaltungen im Rahmen staatlicher Ausbildungsgänge und Fortbildungen. Die näheren Bestimmungen trifft die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde.

Teil 6

Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften

§ 15

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten des § 3 Absatz 2 und der §§ 4 bis 14 mit Ausnahmen der Abstandswahrung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

§ 16

Zuständige Behörden

(1) Zuständig für die Ausführung und Durchsetzung dieser Verordnung sowie der § 28b Absatz 5 und § 28c des Infektionsschutzgesetzes sind vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in dieser Verordnung die Ortspolizeibehörden und unbeschadet von § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 12. September 2016 (Amtsbl. I S. 856), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2487_40), ergänzend die Vollzugspolizei; dies umfasst auch die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung sowie der § 28b Absatz 5 und § 28c des Infektionsschutzgesetzes. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände. Die Ortspolizeibehörden und die Vollzugspolizei werden ermächtigt, bei Verstößen gegen die bußgeldbewehrten Vorschriften des § 4 Absatz 1 Verwarnungen zu erteilen und Verwarnungsgelder in Höhe von 50 Euro zu erheben.

(2) Die Vollzugspolizei leistet Amts- und Vollzugshilfe; die polizeilichen Gefahrenabwehraufgaben nach dem Saarländischen Polizeigesetz bleiben unberührt und bestehen weiterhin fort.

(3) Als zuständige Behörde zur Durchführung der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 28. September 2021 (BANz AT 29.09.2021 V1), geändert durch die Verordnung vom 8. November 2021 (BANz AT 08.11.2021 V1) wird, hinsichtlich § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b Coronavirus-Einreiseverordnung das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, im Übrigen die zuständige Ortspolizeibehörde bestimmt. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Coronavirus-Einreiseverordnung sind die Gemeindeverbände. Die Vorschriften nach der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 12. September 2016 (Amtsbl. I S. 856), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. Juni 2021 (Amtsbl. I S. 1554), bleiben unberührt.

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 22. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2740) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 13. Januar 2022 außer Kraft.

Artikel 2

Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie

Kapitel 1

Schulbetrieb und Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindergroßtagespflegestellen und heilpädagogischen Tagesstätten während der Corona-Pandemie

§ 1

Schulbetrieb während der Corona-Pandemie

(1) Der Schulbetrieb an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen findet gemäß den Vorgaben des Ministeriums für Bildung und Kultur statt. Dies gilt auch im gebundenen und freiwilligen Ganztags.

(2) Zur Gewährleistung des Schulbetriebs sind alle Schulen verpflichtet, die Vorgaben des „Musterhygieneplans Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ in der jeweils geltenden Fassung (https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/downloads/_documents/hygienekonzepte/dld_hygienemassnahmen-schule.pdf?__blob=publicationFile&v=5/) einzuhalten. Dieser ergänzt den gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz von der jeweiligen Schule zu erstellenden Hygieneplan um weitere Vorgaben zur Pandemiebekämpfung.

Die in dieser Verordnung getroffenen Regelungen und die Vorgabe des „Musterhygieneplans Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ gehen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25. Juni 2021, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I 2. 4906), in der jeweils geltenden Fassung im Schulbereich (§§ 1 und 1a) vor als abweichende Regelungen im Sinne des § 1 Absatz 2 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung beziehungsweise konkretisieren die Umsetzung der in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung getroffenen Vorgaben für den Schulbereich.

(3) Die Teilnahme am Präsenzschulbetrieb ist nur für Schülerinnen und Schüler zulässig, die zweimal in der Woche mit dem Ergebnis des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet sind. Dies gilt auch für die Lehrkräfte und die anderen an der Schule tätigen Personen, mit Ausnahme derer, die schon aufgrund § 28b Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) der täglichen Testpflicht unterliegen. Die Regelungen in Satz 1 und 2 gelten nicht für Personen, die einen 2G-Plus-Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vorlegen. Die Obliegenheit nach Satz 1 und 2 wird durch die Teilnahme an den zweimal wöchentlich in der Schule stattfindenden Testungen erfüllt. Sie kann auch durch Vorlage eines anderweitigen Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie erfüllt werden. Ein entsprechendes Zutrittsverbot zum Schulgelände besteht, soweit der Testung im Ausnahmefall keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Das Vorliegen derartiger Gründe ist durch ärztliches Attest nachzuweisen. Das Nähere regelt das Ministerium für Bildung und Kultur.

(4) Für die in den Schulferien an den Schulen stattfindende Ferienbetreuung sowie für die weiteren an den Schulen stattfindenden Ferienangebote gelten Absatz 1 und Absatz 3 entsprechend.

(5) Von der Teilnahme am Präsenzunterricht werden auf Antrag befreit:

1. Schülerinnen und Schüler, die nach näherer Maßgabe des Ministeriums für Bildung und Kultur als vulnerabel zu betrachten sind oder mit als vulnerabel zu betrachtenden Personen in einem Haushalt leben; die Vulnerabilität ist durch ärztliches Attest nachzuweisen;
2. Schülerinnen und Schüler, die den Zutrittsbeschränkungen des Absatzes 3 unterliegen (Abmeldung vom Präsenzunterricht).

Die Befreiung gilt nicht für die Teilnahme an schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie für die nach den schulrechtlichen Vorgaben in Präsenzform zu erbringenden Leistungsnachweise. Insoweit sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen; das Nähere regeln der „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ sowie das Ministerium für Bildung und Kultur.

(6) Für Schülerinnen und Schüler, die nach Absatz 5 oder aus Infektionsschutzgründen aufgrund einer entsprechenden Quarantäneanordnung nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erfüllt die Schule ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag durch ein pädagogisches Angebot im „Lernen von zu Hause“. Die Schulpflicht wird in diesen Fällen durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots und das Nachkommen der damit verbundenen Verpflichtungen im „Lernen von zu Hause“ erfüllt.

(7) Personen, die weder dauerhaft an der Schule tätig noch Schülerin oder Schüler sind (schulfremde Personen), ist die Beteiligung an der Durchführung einer schulischen Veranstaltung im Innenbereich, die nicht als Teil des Unterrichtsbetriebs zu betrachten ist, oder die Teilnahme an einer solchen nur gestattet, wenn sie einen Nachweis nach § 2 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (2G-Plus-Nachweis) vorlegen. Für alle für den Schulbetrieb notwendigen Zusammenkünfte (insbesondere zwischen dem pädagogischen Personal der Schule und den Erziehungsberechtigten) ist schulfremden Personen, die sich nicht nur kurzfristig oder ohne Kontakt zu den der Schule angehörigen Personen auf dem Schulgelände aufhalten, der Zutritt zum Schulgebäude nur erlaubt, wenn sie einen Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (3G-Nachweis) vorweisen oder einen Test über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus bei Zutritt durchführen.

(8) Über die Zutrittsverbote nach Absatz 3 und nach Absatz 7 sind im Eingangsbereich des Geländes der Schule Hinweise anzubringen.

(9) Die Dienstpflicht der Lehrkräfte bleibt unberührt.

§ 1a

Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes

(1) Im Präsenzangebot der Schule besteht für alle Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal der Schule im Schulgebäude nach Maßgabe der folgenden Absätze die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Form einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske). Statt eines solchen Mund-Nasen-Schutzes können auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards (ohne Ausatemventil) getragen werden. Im Freien, insbesondere auf dem Schulhof oder dem Schulgelände, besteht keine Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.

(2) Auch für Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf im Bereich geistige Entwicklung ist das Tragen eines solchen Mund-Nasen-Schutzes nach Maßgabe des Absatzes 1 verpflichtend, soweit die Schülerinnen und Schüler hierzu in der Lage sind. Bei Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf Hören kommen als Schutzmaßnahme alternativ ausnahmsweise Visiere oder durchsichtige Masken anstelle eines Mund-Nasen-Schutzes infrage.

(3) Die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nach Absatz 1 gilt auch für alle anderen Per-

sonen, die das Schulgebäude oder eine für eine schulische Veranstaltung vorgesehene Räumlichkeit betreten, soweit dies nicht ohne Kontakt zu den der Schule angehörig Personen erfolgt.

(4) Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt, soweit dem im Einzelfall keine medizinischen Gründe entgegenstehen. Dies ist in geeigneter Weise, in der Regel durch ein ärztliches Attest, glaubhaft zu machen. Kommt eine Person der Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht nach, so ist ihr der Zutritt zum Schulgelände verwehrt; dieses Fernbleiben vom Unterricht stellt einen Verstoß gegen die Schulpflicht dar.

(5) Nähere Einzelheiten regelt der „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“.

§ 2

Kindertageseinrichtungen, Kindergroßtagespflegestellen und heilpädagogische Tagesstätten

(1) Beim Betrieb der nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen und der nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtigen Kindergroßtagespflegestellen und der heilpädagogischen Tagesstätten sind die „Empfehlungen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zum Infektionsschutz in Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ in der jeweils geltenden Fassung (<https://www.saarland.de/msgff/DE/portale/landesjugendamt/service/formularelja/downloads.html>) zu berücksichtigen. Der gemäß § 36 des Infektionsschutzgesetzes erstellte Hygieneplan ist um weitere Hygienevorschriften gemäß den oben genannten Empfehlungen zu ergänzen.

(2) Ab dem 1. November 2021 hat die Einrichtung jedem Kind, das die Einrichtung besucht, mindestens zweimal pro Kalenderwoche kostenfrei einen Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 anzubieten, der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen ist. Bei Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertagesstätten und Einrichtungen der Kindertagespflege gelten die Vorgaben der Saarländischen Absonderungsverordnung.

§ 3

Vorbereitung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler auf die Abschlussprüfungen

(1) Einrichtungen, die Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Prüfungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Bildungsabschlusses im allgemeinbildenden Bereich für Nichtschülerinnen und Nichtschüler anbieten, können diesen Betrieb aufnehmen, wenn sie dabei die Vorgaben des Infektionsschutzes, wie sie für den Schulbereich gelten, erfüllen; § 1 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) § 1 Absatz 3 und 4 und § 1a sind entsprechend anwendbar.

Kapitel 2 Pflegesulen und Schulen für Gesundheitsfachberufe

§ 4

Präsenzunterricht

(1) Schulischer Präsenzunterricht im Vollbetrieb ist in den Pflegeschulen und Schulen für Gesundheitsfachberufe unter der Maßgabe der Absätze 2 bis 5 zulässig.

(2) Der Unterricht nach Maßgabe des Absatzes 1 findet unter Einhaltung der einschlägigen Hygienemaßnahmen und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie unter Berücksichtigung der Hygienepläne der jeweiligen Schule statt.

(3) Sofern Schülerinnen und Schüler aus Infektionsschutzgründen aufgrund einer entsprechenden Quarantäneanordnung nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, vermittelt die Schule die Ausbildungsinhalte im häuslichen Umfeld durch digitale oder andere geeignete Unterrichtsformate. Der Träger der praktischen Ausbildung hat nach Absprache mit der Schule die Auszubildenden für diese Zeit freizustellen.

(4) Die Teilnahme am Präsenzsulbetrieb ist nur für Personen (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Praxisbegleiterinnen und -begleiter, Mitglieder eines Prüfungsausschusses, alle anderen an der Schule tätigen Personen) zulässig, die zweimal in der Woche mit dem Ergebnis des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus an der jeweiligen Schule getestet sind. Die Verpflichtung zur Teilnahme an den Testungen im Sinne des Satzes 1 entfällt für Personen, die nach § 28b Absatz 1 IfSG einer täglichen Testverpflichtung unterliegen. Die Regelungen in Satz 1 und 2 gelten nicht für Personen, die einen 2G-Plus-Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vorlegen. Dieses Zutrittsverbot besteht, soweit der Testung im Ausnahmefall keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Das Vorliegen derartiger Gründe ist durch ärztliches Attest nachzuweisen.

(5) Im Schulgebäude sowie im Präsenzunterricht besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Form einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske). Statt eines solchen Mund-Nasen-Schutzes können auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höheren Standards (ohne Ausatemventil) getragen werden. Im Freien, insbesondere auf dem Schulgelände, besteht keine Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes entfällt, wenn dem im Einzelfall medizinische Gründe entgegenstehen. Dies ist in geeigneter Weise, in der Regel durch ein ärztliches Attest, glaubhaft zu machen.

§ 5

Prüfungsverfahren

(1) In Pflege- und Gesundheitsfachberufen ist die Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen mündlichen und schriftlichen Prüfungen unter Einhaltung

der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben grundsätzlich zulässig.

(2) Praktische Prüfungen können unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben durchgeführt werden. Gegenüber dem Landesamt für Soziales – Zentralstelle für Gesundheitsberufe – ist anzuzeigen, wenn die praktische Prüfung auf Grundlage der einschlägigen berufsrechtlichen Regelungen als Simulationsprüfung durchgeführt wird.

(3) Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme an einem Prüfungsteil nach Absatz 1 und Absatz 2 nur bei Vorlage eines am Tag der Prüfung durchgeführten Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie berechtigt. Satz 1 gilt nicht für Personen, die einen 2G-Plus-Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vorlegen und an einer Prüfung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 teilnehmen. Bei einer engen Kontaktperson, für die durch die Gesundheitsbehörde eine Quarantäne ausgesprochen wurde, besteht ein Recht zur Teilnahme an dem für den Tag vorgesehenen Prüfungsteil, wenn sie am Prüfungstag einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus mittels eines am Tag der Prüfung durchgeführten und von der Schule beaufsichtigten Antigen-Schnelltests erbringt.

§ 6

Durchführung von Weiterbildungen

Die Regelungen der §§ 4 und 5 gelten für Weiterbildungen auf Grundlage des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheits- und Altenpflegeberufen und die Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspflegers vom 25. November 1998 (Amtsbl. 1999 S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. November 2015 (Amtsbl. I S. 878), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Kapitel 3

Öffentliche und private Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich

§ 7

Außerschulische Bildungsveranstaltungen sowie Musik-, Kunst- und Schauspielunterricht

(1) Ausschließlich für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die einen 3G-Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie führen, sind, unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts, in Präsenzform zulässig

1. Arbeitsmarktdienstleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch,
2. berufliche Aus-, Weiter- und Fortbildungsangebote.

(2) Ausschließlich für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die einen 2G-Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie führen sowie für Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel, nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten, die einen geeigneten Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie führen, sind, unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts, in Präsenzform zulässig

1. der Betrieb von Fahrschulen (theoretischer und praktischer Fahrschulunterricht sowie theoretische und praktische Prüfung) und sonstigen im fahrerischen Bereich tätigen Bildungseinrichtungen,
2. der Betrieb von Flugschulen,
3. der Betrieb von Hundeschulen im Außenbereich,
4. der Betrieb von im Bereich der Jagd und Fischerei tätigen Bildungseinrichtungen,
6. Integrationskurse,
7. außerschulische Bildungsveranstaltungen, die der Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten, beispielsweise von Corona-Infektionen, zu dienen bestimmt sind,
8. Erste-Hilfe-Kurse,
9. die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern vom 7. Juli 1995 (Amtsbl. S. 823), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 24. November 2015 (Amtsbl. I S. 894), in der jeweils geltenden Fassung,
10. pädagogisch begleitete Seminararbeit für Freiwillige nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) und dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG). Bei mehrtägiger pädagogisch begleiteter Seminararbeit für Freiwillige mit Übernachtung der Teilnehmenden (sog. social bubble) gilt § 6 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie entsprechend,
11. der Betrieb von Bibliotheken.

(3) Ausschließlich für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die einen 2G-Plus-Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie führen sowie für Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel, nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten, die einen geeigneten Nachweis im Sinne des

§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie führen, sind, unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts, in Präsenzform zulässig

1. außerschulische Bildungseinrichtungen im privaten und öffentlichen Bereich,
2. künstlerischer Unterricht.

(4) Von der Pflicht zur Vorlage eines Nachweises im Sinne des § 2 Absatz 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ausgenommen sind

1. Personen, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. Personen, die zwar das sechste Lebensjahr bereits vollendet haben, aber noch eine Kindertagesstätte bzw. Einrichtung der Kindertagespflege besuchen und im Rahmen des freiwilligen Testangebotes regelmäßig auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet werden,
3. minderjährige Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzepts regelmäßig auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet werden oder einen Nachweis nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 vorlegen.

(5) § 1a gilt entsprechend. § 4 Absatz 2 Nummer 5 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie gilt im Rahmen der beruflichen Aus-, Weiter- und Fortbildungsangebote entsprechend.

§ 8 Saarländische Verwaltungsschule

(1) Die Saarländische Verwaltungsschule führt in ihren Räumlichkeiten Präsenzveranstaltungen und Prüfungen unter Beachtung besonderer Hygiene- und Schutzmaßnahmen und unter Berücksichtigung der vorhandenen räumlichen, personellen und organisatorischen Kapazitäten durch. Soweit erforderlich, sind bei den Lehrveranstaltungen Online-Veranstaltungen zu berücksichtigen. Fortbildungen dürfen ausschließlich als Online-Veranstaltungen durchgeführt werden.

(2) Die Saarländische Verwaltungsschule hat bei allen Präsenzveranstaltungen die besonderen Schutz- und Hygienevorkehrungen nach Maßgabe des § 1 Absatz 2 und 3 sowie § 1a entsprechend zu beachten.

Kapitel 4

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten der §§ 5 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

(4) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 22. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2740, 2747) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 13. Januar 2022 außer Kraft.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2021 in Kraft.

Saarbrücken, den 30. Dezember 2021

Die Regierung des Saarlandes:

Der Ministerpräsident

Hans

**Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit,
Energie und Verkehr**

In Vertretung
Bachmann

Der Minister für Finanzen und Europa

Der Minister der Justiz

Strobel

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

In Vertretung
Strobel

**Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie**

Bachmann

Die Ministerin für Bildung und Kultur

In Vertretung
Jost

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost

Die Verordnung inklusive Begründung finden Sie auf unserer Homepage unter www.kirkel.de oder unter www.corona.saarland.de!

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirkel hat in seiner Sitzung vom 18.11.2021 den geprüften Jahresabschluss 2020 festgestellt und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2020 gemäß § 101 Abs. 2 Kommunalselfstverwaltungsgesetz (KSVG) Entlastung erteilt.

Auf die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses wird aufgrund der pandemiebedingten Zugangsbeschränkungen zum Rathaus verzichtet. Der Jahresabschluss 2020 mit dem Rechenschaftsbericht sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Saarpfalz-Kreises wird stattdessen auf der Internetseite der Gemeinde Kirkel in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht. Sie finden den Jahresabschluss 2020 unter folgender URL:

<https://www.kirkel.de/aktuelles-termine/oeffentliche-bekanntmachungen/>.

Frank John

Bürgermeister

Wir gratulieren



- 07.01.2022 95. Geburtstag von Frau Gisela Baab, wohnhaft in Kirkel, Ortsteil Altstadt, Ortsstraße 67.
- 08.01.2022 92. Geburtstag von Frau Irma Pankratov, wohnhaft in Kirkel, Ortsteil Kirkel-Neuhäusel, Abstäberhof 8.

Öffentliche Bekanntmachungen



Öffentliche Bekanntmachung

Gremium: Ortsrat Kirkel-Neuhäusel
Sitzungsnummer: Sitzung - 20/2019-2024
Sitzungsdatum: Dienstag, 11. Januar 2022
Sitzungsbeginn: 18:30 Uhr
Sitzungsort: Neuer Ratssaal, Hauptstr. 12

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- Änderung der Geschäftsordnung Ortsrat Kirkel-Neuhäusel
- Änderung des Bebauungsplanes „Am Neunkircher Weg“ im Ortsteil Kirkel-Neuhäusel gemäß § 13a BauGB, hier: Satzungsbeschluss
- Verschiedenes öffentlich

Nichtöffentlicher Teil

- Aktualisierungen/Erneuerungen von Bebauungsplänen in Kirkel-Neuhäusel
- Grundstücksangelegenheit im Ortsteil Kirkel-Neuhäusel
- Grundstücksangelegenheit im Ortsteil Kirkel-Neuhäusel
- Verschiedenes nichtöffentlich

gez. H.-D. Sambach

Ortsvorsteher

Die Verwaltung informiert



Nachruf

Wir trauern um das frühere Gemeinde- und Ortsratsmitglied

Gerhard Müller

der am 13.12.2021 im Alter von 79 Jahren verstorben ist.

Der Verstorbene gehörte von 1979 bis 1984 dem Gemeinderat Kirkel sowie von 1974 bis 1979 dem Ortsrat Limbach an. Er war in seiner ehrenamtlichen Tätigkeit stets engagiert und hat sich für die Belange der örtlichen Gemeinschaft eingesetzt. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Frank John
Bürgermeister

Nachruf

Wir trauern um das frühere Gemeinderatsmitglied und Ortsratsmitglied und den früheren stellvertretenden Ortsvorsteher von Kirkel-Neuhäusel

Emil Limbach

der am 20.12.2021 im Alter von 89 Jahren verstorben ist.

Der Verstorbene gehörte von 1976 bis 1994 dem Gemeinderat Kirkel sowie von 1974 bis 1976 und von 1994 bis 2004 als stellvertretender Ortsvorsteher und Ortsratsmitglied dem Ortsrat Kirkel-Neuhäusel an. Er war in seiner ehrenamtlichen Tätigkeit stets engagiert und hat sich für die Belange der örtlichen Gemeinschaft eingesetzt. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Frank John
Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Gemeindeverwaltung Kirkel besetzt ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt bei der Stabstelle Soziales und Jugend **eine unbefristete Vollzeitstelle (m/w/d)** im Bereich

Allgemeiner Sozialer Dienst mit Schwerpunkt in der Beratung und Betreuung von Menschen mit Migrationshintergrund und Senioren

Ihr Profil:

- Sie sind Dipl. Sozialarbeiter oder Dipl. Sozialpädagoge oder Bachelor of Arts Social Work (m/w/d) oder besitzen/verfügen über einen vergleichbaren Studienabschluss der Sozialen Arbeit
- Sie haben Erfahrungen in der Beratung und Betreuung von Menschen mit Migrationshintergrund und anderen sozialen Feldern
- Sie haben Freude am Umgang mit Menschen und sind aufgeschlossen gegenüber der besonderen Situation ausländischer Personen
- Sie verfügen über Kenntnisse über die Zuständigkeit von Ämtern und Behörden
- Sie haben Freude an teamorientiertem und eigenverantwortlichem Arbeiten
- Sie sind engagiert, motiviert, durchsetzungsfähig und kommunikativ
- Sie besitzen den Führerschein der Klasse B und die Bereitschaft, den eigenen PKW zu dienstlichen Zwecken einzusetzen

Wir bieten Ihnen:

- Eine Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber in Vollzeit mit tariflicher Vergütung nach TVÖD 11b Sozial- und Erziehungsdienst
- Eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit mit Unterstützung und fachlicher Anleitung sowie ein hohes Maß an Selbstständigkeit und Eigenverantwortung
- Bedarfsorientierte Fort- und Weiterbildungen
- Die Arbeit in einer motivierten und leistungsorientierten Verwaltung
- Familienfreundliche Arbeitsbedingungen

Die Gemeinde Kirkel verfügt über einen Frauenförderplan und verfolgt auf dieser Grundlage das Ziel des Landesgleichstellungsgesetzes, die Unterrepräsentanz von Frauen zu beseitigen. Frauen werden deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerber (m/w/d) werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **31.01.2022** an die:

Gemeindeverwaltung -Zentrale Dienste-,
Hauptstraße 10, 66459 Kirkel.

Da Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden können, sollten keine Bewerbungsmappen o. ä. verwendet und Unterlagen nur in Kopie eingereicht werden.

Information über die Verarbeitung Ihrer Daten durch die Gemeinde Kirkel im Rahmen des Verfahrens zur Stellenbesetzung finden Sie unter: <https://www.kirkel.de/aktuelles-termine/stellenangebote/>.

Nähere Auskunft erteilt Herr Pfeifer, Tel. 06841 / 8098-20. Weitere fachspezifische Auskünfte erhalten Sie bei der Stabstelle Soziales und Jugend der Gemeinde Kirkel, Frau Sandra Hamann, 06841 / 8098-64.

Kirkel, 10.12.2021

Frank John, Bürgermeister

Stellenausschreibung

Ausbildung 2022 bei der Gemeindeverwaltung Kirkel

Wir verstehen uns als modernes Dienstleistungsunternehmen für die Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde.

Wir suchen Schulabgänger/innen,

- denen es Freude macht, in einer modernen Verwaltung zu arbeiten
- die bereit sind, sich für die verschiedenen Anliegen der Bürgerinnen und Bürger zu engagieren
- die sich für einen zukunftsorientierten Arbeitsplatz in der Kommunalverwaltung mit ihren vielfältigen Aufgabenstellungen interessieren.

Wir bieten zum 01. August 2022 eine Ausbildungsstelle für den Beruf

Verwaltungsfachangestellter (m/w/d)

Voraussetzung:

Zum Einstellungstermin Realschulabschluss oder gleichwertiger Bildungsabschluss.

Wir erwarten eine gute Allgemeinbildung, Teamgeist und die Bereitschaft, die angebotenen Möglichkeiten zu nutzen.

Die Bewerber/innen müssen sich einem Eignungstest unterziehen; die Zulassung zum Eignungstest richtet sich nach der Zeugnislage. Die Gemeinde Kirkel verfügt über einen Frauenförderplan und verfolgt auf dieser Grundlage das Ziel des Landesgleichstellungsgesetzes, die Unterrepräsentanz von Frauen zu beseitigen. Frauen werden deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerber (m/w/d) werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte reichen Sie Ihre kompletten Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, beglaubigte Zeugnisabschriften, d.h. Zeugnis über den geforderten Bildungsabschluss bzw. die beiden letzten Zeugnisse - Schuljahr 2020/2021) ein bei:

Gemeinde Kirkel, Sachgebiet Zentrale Dienste, Hauptstraße 10, 66459 Kirkel.

Da Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden können, sollten keine Bewerbungsmappen verwendet und Unterlagen nur in Kopie eingereicht werden.

Information über die Verarbeitung Ihrer Daten durch die Gemeinde Kirkel im Rahmen des Verfahrens zur Stellenbesetzung finden Sie unter: <https://www.kirkel.de/aktuelles-termine/stellenangebote/>.

Bewerbungsschluss für das Ausbildungsjahr 2022 ist der 21.01.2022. Weitere Auskünfte erteilt Herr Pfeifer unter Tel. 06841 / 8098-20.

Kirkel, 03.12.2021

Frank John, Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Kirkel stellt für den **01.04.2022**

vier Beschäftigte (m/w/d)

**für die Grünflächenabteilung im Bauhof der Gemeinde Kirkel
- Saison 2022**

ein.

Die Stellen sind befristet bis 31. Oktober 2022. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 39 Stunden.

Die Beschäftigten müssen den körperlichen Anforderungen für die Arbeiten im Freien gewachsen sein.

Die Eingruppierung richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Die Gemeinde Kirkel verfügt über einen Frauenförderplan und verfolgt auf dieser Grundlage das Ziel des Landesgleichstellungsgesetzes, die Unterrepräsentanz von Frauen zu beseitigen. Frauen werden deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte Bewerber (m/w/d) werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **31.01.2022** an die Gemeindeverwaltung -Zentrale Dienste-, Hauptstraße 10, 66459 Kirkel.

Da Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden können, sollten keine Bewerbungsmappen o. ä. verwendet und Unterlagen nur in Kopie eingereicht werden.

Information über die Verarbeitung Ihrer Daten durch die Gemeinde Kirkel im Rahmen des Verfahrens zur Stellenbesetzung finden Sie unter: <https://www.kirkel.de/aktuelles-termine/stellenangebote/>.

Nähere Auskunft erteilt Herr Pfeifer, Tel. 06841 / 8098-20.

Kirkel, 10.12.2021

Frank John, Bürgermeister

Informationen zu Corona

Tagesaktuelle Informationen bezüglich der Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Regeln und Verordnungen finden Sie unter www.kirkel.de und unter www.corona.saarland.de!

Gemeinde Kirkel „Zugang Rathaus“

Der Zugang zu den Diensträumen wird für den Publikumsverkehr nach jeweiliger individueller Terminabsprache zugelassen. Diese sind unter folgender Nummer zu beantragen: **06841 / 8098-0**.

Ansonsten bleibt das Dienstgebäude verschlossen.

Kundentermine sind bis 16:00 Uhr möglich. Im Bürgeramt können Termine donnerstags bis 17:00 Uhr vereinbart werden. Generell ist das Rathaus am Mittwoch- sowie Freitagnachmittag geschlossen.

Vor dem weiteren Zugang in das Gebäude haben die Kunden sich die Hände zu desinfizieren. Im Eingangsbereich steht hierfür ein entsprechender Spender zur Verfügung. Zugang für Kunden wird nur unter Einhaltung des Tragens einer medizinischen Gesichtsmaske (= OP-Masken oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards) gewährt.

Nach Möglichkeit sind Einzeltermine zu vereinbaren.

Alle hygienerechtlichen Vorgaben und Abstandsmarkierungen sind einzuhalten!

Testzentren in der Gemeinde Kirkel

Das Schnelltestzentrum in Altstadt ist geschlossen!

Das Schnelltestzentrum in Limbach befindet sich auf dem Gelände der Firma Grunder Gourmet - hinter dem BMW Zentrum Saarpfalz.

Das Schnelltestzentrum in Kirkel-Neuhäusel befindet sich auf dem Parkplatz der Burghalle, Unnerweg.

Alle Schnelltestzentren sind mit dem Auto als Drive-In Zentrum und zu Fuß als Walk-In für Kunden nach vorheriger Anmeldung erreichbar!

So funktioniert die Testung: Auf dem Online-Portal www.schnelltest-saarpfalz.de wählt man zunächst seinen Termin und bucht diesen verbindlich - anschließend erhält man eine Bestätigung per E-Mail mit integriertem QR Code, welcher als Authentifizierung innerhalb von 1 Sekunde alle Formalien vor Ort erledigt, sodass der reine Test in wenigen Sekunden vor Ort abläuft. Das Ergebnis wird im Anschluss nach ca. 15-20 Minuten ebenfalls per E-Mail übersandt (im Vergleich zu vielen anderen Testzentren muss man nicht selbstständig das Portal zur Ergebnis-Einsicht aufrufen).

Nähere Informationen zu den Öffnungszeiten der Schnelltestzentren sowie zu sonstigen Fragen rund um Testverfahren etc. erhalten Sie telefonisch unter der Telefonnummer 06849 / 7779012 oder per E-Mail über die Adresse info@schnelltest-saarpfalz.de!

Der Bürger-Service informiert

Pflichtumtausch von vor dem 19. Januar 2013 ausgestellten Führerscheinen

§ 24a Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 8e der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) regelt den Pflichtumtausch von Führerscheinen. Hiernach müssen alle Führerscheine, die vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurden, bis spätestens zum 19. Januar 2023 in einen neuen befristeten EU-Scheckkartenführerschein getauscht werden. Die neuen Führerscheindokumente haben eine Gültigkeit von 15 Jahren. Der Umtausch erfolgt zur Vermeidung einer Überlastung sowohl der Fahrerlaubnisbehörden als auch des Führerscheinkartenherstellers gestaffelt nach den unten stehenden Tabellen. Wie in den Kirkeler Nachrichten vom 21.05.2021 und 28.05.2021 bereits veröffentlicht wurde, **muss in der ersten Phase der Umtausch von Führerscheinen der Geburtsjahrgänge 1953 bis 1958, die vor dem 01. Januar 1999 ausgestellt wurden, bis zum 19. Januar 2022 erfolgen.** Hiervon betroffene Führerscheininhaber, die ihren alten Führerschein noch nicht getauscht haben, müssen dies nun zeitnah erledigen; der alte Führerschein ist nach dem 19.01.2022 nicht mehr gültig.

In der zweiten Phase müssen nun die Führerscheine der Geburtsjahrgänge 1959 bis 1964, die vor dem 01. Januar 1999 ausgestellt wurden, bis zum 19. Januar 2023 umgetauscht werden.

Der Antrag auf Umtausch in einen neuen Kartenführerschein ist von den betroffenen Personen, die mit Hauptwohnung in der Gemeinde Kirkel wohnen, beim Bürger-Service der Gemeinde Kirkel zu stellen. Auf Grund der aktuellen Zugangsregelung des Rathauses ist dies nur mit vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 06841 80980 möglich. Für einen reibungslosen Ablauf sollten die von der zweiten Umtauschphase betroffenen Personen rechtzeitig vor Fristende (spätestens 3 Monate) einen Termin für die Beantragung des neuen EU-Scheckkartenführerscheins vereinbaren.

Bei Antragstellung müssen Sie Ihren bisherigen Führerschein, einen gültigen Personalausweis oder Reisepass sowie ein aktuelles biometrisches Lichtbild mitbringen. Zusätzlich benötigen Sie, sofern der bisherige Führerschein nicht von der Gemeinde Kirkel ausgestellt wurde, eine sogenannte „Karteikartenabschrift“ (= Auszug aus dem örtlichen Fahrerlaubnisregister). Die Karteikartenabschrift erhalten Sie von der ausstellenden Behörde Ihres bisherigen Führerscheins. Die Gebühr für den Umtausch beträgt 25,30 €.

Den folgenden Tabellen können Sie entnehmen, bis zu welchem Zeitpunkt ein vor dem 19. Januar 2013 ausgestellter Führerschein umzutauschen ist. Nach Ablauf der in der Tabelle genannten Frist verliert der Führerschein seine Gültigkeit. Zur Gewährleistung einer möglichst langen Gültigkeit des neuen Führerscheins und zur Vermeidung einer Überlastung des Bürger-Service der Gemeinde Kirkel wird empfohlen, dass aktuell nur die von der jetzigen Umtauschphase betroffenen Personen einen Antrag auf Ausstellung eines neuen EU-Scheckkartenführerscheins stellen. Alle anderen -im Laufe der nächsten 10 Jahre- Umtauschpflichtigen werden gebeten, den Umtausch erst ca. 3 bis 6 Monate vor dem jeweiligen Fristablauf zu beantragen; der Bürger-Service wird hierzu jährlich in den Kirkeler Nachrichten informieren.

Fristen für den Umtausch von vor dem 19. Januar 2013 ausgestellten Führerscheinen:

Führerscheine, die bis einschließlich 31. Dezember 1998 ausgestellt worden sind (= alter Führerschein im Papierformat, sog. „grauer oder rosa Lappen“):

Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
Vor 1953	19. Januar 2033
1953 bis 1958	19. Januar 2022
1959 bis 1964	19. Januar 2023
1965 bis 1970	19. Januar 2024
1971 oder später	19. Januar 2025

Führerscheine, die ab 1. Januar 1999 (= alter Scheckkartenführerschein ohne Ablaufdatum) **ausgestellt worden sind:**

Ausstellungsjahr des Führerscheins	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
1999 bis 2001	19. Januar 2026
2002 bis 2004	19. Januar 2027
2005 bis 2007	19. Januar 2028
2008	19. Januar 2029
2009	19. Januar 2030
2010	19. Januar 2031
2011	19. Januar 2032
2012 bis 18. Januar 2013	19. Januar 2033

Wenn Sie kein Amtsblatt bekommen haben

Reklamationen wegen Nichtzustellung des Amtsblattes nimmt der Verlag entgegen unter folgender Nummer:

06502/9147-0.

Die E-Mail Adresse für Reklamationen ist:

service@wittich-foehren.de

Baumaßnahme Neugestaltung Marktplatz Kirkel-Neuhäusel

Die umfangreichen Bauarbeiten zur Neugestaltung des Marktplatzes Kirkel-Neuhäusel sollen am 17. Januar 2022 beginnen.

Da die ausführende Baufirma noch Vorbereitungen auf dem Platz treffen muss, wird der Marktplatz als Parkplatz voraussichtlich ab dem 10. Januar 2022 nicht mehr zur Verfügung stehen.

Eine entsprechende Beschilderung wird rechtzeitig erfolgen.

Der Wochenmarkt wird ab 14.01.2022 auf dem Parkplatz der Burghalle stattfinden.

Verlegung des Kirkeler Wochenmarkts an die Burghalle

Während der Umgestaltung des Kirkeler Marktplatzes an der Wielandstraße, 66459 Kirkel – Neuhäusel, wird der Wochenmarkt ab dem 14.01.2022 vor die Burghalle verlegt (Unnerweg 5, 66459 Kirkel - Neuhäusel).

Am heutigen Freitag, dem 07.01.2022, findet der Wochenmarkt vorerst letztmalig auf dem Marktplatz statt. Aus organisatorischen Gründen ist an diesem Tag nur der Tiroler Bauernstandl vor Ort (ab dem 14.01.2022 wie gewohnt auch wieder der Gemüsestand).

Auf dem „kleinen aber feinen“ Wochenmarkt werden regionale Produkte angeboten.

Öffnungszeiten: Jeden Freitag von 14:00 bis 17:00 Uhr.

Nach Fertigstellung des Kirkeler Marktplatzes kann der Wochenmarkt wieder dort stattfinden.

Das Abwasserwerk informiert

1. Zählerstände der Brauchwasseranlagen

Für die Ermittlung der Abwassergebühren 2021 aus **Brauchwasseranlagen** bitten wir Sie, uns die Stände der Brauchwassermesser (bzw. der Zwischenzähler) bis spätestens **30.01.2022** mitzuteilen.

2. Erstattung Abwassergebühren 2021 - Gartenwassermesser -

Für die Erstattung der Abwassergebühren aus Gartenwasseruhren für das Jahr 2021 sind die Stände der Gartenwassermesser bzw. der Zwischenzähler landwirtschaftlicher Betriebe bis spätestens **30.01.2022** mitzuteilen.

Bitte geben Sie uns auch Ihre aktuelle Kontonummer zur Erstattung an.

Neu: Gartenwasser - Zählerstand auf unserer Homepage online melden:

www.kirkel.de/rathaus-service/abwasserwerk/

Der Meldebogen steht auch im Internet unter www.kirkel.de/rathaus-service/abwasserwerk/ zum Download zur Verfügung.

3. Oberflächenentwässerung - Änderungen von befestigten oder bebauten Flächen

Alle Änderungen der bebauten oder befestigten Flächen eines Grundstückes, die direkt oder indirekt am Entwässerungsnetz angeschlossen sind, sind dem Abwasserwerk der Gemeinde Kirkel, Hauptstraße 10, mitzuteilen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie gemäß § 19 der Abgabensatzung Abwasserbeseitigung vom 29.11.1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2010, verpflichtet sind, die zu den Berechnungsgrundlagen der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Fragebögen sind im Rathaus - Zimmer 25 - oder im Internet unter www.kirkel.de/rathaus-service/abwasserwerk/ erhältlich.

Meldung Zählerstand Gartenwasser 2021

an: Gemeinde Kirkel – Abwasserwerk –

1. Name: _____

2. Telefonnummer: _____

3. Straße: _____

4. Zählernummer: _____

5. Zählerstand: _____

(nicht Verbrauch) !

6. Kontonummer: _____

IBAN: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Für Rückfragen steht Ihnen das Abwasserwerk - Herr Kunz (Tel.: 06841 / 8098-53, Fax: 06841 / 8098-71 oder E-Mail: Abwasserwerk@Kirkel.de) während den üblichen Dienststunden gerne zur Verfügung.

Betrieb der Grüngutsammelstelle der Gemeinde Kirkel

Zur rechtzeitigen Planung von Anlieferungen auf die Grüngutsammelstelle möchte die Gemeinde Kirkel darauf hinweisen, dass die Anlage von Donnerstag, 16. Dezember 2021, bis einschließlich Freitag, 07. Januar 2022, geschlossen ist.

Von Samstag, 08. Januar 2022, bis einschließlich Samstag, 15. Januar 2022, ist die Anlage geöffnet. Hier besteht insbesondere die Möglichkeit zur Entsorgung von Weihnachtsbäumen.

Ab 16. Januar 2022 ist die Anlage wegen dringender Instandsetzungsarbeiten bis voraussichtlich 27. Januar 2022 (einschließlich) geschlossen.

Der reguläre Betrieb beginnt dann wieder am Freitag, 28. Januar 2022.

Der Bürgermeister:
Frank John

Sperrung des Spielplatzes im Holunderweg

Der Spielplatz im Holunderweg ist bis voraussichtlich Ende Januar 2022 aufgrund von Bauarbeiten gesperrt.

Öffnungszeiten der Kirkeler Büchereien

Limbach: Gemeindebücherei Limbach und Altstadt

Hauptstraße 10/12, Tel.: 06841/8098-43

E-Mail: gemeindebuecherei-kirkel@web.de / Internet: www.bibkat.de/kirkel

Öffnungszeiten:

dienstags von 14:30 Uhr - 18:00 Uhr

donnerstags von 14:30 Uhr - 17:00 Uhr

Neuhäusel: Öffentliche Bücherei Kirkel-Neuhäusel

(gemeinsame Bücherei der Gemeinde Kirkel und der Pfarrei St. Joseph) im Alten Rathaus (Goethestraße 9), Tel.: 06849/315

E-Mail: gemeindebuecherei-kirkel@web.de und koeb.kirkel@bistum-speyer.de

Internet: www.bibkat.de/kirkel-neuhaeusel

Öffnungszeiten:

mittwochs von 16:00 Uhr - 18:00 Uhr

freitags von 15:00 Uhr - 17:00 Uhr

Auf Ihren Besuch in einer unserer Büchereien freuen wir uns.
Ihr Bücherei-Team



SaarForst
Landesbetrieb
Waldkalkung
2022



In den Gemarkungen Homburg, Jägersburg, Sanddorf-Bruchhof und Kirkel werden ab der 3 KW 2022 Waldflächen mit dem Hubschrauber gekalkt.

Ziel der Kalkungsmaßnahmen ist es, der fortschreitenden Versauerung der Waldböden entgegenzuwirken.

Bei den zur Kalkung vorgesehenen Waldflächen sind die Böden nicht mehr in der Lage, den durch den Menschen verursachten Säureeintrag zu kompensieren. Der im Rahmen der Kompensationskalkung ausgebrachte Kalk (Gesteinsmehl) dient dazu, weitere Säureeinträge in den oberen Bodenschichten zu neutralisieren.

Auf diese Weise verbessert die Kalkung die Versorgung der Bäume mit lebenswichtigen Nährstoffen, stärkt die Puffereigenschaften des Bodens und trägt zur Stabilisierung der betroffenen Ökosysteme bei.

Der Kalk (Gesteinsmehl) wird mittels Hubschrauber ausgebracht. 60 bis 75 Hektar Wald können pro Tag gekalkt werden.

Bitte die Absperungen der Wege beachten!

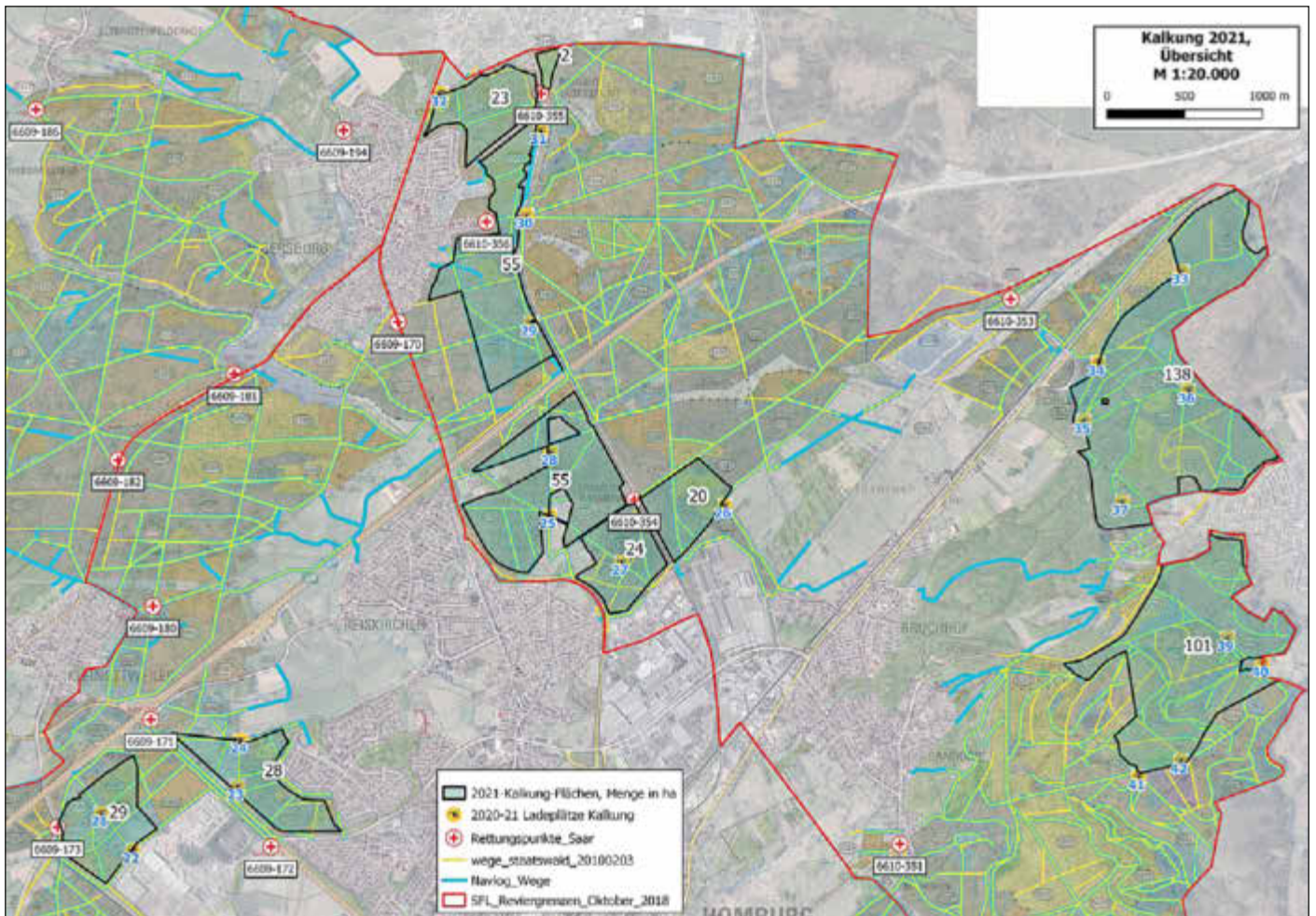
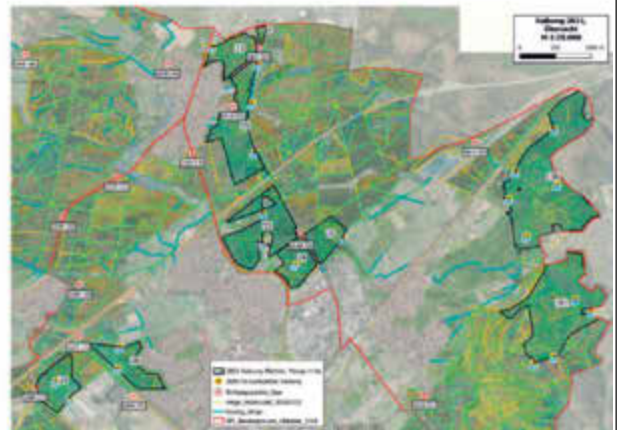
Um die Verschmutzung der Bekleidung oder eine Lärmbelästigung der Waldbesuchern zu vermeiden, werden die betroffenen Waldwege für den Zeitraum der Kalkungsmaßnahmen von SaarForst-Mitarbeitern gesperrt. Flächen, die gerade gekalkt werden, dürfen aus Sicherheitsgründen nicht betreten werden.

Beim Betreten von Waldstücken, die bereits gekalkt wurden, kann es vorkommen, dass feiner Staub an der Kleidung haften bleibt. Der Kalk lässt sich einfach ausklopfen und verursacht keinerlei Schäden an Gesundheit, Wohlbefinden und **Kleidung**. Auch für Hundepfoten ist das Gesteinsmehl unschädlich. Wann und wo gekalkt wird, lässt sich meist erst **kurzfristig** aufgrund von Windverhältnissen **genau** festlegen. Ebenso sind witterungsbedingte Unterbrechungen möglich.

Nähere Informationen zum zeitlichen und räumlichen Umfang der Maßnahmen können bei Herrn
FD Erich Fritz
(0175/2200-805) erfragt werden, der die Maßnahmen vor Ort



Gekalkt werden die Waldflächen in den Forstbezirken 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000.



SPERRABFALL WOHIN EIGENTLICH MIT DEM GANZEN GERÜMPEL?

Sperrabfall sind haushaltsübliche Gegenstände, die man gerne entsorgen möchte, die wegen ihrer Größe aber nicht in die Restabfalltonne passen.

Planen Sie also auszumisten, ist klar, da wird eine Menge Zeug rausfliegen.



WEITERE INFOS FINDEN SIE UNTER:
WWW.EVS.DE

AB 01.01.2022!
KOSTENLOSE
SPERRABFALL-ABHOLUNGEN
WEITERE INFOS AUF DER RÜCKSEITE.

WAS IST NEU AB 1.1.22?

Ab 1.1.2022 bieten wir für Eigentümerinnen und Eigentümer sowie deren Bevollmächtigte mehrere kostenfreie Sperrabfall-Abholungen (jeweils 4m³) pro Jahr. Im Gegenzug wird auf den EVS Wertstoff-Zentren für die Annahme von Sperrabfall eine geringe Servicegebühr (2 Euro je angefangenem Kubikmeter) fällig. Mit dieser deutlichen Attraktivitätssteigerung für die Sperrabfall-Abholung soll die Anliefersituation auf den EVS Wertstoff-Zentren entspannt und die Wartezeiten verkürzt werden. Insbesondere für große Gegenstände, deren Entsorgung oft längerfristig geplant werden kann, ist eine Abholung ideal.

Die Anzahl der kostenlosen Abholungen richtet sich nach Größe und Anzahl der Abfallgefäße, die bei Ihnen zuhause aufgestellt sind. So können z.B. Nutzerinnen und Nutzer von 120l bzw. 240l- Gefäßen bis zu 2x pro Jahr kostenlos ihren Sperrabfall (jeweils max. 4 m³) abholen lassen.

Die Abholung können Sie leicht online unter www.evs.de oder telefonisch beim EVS Kunden-Service-Center (Tel. 0681 5000-555) beantragen. In Saarlouis, Neunkirchen und Homburg beantragen Sie Ihren kostenlosen Abholtermin bitte bei der jeweiligen Kommune.

Das Formular zur Bevollmächtigung finden Sie ganz leicht unter www.evs.de.

ALLE WICHTIGEN INFORMATIONEN, DIE SIE ZU DEN NEUERUNGEN BEIM SPERR-ABFALL HABEN MÜSSEN, FINDEN SIE IM DETAIL UNTER WWW.EVS.DE ODER HIER:



EIN TRAURIGER REKORD...

Im Jahr 2020 lag die Sperrabfallmenge der Saarländerinnen und Saarländer mit 51,8 kg je Einwohner(in) weit über dem Bundesdurchschnitt von **31 kg**. Ein Umdenken ist hier wichtig - auch im Hinblick auf das Thema Klimawandel. Tische, Stühle, Matratzen, Teppiche – Sperrabfall ist eine bunte Mischung aus verschiedensten Materialien und Ressourcen. Umso wichtiger ist hier ein **effizienter und nachhaltiger Umgang**. Deswegen: **Besser auf Qualität statt Quantität setzen!** Und vielleicht, wer weiß, würde sich der ein oder andere noch über ein gutes Stück freuen, bevor es „gemüllt“ wird. Gerne können Sie dafür z.B. den **EVS Tausch- und Verschenkmarkt** nutzen!

IDEALERWEISE ENTSORGEN SIE SO:



KLEINKRAM:

IN DIE RESTABFALLTonne:

Kleinkram, wie z.B. Spielzeug, alte Deko-Artikel, Bastelzeug, aber auch altes Porzellan, Keramik, Blumentöpfe, CD- und Schallplattensammlungen – kurz, alles was gut in die Restabfalltonne passt, kommt auch dort rein, auch wenn es sich um größere Mengen handelt.



KLEINERE DINGE:

BEI IHREM EVS WERTSTOFF-ZENTRUM:

Kleinere Gegenstände, wie z.B. Stühle, Musikinstrumente, Bügelbretter, Leitern, Wäschekörbe, Kinderwagen etc. können Sie schnell im Wertstoff-Zentrum entsorgen. Je angefangenen Kubikmeter zahlen Sie nur 2 €. Pro Anlieferung werden jeweils bis zu 2 Kubikmeter Sperrabfall am Wertstoff-Zentrum angenommen.



SPERRIGE MÖBEL:

ÜBER DEN EVS-ABHOLSERVICE:

Sperrige Möbel wie z.B. Bettgestelle, Kleiderschränke, Sofas, Sessel, Esstische etc., eben alles, was weder in Ihre Restabfalltonne, noch in Ihr Auto passt. Achtung: Kleinteile, die in Säcken verpackt sind, werden nicht mitgenommen! Sofern Sie Eigentümer (in) oder dessen/deren Bevollmächtigte(r) sind, holen wir je nach Größe und Anzahl Ihrer Restabfallbehälter mehrmals jährlich jeweils bis zu **4 m³ GRATIS** bei Ihnen zu Hause ab. Jede weiteren angefangenen 4 m³ kosten nur 15 €. Und so geht's: Als Eigentümer*in melden Sie einfach telefonisch Ihren Sperrabfall an, der Entsorger teilt Ihnen telefonisch oder postalisch einen Termin mit und am Vortag der Abholung stellen Sie Ihren Sperrabfall an die Straße. Wenn Sie zur Miete wohnen, brauchen Sie die Vollmacht des Eigentümers/der Eigentümerin bzw. Ihres Vermieters/Ihrer Vermieterin.



Elektrogeräte gehören nicht zum Sperrabfall und werden gesondert und kostenfrei auf den EVS Wertstoff-Zentren angenommen.

Entsorgungsverband Saar

Tipps zur Abfallabfuhr bei kritischen Wetterverhältnissen und zur Abrechnung von Mindestleerungen zum Jahreswechsel

Mit Einsetzen der kälteren Jahreszeit ist auch wieder mit kritischen Wettersituationen zu rechnen. Für die Fahrzeuge, die für die Abfall-Einsammlung eingesetzt werden, wird es dann unter Umständen nicht immer möglich sein, termingerecht zu jedem Wohnhaus „durchzukommen“. Der EVS bittet um Verständnis, falls es im Falle von Schnee und Glätte zu Beeinträchtigungen bei der Abfuhr der Restabfall- und Biotonnen kommen sollte.

Die vom EVS beauftragten Unternehmer werden bemüht sein, wenn irgend möglich, die regulären Abfuhrtermine einzuhalten. Gebiete, in denen die Abfallgefäße wegen Schnee oder Eisglätte nicht termingerecht entleert werden können, werden sobald als möglich nachgefahren. Die Abfallgefäße sollten jeweils bis zum Ende der Woche zur Abfuhr bereitgehalten werden.

Wichtig: Die Restabfall- und Biotonnen müssen generell auch bei Schnee und Eis so aufgestellt sein, dass sie für die Müllwerker gut zugänglich und problemlos zu bewegen sind.

Wenn eine Entleerung bis zum Ende der Woche nicht möglich war und die Tage bis zur nächsten Leerung überbrückt werden müssen, können beim Restabfall Abfallsäcke eine Hilfe sein, die bei den Kommunen erhältlich sind (die Entsorgung ist im Preis von sechs Euro enthalten). Die Säcke können am nächsten Leerungstermin neben den Restabfallgefäßen bereitgestellt werden.

Biogut kann zur Überbrückung in Kartons gesammelt und beim nächsten regulären Abfuhrtag neben das Abfallgefäß gestellt werden.

„Gesundheitsamt ist nicht handlungsunfähig“

Aufgrund von sich mehrenden Nachfragen bezüglich der vakanten Stellen in der Leitung des Gesundheitsamtes des Saarpfalz-Kreises - und um missverständlichen Darstellungen vorzubeugen - nimmt die Kreisverwaltung mit Landrat Dr. Theophil Gallo an der Spitze wie folgt Stellung:

„Wir befinden uns seit knapp zwei Jahren in einer Krise, in der Corona-Pandemie. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesundheitsamt konzentrieren sich seither auf die Bekämpfung dieser Pandemie - bis zu ihrer Belastungsgrenze. Wir befinden uns nicht in einer Krise, weil es derzeit zwei vakante Stellen in der Leitung des Gesundheitsamtes gibt. Vielmehr ist es jetzt in der Corona-Pandemie die andere Krise, die sicher nicht unbemerkt schlummerte, nämlich der Fachkräftemangel auch im Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD), die jetzt schmerzlich spürbar hervortritt. In den letzten Jahren wurde schon immer wieder moniert und darauf hingewiesen, dass zunehmend weniger Mediziner für eine Tätigkeit etwa im ÖGD zu gewinnen sind, auch das Thema des Nachwuchses im Bereich der Hausärzte gehört in diesen Bereich. Ob es die Besoldungsstruktur ist, ob es bessere Verdienstmöglichkeiten in anderen Bereichen sind, mag dahinstehen. Es wird Aufgabe der Bundes- und Landespolitik sein, hier intensiv nachzusteuern. Das Thema Fachkräftemangel kommt überall an, auch im Gesundheitswesen. Dass dieses Thema im Rahmen einer pandemischen Entwicklung akut wird, verbessert die Situation leider nicht“, so Landrat Dr. Theophil Gallo.

Wie bereits mitgeteilt wurde beschäftigt der Saarpfalz-Kreis seit 1. Januar keine Amtsärztin/Amtsarzt mehr. Es handelte sich hierbei ganz klar **um ein jeweils ordnungsgemäßes, rechtzeitig angekündigtes Ausscheiden der Personen** auf den leitenden Stellen und die folgerichtige Ausschreibung zur Wiederbesetzung dieser Stellen. Aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes werden hierzu keine weiteren Angaben gemacht.

Beide Stellen wurden bundesweit ausgeschrieben und zwar auf folgenden Kanälen: standardisiert auf Interamt.de, im Bundesärzteblatt (Print) mit Veröffentlichung auf der dazugehörigen Online-Plattform sowie zusätzlich über das Job-Portal der Bundesagentur für Arbeit. Zusätzlich wurden die Stellen regional ausgeschrieben: im Saarländischen Ärzteblatt mit Veröffentlichung auf der dazugehörigen Online-Plattform, in der Saarbrücker Zeitung und in der Rheinpfalz sowie im WOCHENSPIEGEL.

„Unbestritten ist es eine unangenehme Situation, dass wir auf dem Stellenmarkt bislang trotz intensiver Bemühungen nicht erfolgreich waren und noch keine Ärztinnen/Ärzte mit der erforderlichen Zusatzqualifikation gefunden haben. Das bedeutet aber nicht, dass unser Gesundheitsamt handlungsunfähig ist. Schon frühzeitig wurde eine Kooperation mit Neunkirchen in Erwägung gezogen, um auch den gesetzlichen Vorgaben der Leitung eines Gesundheitsamtes durch eine Amtsärztin/einen Amtsarzt entsprechen zu können, sollten die Stellen nicht rechtzeitig besetzt werden können. Diese Kooperation hat nun Bestand. Parallel wird versucht, durch Erwerb der erforderlichen Fachqualifikation in den eigenen Reihen der Ärzteschaft die geforderte Besetzung zu realisieren.“

Um die Belegschaft im Gesundheitsamt zu verdeutlichen: Beim Saarpfalz-Kreis arbeiten (Stand 1. Januar 2022) drei Ärztinnen/Ärzte, (1 x Vollzeit, 2 x Teilzeit) **im amtsärztlichen Dienst**, fünf Kinder- und Jugendärztinnen (1 x Vollzeit und 4 x Teilzeit) **im kinder- und jugendärztlichen Dienst**. Ab dem 1. Juli 2022 kommt eine weitere Jugendärztin (im Teilzeit) hinzu, sowie eine Zahnärztin (Teilzeit).

Das Gesundheitsamt verfügt derzeit über 47 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (21 Vollzeitkräfte und 26 Teilzeitkräfte) zuzüglich drei RKI-Containmentscouts (drei Vollzeitkräfte) und zwei Auszubildende zur Gesundheitsaufseherin/zum Gesundheitsaufseher). Darüber hinaus sind auch noch zehn Studentinnen/Studenten (überwiegend Medizinstudenten) im Wege einer kurzfristigen Beschäftigung im Einsatz.

Im Laufe der Pandemie hat sich die Verwaltung darauf konzentriert, das Gesundheitsamt personell aufzustocken, um die anfallende Arbeit im Gesundheitsamt bewältigen zu können. Dazu zählt nicht zuletzt auch die Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus anderen Fachbereichen und deren Einsatz beispielsweise in der Registrierung, in der Kontaktnachverfolgung oder am Bürgertelefon. Dazu kamen bislang insgesamt 60 Soldatinnen und Soldaten, die im Rahmen der Amtshilfe im Gesundheitsamt unterstützt. Aktuell sind sechs Soldatinnen und Soldaten vor Ort.

Zum 1. Dezember hat eine Verwalterin im Gesundheitsamt ihre Arbeit aufgenommen. Zudem untersteht das Gesundheitsamt seit dem 1. November dem Geschäftsbereich 3, Arbeit und Soziales, unter der Leitung von Dr. Ulrike Zawar.

„Die Personalsituation im Gesundheitsamt bleibt auch aufgrund immer wieder steigender Infektionszahlen nach wie vor sehr angespannt. Eine übermäßige Belastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesundheitsamt während der Pandemie wurde zu keinem Zeitpunkt angezweifelt und wir haben mit Maßnahmen versucht, einer Überbelastung gegenzusteuern: Sei es durch personelle Aufstockung, Struktur- und Prozessanalysen, Struktur Anpassungen, und auch durch Supervisionen. Und das gesamte Team arbeitet nach wie vor sehr gewissenhaft bei der Bekämpfung der Pandemie mit und dafür kann ich nur danke sagen.“

Im Rahmen des ÖGD-Paktes werden von Seiten des Bundes zusätzliche Mittel zur personellen Stärkung der Gesundheitsämter zur Verfügung gestellt. Es wird im Zuge der Stellenplanberatungen für das Jahr 2022 die personelle Aufstockung im amtsärztlichen Dienst erörtert.

Die eingeschränkte Kontaktnachverfolgung, die weitestgehend auch in den anderen Gesundheitsämtern betrieben wird, ist durch die rasant steigenden COVID-19-Neuinfektionen im November zu begründen. Es konnten nicht mehr alle Fallbearbeitungen gewährleistet werden. Man ist dazu übergegangen, sich auf vulnerable Menschen und Indexpersonen aus Gemeinschaftseinrichtungen zu konzentrieren, speziell auf die Fallermittlung in Schulen und Kitas sowie Pflegeeinrichtungen. Die eingeschränkte Kontaktnachverfolgung steht nicht im Zusammenhang mit den oben genannten vakanten Stellen.

Mit Mentoring zum beruflichen Erfolg

Im Februar 2022 beginnt der nächste Mentoring-Prozess beim Frauenbüro des Saarpfalz-Kreises in Homburg mit einem vielseitigen Programm

Das Frauenbüro bietet ab Februar 2022 bereits zum 19. Mal an beruflichem Auf- oder Umstieg interessierten Frauen mit einem spannenden Mix aus Seminaren und Networking die Möglichkeit, ihre Ziele mit professioneller Unterstützung anzugehen.

Zum Auftakt ist am 19. Januar ein Mentoring-Café mit einem Vortrag zum Thema „Selbstbewusstes Auftreten mit Stil“ geplant, bei dem die Besucherinnen praktische Tipps für den überzeugenden beruflichen und privaten Auftritt bekommen. Mit Hilfe des Profil-Passes werden ab März an mehreren Terminen die oft unbewussten Stärken und Kompetenzen der Teilnehmerinnen herausgearbeitet.

Es folgen Seminare, die sich mit dem Einfluss von (Lebens-)Zielen und Werten auf den Prozess der beruflichen Neuorientierung, Selbstmotivation, Gewaltfreier Kommunikation sowie dem gewinnbringenden Umgang mit Zeit befassen. Das genaue Programm findet sich unter dem Punkt Mentoring auf den Seiten des Frauenbüros beim Internetauftritt des Saarpfalz-Kreises.

Zu dem abwechslungsreichen Seminarangebot kommen mehrere Netzwerkveranstaltungen im Rahmen von Mentoring-Cafés und Karrierefrühstück.

Das Herzstück des zehnmonatigen Prozesses aber ist die individuelle Beziehung zwischen Mentorin, einer erfahrenen Fach- und Führungskraft, und Mentee, einer weniger erfahrenen Person, die sich Wissen und Know-how der anderen zunutze machen kann.

Die Mentees erhalten neben Feedback und Orientierung auch Zugang zu den beruflichen Netzwerken der Mentorinnen und somit neue Kontakte, aus denen sich so manche Möglichkeit ergeben kann.

Bei all diesen Angeboten setzt das Frauenbüro auf einen Mix aus Online- und Präsenzveranstaltungen. Ein Vorgehen, das sich bereits in den vergangenen beiden Prozessen bewährt hat. Dennoch kann es vorbehaltlich der pandemischen Entwicklung zu Terminverschiebungen oder Absagen kommen.

Frauen, die sich für eine Teilnahme interessieren, können sich noch beim virtuellen Infotag am 11. Januar ab 17.30 Uhr von den Mitarbeiterinnen der Koordinierungsstelle Frau und Beruf des Frauenbüros beraten lassen.

Um Anmeldung unter Tel. (06841) 104-7138 oder frauenbuero@saarpfalz-kreis.de wird gebeten.

Theaterprojekt des Staatstheaters sucht Mitspielerinnen und Mitspieler

Für das Theaterprojekt „Jedermann. Bliesgau/Monsieur Tout Le Monde“ sucht das Saarländische Staatstheater noch interessierte Laien, die Lust haben mitzuspielen. Bei dem Theaterstück, das ab dem 4. Juni als Außenprojekt im Europäischen Kulturpark Bliesbruck-Reinheim gezeigt wird, geht es um die Auswirkungen des Klimawandels auf die deutsch-französische Grenzregion. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollten über 18 Jahre alt sein, sich für Umweltschutz interessieren und Lust haben, sich auf Deutsch und Französisch auszutauschen (Sprachkenntnisse in der jeweils anderen Sprache sind von Vorteil). Die Proben finden ab dem 19. April 2022 in Saarbrücken und in Reinheim statt. Alle Interessierten lädt das Staatstheater herzlich zu einem Casting am Sonntag, dem 23. Januar 2022, um 11 Uhr im Saarländischen Staatstheater ein. Für das Casting ist

ein 2G-Nachweis, ein aktueller negativer Corona-Testnachweis sowie eine medizinische Mund-Nasenbedeckung erforderlich. Informationen und Anmeldung zum Casting über die Dramaturgin Simone Kranz: s.kranz@staatstheater.saarland. Das Theaterprojekt findet in Kooperation mit der Stiftung Europäischer Kulturpark und der Stadt Sarreguemines statt.



Villa mit Taverne, Foto: Ann-Kathrin Göritz

Saarlandweite Vorträge für Engagierte und Vereinsvorstände

Ehrenamtsbörsen im Saarland bieten zukünftig noch mehr gemeinsame Angebote für Vereine an

Im Saarland spenden fast 400 000 Ehrenamtliche viele Stunden ihrer Freizeit für das Allgemeinwohl. Dabei werden sie von den Ehrenamtsbörsen der Landkreise und des Regionalverbandes in vielfältiger Weise unterstützt. Die Arbeit der Ehrenamtsbörsen erfolgt in allen gesellschaftlichen Bereichen: Soziales, Senioren, Kultur, Kirche, Sport, Natur- und Umweltschutz.

Zu den Aufgaben der Ehrenamtsbörsen gehören neben der Beratung und Vermittlung einzelner Personen, die Beratung und Information der Vereine sowie die Organisation von Qualifizierungsangeboten. Insbesondere in der Corona-Krise haben die Ehrenamtsbörsen durch verstärkte Online-Angebote das Angebot an Vorträgen erweitert und viele Vereine über aktuelle Entwicklungen informiert.

Diese Zusammenarbeit soll nun ab Januar 2022 in einem gemeinsamen Fortbildungsprogramm intensiviert werden. Zukünftig bieten die Ehrenamtsbörsen saarlandweit für alle Ehrenamtlichen mindestens einmal monatlich Infoveranstaltungen rund um das Ehrenamt und das Vereinsmanagement an. Die Themen sind so vielfältig wie das Engagement selbst: Rechtsfragen, Nachwuchsgewinnung, Konfliktmanagement, Fragen zur Versicherung oder Steuerfragen werden in Form von Online-Vorträgen und sogenannten Hybridveranstaltungen (also sowohl vor Ort als auch im Internet gleichzeitig) saarlandweit angeboten.

Starten wird das saarlandweite Angebot mit einem Online-Vortrag am 17. Januar zum Thema „Fit ins Vereinsjahr 2022“. Dort werden alle rechtlichen Neuerungen für Vereine an einem Abend von einem fachkundigen Rechtsanwalt erläutert.

Daneben werden wie bisher weitere Angebote für Vereine in den Landkreisen und im Regionalverband vorgehalten. Für Vereinsvorstände lohnt es sich jetzt umso mehr, sich in die jeweiligen Verteiler ihrer Ehrenamtsbörse vor Ort aufnehmen zu lassen, um rechtzeitig zu den Vorträgen eingeladen zu werden und aktuellste Informationen rund um das Ehrenamt zu erhalten.

Die Kontaktdaten der Ehrenamtsbörsen finden Interessierte hier: https://www.saarland.de/stk/DE/portale/ehrenamt/service/ehrenamtsboersen/ehrenamtsboersen_node.html

Flachdachanbau am Saarpfalz-Gymnasium wird komplett saniert

Wiederbezug von drei Klassenräumen zum kommenden Schuljahr

Der Saarpfalz-Kreis wird in seiner Funktion als Schulträger den Flachdachanbau des Saarpfalz-Gymnasiums in Homburg sanieren. Dieses Vorhaben wird aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ERFE) gefördert.

Ursprünglich sollte im Rahmen der Neubaumaßnahme der Mensa am Saarpfalz-Gymnasium der eingeschossige Flachdachanbau, welcher sich hofseitig an den Mittelbau anschließt, abgerissen werden. Doch es stellte sich heraus, dass der Wegfall der darin befindlichen Unterrichtsräume auch im Hinblick auf die Vierzügigkeit des Gymnasiums nur temporär kompensiert werden könne.

Da auch die Baufläche des Schulstandortes erschöpft ist, hat das Technische Immobilienmanagement auf Bitten der Schulleitung die Bausubstanz des Flachdachanbaus auf Wiederherstellung intensiv geprüft. Das Ergebnis: Es lohnt sich, den Gebäudeteil durch Sanierung zu erhalten.

Nach einem größeren Wasserschaden Anfang des Jahres 2020, durch den sich ein Teil der Deckenkonstruktion im Mädchen-WC des Flachdachanbaus gelöst hatte, wurden mehrere Bauteile vom Technischen Immobilienmanagement des Saarpfalz-Kreises geöffnet, um die Ur-

sache zu lokalisieren. Hierbei wurde festgestellt, dass bei einer früheren Sanierung über dem ursprünglichen Flachdach ein zweites Flachdach aufgebracht wurde und beide Dächer im Anbindungsbereich zum Mittelbau hin undicht sind. Aufgrund der nicht mehr zu gewährleistenden Tragfähigkeit der Dachkonstruktion mussten zwei der drei Klassensäle sowie die WC-Anlage für den Schulbetrieb gesperrt werden.

Die umfangreichen Planungen des Technischen Immobilienmanagement für die Sanierung sind nun abgeschlossen. Das Gebäude wird demnach innen in den Rohbauzustand zurückversetzt und kernsaniert, die Außenhülle wird energetisch saniert, d.h. Dach, Fassade und Fenster werden erneuert.

Der Rückbau soll ab Februar 2022 erfolgen, für den März sind die Zimmermanns- und Dachdeckerarbeiten geplant. Mit dem Wiederbezug der drei Klassenräume wird zu Beginn des neuen Schuljahres 2022/23 gerechnet.

Landrat Dr. Theophil Gallo: „Wir haben an unseren Schulen einen Investitionsstau von rund 100 Millionen Euro. Die Bauunterhaltung ist eine Mammutaufgabe, die wir als Schulträger sehr ernst nehmen. Unabhängig davon, wie hoch die Investitionen hie oder da ausfallen, ausfallen müssen, um sprichwörtlich das Mosaik zu komplettieren: Ich bin sehr froh, dass wir dieses Bauprojekt nun mit Fördermitteln angehen können, um beim Thema Raumnot hier Abhilfe schaffen zu können.“

Die Kosten belaufen sich schätzungsweise auf 500 000 Euro. Im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung aus Mitteln des Operationellen Programms ERFE Saarland im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ 2014-2020 hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr eine Zuwendung in Höhe von 88859,68 Euro bewilligt.



So wird der Flachdachanbau geplant. Fotos/3D-Zeichnungen: Christian Omlor

Pflegestützpunkt im Saarpfalz-Kreis

Der Pflegestützpunkt im Saarpfalz-Kreis berät und informiert rund um das Thema Pflege und darüber hinaus.

Um den Kirkeler Bürgerinnen und Bürgern ein wohnortnahes Beratungsangebot zur Verfügung zu stellen, wird das Beratungsbüro des Pflegestützpunktes am **Dienstag, den 11.01.2022** im Hause des DRK in der Eisenbahnstraße 13 in Kirkel-Neuhäusel in der Zeit von 08:30 Uhr bis 10:30 Uhr geöffnet sein. Die Beratung muss unter den aktuell geltenden Hygienebestimmungen durchgeführt werden. Ein Spontanbesuch ist leider nicht möglich. Aus diesem Grund bitten wir um vorherige telefonische Anmeldung unter der Rufnummer 06841-1048056 im Sekretariat des Pflegestützpunktes im Saarpfalz-Kreis.

Biosphärenzweckverband Bliessgau

Mehr Solarenergie für die Biosphäre

Mit einem innovativen Solardachkaster möchte der Biosphärenzweckverband Bliessgau Hauseigentümer*innen zum Bau von Solaranlagen auf Dachflächen motivieren. Das Solardachkaster ist ab sofort unter www.solarkataster-bliessgau.eu freigeschaltet.

Dachflächen bieten auch in unserer Region noch ein großes Potenzial zur Installation von Solaranlagen. Bislang sind nur rund zehn Prozent der geeigneten Dächer mit Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen belegt. Damit sich Hauseigentümer*innen besser informieren können, ob ihr eigenes Wohngebäude für eine Solaranlage geeignet ist, hat der Biosphärenzweckverband Bliesgau ein sogenanntes Solardachkataster in Auftrag gegeben und stellt dieses allen Interessenten kostenfrei zur Verfügung. Das Solarkataster umfasst den kompletten Saarpfalz-Kreis sowie die Gemeinde Kleinblittersdorf als Teil des Biosphärenreservates Bliesgau.

Das Kataster bietet eine hohe Nutzerfreundlichkeit: Über eine Suchmaske ist das betreffende Wohngebäude schnell auffindbar.

Aus Datenschutzgründen muss sich der Hauseigentümer zunächst zwar mit Namen und Wohnort anmelden, aber der komfortable Wirtschaftlichkeitsrechner wird kurzfristig mit einem Link freigeschaltet. Anschließend können die Nutzer Angaben zum Verbrauch, zur Nutzung des Gebäudes (Privathaushalt, Gewerbe, Landwirtschaft etc.), zur Anzahl der Bewohner*innen und zum jährlichen Stromverbrauch, aber auch zu den Einsatzmöglichkeiten des Solarstroms wie etwa für eine Wärmepumpe oder ein Elektroauto eingeben. Auch gibt es Varianten zur Nutzung des Dachs für Photovoltaik oder für Solarthermie. Ferner kann als Option die Einbindung eines Stromspeichers gewählt werden oder die Anlage kann „möglichst wirtschaftlich“ oder mit „möglichst großer Unabhängigkeit vom Strommarkt“ oder mit „kompletter Belegung“ des Daches konzipiert werden. Als Ergebnis ermittelt das Kataster spezifische Werte zum betreffenden Dach wie etwa die Kosten zur Installation einer PV-Anlage, die Zahl der möglichen Module, Leistung, Ertrag pro Kilowatt, Gesamtertrag pro Jahr, aber auch Autarkiegrad, Eigenverbrauchsanteil, Rendite und Amortisationszeit. Die ausgedruckten Ergebnisse des Wirtschaftlichkeitsrechners können einem Elektroinstallationsbetrieb vor Ort zur Erstellung eines Angebotes vorgelegt werden.

„Wir bieten den Hauseigentümer*innen im Biosphärenreservat eine umfangreiche, kostenlose Beratung zur Solarenergienutzung an.

Aber auch Vermieter und Mieter können sich informieren. Das Solarkataster bietet eine gute Grundlage, sich tiefergehend über Möglichkeiten zum Einstieg in die Solarenergie zu informieren. Auch die Einbindung eines Elektrofahrzeugs in die Nutzung der Photovoltaikanlage kann neuerdings ein weiterer Anreiz sein, mit seiner Dachfläche Solarstrom mit Elektromobilität zu verbinden und einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten“, fasst der Vorstandsvorsitzer des Biosphärenzweckverbandes, Landrat Dr. Theophil Gallo, die neuen Möglichkeiten des Solarkatasters zusammen.

Wer über das Solarkataster hinaus noch Fragen hat, kann ab Januar zusätzlich die persönliche Energieberatung der Verbraucherzentrale in Anspruch nehmen (Terminvereinbarung zu den üblichen Geschäftszeiten unter 0681 / 50089-15 oder unter der kostenfreien bundesweiten Hotline 0800 / 809802400). Den Energieberatern der Verbraucherzentrale steht das Solarkataster für die persönliche, telefonische oder videotechnische Beratung zur Verfügung.

Ebenfalls stehen die Kreditberater der regional ansässigen Banken für eine Beratung zur Verfügung, falls zur Finanzierung der Anschaffung einer Solaranlage eine Kreditaufnahme notwendig ist. Das Kreditrisiko für beide Seiten ist gering, da sich die Anlage im Lauf der Zeit selbst amortisiert.

Die Finanzierung des Solarkatasters hat der Biosphärenzweckverband Bliesgau mit Mitteln des EU-LIFE-IP-Projekts ZENAPA ermöglicht. An diesem Förderprojekt ist der Biosphärenzweckverband mit elf weiteren Projektpartnern und Großschutzgebieten in Deutschland und Luxemburg bereits seit 2016 beteiligt. Das Projekt ZENAPA leistet mit seiner EU-Förderung wichtige Beiträge zum Klimaschutz aber auch zum Natur- und Artenschutz. Ziel des Programms ist unter anderem der Nachweis, dass sich diese Schutzziele nicht widersprechen müssen, sondern sich vielmehr ergänzen können. Hierzu haben die Großschutzgebiete investive Maßnahmen, Kampagnen und Komplementärmaßnahmen in den Bereichen Erneuerbare Energien, Energieeffizienz, nachhaltige Mobilität, Landnutzung und dem Arten- und Biotopschutz auf den Weg gebracht. Klima- und Naturschutz können sich wirtschaftlich lohnen.

Dr. Gerhard Mörsch

Geschäftsführer

Biosphärenzweckverband Bliesgau

Stiftung Bürgerengagement Saar

Der Saarländische Spendenspiegel erfährt eine Neuauflage

Saarländischen Spendern wird der Überblick leicht gemacht.

Wir haben im November 2019 zum ersten Mal den Saarländischen Spendenspiegel herausgebracht. Die Nachfrage und das Lob waren riesig.

Hier haben wir eine Lücke geschlossen, die schon lange bei den ehrenamtlichen Vereinen bestanden hat. Natürlich war es nicht einfach, die Daten der gemeldeten Vereine und Organisationen zusammenzutragen. Beim ersten Durchgang haben sich 185 Vereine gemeldet. Danach ist der Spendenspiegel im digitalen Format fortgeführt worden.

Zwischenzeitlich haben sich insgesamt 348 Organisationen gemeldet und eine Neuauflage mit alphabetischer Kennzeichnung war notwendig geworden. Also besonderer Service sind alle Beiträge auch nach Engagementbereichen geordnet. Hier hat sich gezeigt, dass der Schwerpunkt bei der Bildung, Kultur, Freizeit, bei Kindern und Jugendlichen, im Gesundheitswesen und im Bereich Soziales liegt.

Die Bürgerinnen und Bürger im Saarland sollen schnell und unbürokratisch den Weg für eine Spende oder Unterstützung an eine saarländische Vereinigung finden.

Der Saarländische Spendenspiegel ist inzwischen gedruckt.

Sie können schon jetzt den Spendenspiegel bestellen: (siehe Bestellzettel)

Hans Joachim Müller, Stiftung Bürgerengagement Saar

Saarländischer Spendenspiegel - Bestellung	
Wir bestellen _____ Druck-Exemplare (Schutzgebühr je Exemplar 5 € + Versandkosten)	
Verein/Stiftung: _____	
PLZ, Gemeinde: _____	
Straße: _____	
Email: _____	
Name, Vorname: _____	
Ort, Datum	Unterschrift
<p>Schicken Sie die Bestellung an: Stiftung Bürgerengagement Saar, Richard-Wagner-Straße 6, 66111 Saarbrücken oder Email lag@pro-ehrenamt.de IBAN DE68590501010000712232 BIC SAKSDE55XXX, Sparkasse Saarbrücken</p>	

Agentur für Arbeit Saarland

Der Arbeitsmarkt im Dezember 2021 im Saarpfalz-Kreis

Entwicklung im Saarland

Auch zu Winterbeginn zeigt sich der Arbeitsmarkt im Saarland weiterhin von seiner stabilen Seite. Insgesamt waren im Dezember 32.288 Personen arbeitslos gemeldet, 183 weniger als im November. Die Zahl der von Arbeitslosigkeit Betroffenen lag deutlich unter dem Wert des Vorjahres (minus 5.572 bzw. 14,7 Prozent). Die Arbeitslosenquote - bezogen auf alle zivilen Erwerbsspersonen - lag wie im Vormonat bei 6,1 Prozent. Im Vorjahresmonat hatte sie noch 7,1 Prozent betragen.

„Der Aufwärtstrend am regionalen Arbeitsmarkt setzt sich derzeit fort“, beobachtet Madeleine Seidel, Chefin der Agentur für Arbeit Saarland. „Auch wenn der Arbeitsmarkt sich robust zeigt, verändert er sich dennoch stetig. Strukturwandel und Digitalisierung nehmen Einfluss auf Tätigkeiten und Berufsbilder, für die es andere Anforderungen benötigt. Weiterbildung ist zur Gestaltung der Transformationsprozesse am Arbeitsmarkt das wichtigste Instrument, um mit den Entwicklungen Schritt halten zu können. Die Agentur für Arbeit Saarland fördert die Weiterbildung Beschäftigter in Betrieben und Unternehmen ebenso wie die Weiterbildung von Menschen, die ihren



Arbeitsplatz verloren haben. So wurden im vergangenen Jahr rund 23 Millionen Euro in die Weiterbildung von Arbeitslosen und Beschäftigten investiert. Die individuelle Beratung und Förderung der beruflichen Weiterbildung durch die Agentur für Arbeit wird im neuen und in den kommenden Jahren im Saarland sukzessive ausgebaut.

Arbeitslosenquoten aller saarländischen Landkreise im Vergleich
Landkreis St. Wendel: 3,3 Prozent
Landkreis Merzig-Wadern: 4,1 Prozent
Saarpfalz-Kreis: 4,3 Prozent
Landkreis Saarlouis: 5,3 Prozent
Landkreis Neunkirchen: 6,5 Prozent
Regionalverband Saarbrücken: 8,6 Prozent

Entwicklung im Saarpfalz-Kreis

Im Dezember waren im Saarpfalz-Kreis 3.281 Frauen und Männer arbeitslos gemeldet, 23 weniger als im November. Gegenüber Dezember 2020 verringerte sich die Arbeitslosigkeit um über ein Fünftel. Die Arbeitslosenquote betrug im Dezember 4,3 Prozent. Vor einem Monat lag sie bei 4,4 Prozent und vor einem Jahr bei 5,5 Prozent. Arbeitslosigkeit ist kein fester Block, Monat für Monat gibt es Dynamik auf dem Arbeitsmarkt: Menschen melden sich arbeitslos, andere beenden die Arbeitslosigkeit beispielsweise durch Aufnahme einer Beschäftigung. Im Dezember meldeten sich 271 Frauen und Männer nach einer Erwerbstätigkeit arbeitslos. Das waren zwölf mehr als im November und 33 weniger als im Vorjahresmonat. 219 Personen haben eine neue Stelle angetreten und konnten ihre Arbeitslosigkeit dadurch wieder beenden, drei weniger als im Vormonat und zehn weniger als vor einem Jahr.

Im Dezember waren 1.826 Männer und 1.455 Frauen arbeitslos gemeldet. Dies entspricht einem Rückgang zum Vormonat von 1,1 Prozent bei den Männern und 0,1 Prozent bei den Frauen. Im Vergleich zum Vorjahr konnten die Männer etwas stärker von einem Rückgang der Arbeitslosigkeit profitieren als die Frauen (Männer: minus 24,5 Prozent, Frauen: minus 18,7 Prozent). Die Zahl der arbeitslosen Jüngeren unter 25 Jahren lag im aktuellen Monat bei 201. Sie hat sich gegenüber dem Vormonat nicht verändert, gegenüber dem Vorjahr um mehr als ein Drittel reduziert. 1.479 von Arbeitslosigkeit Betroffene waren 50 Jahre und älter. Ihre Zahl ist gegenüber dem Vormonat um 0,2 Prozent gestiegen. Gegenüber dem Vorjahr gab es bei dieser Personengruppe einen deutlichen Rückgang der Arbeitslosigkeit (minus 12,2 Prozent). Die Zahl der Langzeitarbeitslosen betrug im Dezember 1.295. Gegenüber dem Vormonat ist ein leichter Rückgang festzustellen (minus 1,7 Prozent). Gegenüber dem Vorjahresmonat fiel der Rückgang deutlich stärker aus (minus 11,2 Prozent).

Blick auf die Rechtskreise

Bei der Agentur für Arbeit waren im aktuellen Monat 1.472 Personen arbeitslos gemeldet, vier weniger als im Vormonat und 528 weniger als vor einem Jahr. Beim Jobcenter im Saarpfalz-Kreis waren mit 1.809 Arbeitslosen 19 weniger registriert als im November und 400 weniger als im Dezember des Vorjahres. Dies entspricht einem Rückgang der Arbeitslosigkeit von über einem Viertel im Bereich der Arbeitslosenversicherung. Im Bereich der Grundsicherung fiel der Rückgang etwas schwächer aus (minus 18,1 Prozent).

Stellenmarkt

Die Zahl der gemeldeten Stellenangebote blieb mit 1.571 Ausschreibungen auf einem sehr hohen Niveau und lag deutlich über dem Vorjahreswert (plus 33,4 Prozent). Im Dezember kamen 385 neue Stellenangebote hinzu. Das waren 24 Arbeitsplatzangebote mehr als im November und 94 mehr als im Dezember 2020. Die meisten neuen Stellenausschreibungen kamen aus der Zeitarbeit, dem Gesundheits- und Sozialwesen und dem freiberuflichen/wissenschaftlichen/technischen Dienstleistungsbereich. Ein hoher Arbeitskräftebedarf bestand außerdem im Baugewerbe, im Verarbeitenden Gewerbe, im Handel, im Bereich Erziehung und Unterricht, im Öffentlichen Dienst sowie im Logistikbereich. Seit Jahresbeginn haben die Unternehmen der Region insgesamt 4.016 Stellenangebote gemeldet. Das waren 34,3 Prozent mehr als im vergleichbaren Vorjahreszeitraum.

Kurzarbeit

Im Dezember gingen im Saarpfalz-Kreis 59 Kurzarbeitsanzeigen für 604 Beschäftigte ein. Der Agentur für Arbeit Saarland liegen inzwischen Daten über die tatsächlich realisierte Kurzarbeit bis einschließlich Juli vor. Im Juni haben im Saarpfalz-Kreis 393 Betriebe und 2.041 Personen tatsächlich kurzgearbeitet. Um möglichst zeitnah Zahlenmaterial zur Verfügung stellen zu können, werden Hochrechnungen zur Inanspruchnahme der Kurzarbeit auf Basis vorläufiger Daten vorgenommen. Laut Hochrechnung haben im Juli 281 Unternehmen für 1.368 Beschäftigte Kurzarbeit umgesetzt.

Regionale Entwicklung

Geschäftsstelle Homburg (Bexbach, Homburg, Kirkel):
2.470 Arbeitslose (minus 678 zum Vorjahr), Arbeitslosenquote: 4,3 Prozent
Geschäftsstelle St. Ingbert:
811 Arbeitslose (minus 250 zum Vorjahr), Arbeitslosenquote: 4,2 Prozent

Verlängerung von Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2022

Mit der Kurzarbeitergeldverlängerungsverordnung und dem Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie wurden der erleichterte Zugang zum Kurzarbeitergeld, der Anspruch auf erhöhte Leistungssätze und die Hinzuverdienstmöglichkeiten während der Kurzarbeit bis zum 31. März 2022 verlängert. Unternehmen haben bis zum 31. März 2022 Anspruch auf Kurzarbeitergeld, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben. Auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können bis zum 31. März 2022 unterstützt werden. Die Sozialversicherungsbeiträge werden für die ausgefallenen Arbeitsstunden ab Januar bis zum 31. März 2022 zur

Hälfte erstattet. Wenn die Beschäftigten während der Kurzarbeit an einer unter bestimmten Voraussetzungen geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen, werden die Sozialversicherungsbeiträge ebenfalls zur Hälfte erstattet, so dass die Sozialversicherungsbeiträge bis März 2022 für diese Beschäftigten voll übernommen werden. Die BA empfiehlt Unternehmen, die ihre Beschäftigten während der Kurzarbeit qualifizieren wollen, sich vor Beginn der Qualifizierung mit dem Arbeitgeber-Service der regionalen Arbeitsagentur in Verbindung zu setzen.

Der Bezug von Kurzarbeitergeld ist bis zu 12 Monate möglich. Die Bezugsdauer wird für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum Ablauf des 31. März 2021 entstanden ist, auf bis zu 24 Monate, längstens bis zum Ablauf des 31. März 2022, verlängert.

Das Kurzarbeitergeld wird für Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in Kurzarbeit, die einen Entgeltausfall von mindestens 50 Prozent haben, von Januar 2022 bis März 2022 weiterhin aufgestockt. Ab dem vierten Bezugsmonat - gerechnet ab März 2020 - auf 70 Prozent (77 Prozent für Haushalte mit Kindern) und ab dem siebten Monat auf 80 Prozent (87 Prozent für Haushalte mit Kindern) des entfallenen Nettoentgelts. Voraussetzung ist, dass die Beschäftigten entweder bis zum 31. März 2021 einen Anspruch auf Kurzarbeitergeld erworben haben oder erstmals seit April 2021 in Kurzarbeit gegangen sind.

Bis zum 31. März 2022 bleibt es während der Kurzarbeit weiter möglich, in einem seit Beginn der Kurzarbeit neu aufgenommen Minijob nach § 8 Abs. 1 Nummer 1 SGB IV anrechnungsfrei hinzuzuverdienen. Die wichtigsten Informationen zum Kurzarbeitergeld und zur Qualifizierung während Kurzarbeit sind auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit (BA) zusammengestellt:

· www.arbeitsagentur.de/kurzarbeit

· www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/foerderung-von-weiterbildung

Beruflicher Wiedereinstieg - Aktiv nach einer Familienphase

Agentur für Arbeit Saarland lädt zu Online-Seminar am 11. Januar ein

Am 11. Januar bietet die Agentur für Arbeit Saarland eine Online-Veranstaltung im Rahmen der Vortragsreihe „Job | Familie | Karriere“ zum Thema beruflicher Wiedereinstieg an. Sie beginnt um 9 Uhr und dauert rund zwei Stunden.

Interessierte werden gebeten, sich per E-Mail unter saarbruecken.bca@arbeitsagentur.de anzumelden. Auf diesem Weg erhalten sie die Zugangsdaten zur Veranstaltung (Skype for Business).

Es gibt viele Gründe, einen beruflichen Wiedereinstieg zu planen: die Kinder sind inzwischen gut betreut oder eigenständig genug, die Zeit für die Pflege von Angehörigen ist weniger geworden, der Wunsch nach (finanzieller) Unabhängigkeit ist gewachsen oder Änderungen der persönlichen Lebensumstände machen es erforderlich. Zum Wiedereinstieg gehört neben einer ersten Orientierung vor allem auch die Festlegung von Schwerpunkten. In der Veranstaltung macht Dorothee Merziger (Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt) Mut, gut vorbereitet zu starten, und beantwortet viele Fragen, die mit einem Neuanfang einhergehen: Was gilt es bereits im Vorfeld der Berufsrückkehr zu beachten? Wie gelingt die Vereinbarkeit zwischen Familie und Beruf? Wie können Prioritäten gesetzt werden? Welche Unterstützungsangebote gibt es für Wiedereinsteigende?

„Job | Familie | Karriere“ ist eine Vortragsreihe, die sich vorrangig an Frauen richtet und aktuelle Themen aus der Arbeitswelt behandelt. Interessierte aller Alters- und Berufsgruppen, die erwerbstätig sind oder sein möchten, sind zur Teilnahme eingeladen, auch wenn sie bisher noch nicht in Kontakt mit der Agentur für Arbeit stehen. Bislang war die Reihe unter dem Titel „BiZ&Donna“ bekannt.

Kontakt und Anmeldung:

Dorothee Merziger (Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt)

Telefon: 0681 944 2301

E-Mail: saarbruecken.bca@arbeitsagentur.de

Sprechstunde für Grenzgänger

EURES-Beratung der Agentur für Arbeit Saarland lädt zu Online-Sprechstunde am 18. Januar ein

Grenzgänger, deren Arbeitsvertrag endet, müssen sich doppelt arbeitslos melden, in Deutschland und Frankreich. Sie benötigen ein PDU1-Formular von der deutschen Arbeitsverwaltung, um sich die deutschen Beschäftigungszeiten für die französische Arbeitsverwaltung bestätigen zu lassen. Viele dieser Grenzgänger suchen wieder eine neue Beschäftigung im Saarland.

Um Grenzgänger hierbei bestmöglich unterstützen zu können und ihnen die Orientierung auf dem länderübergreifenden Arbeitsmarkt zu erleichtern, bietet die EURES-Beratung der Agentur für Arbeit Saarland in Kooperation mit der französischen Arbeitsverwaltung Pôle Emploi regelmäßige Sprechstunden an. Die nächste Sprechstunde findet am 18. Januar von 9 bis 11 Uhr online statt. Interessierte werden gebeten, sich vorab per E-Mail anzumelden. Auf diesem Weg erhalten sie die Zugangsdaten zur Veranstaltung.

Kontakt und Anmeldung:

Achim Dürschmid (EURES-Berater)

Telefon: 0681 - 944 7801

E-Mail: achim.duerschmid@arbeitsagentur.de

Nathalie Rupp (EURES-Beraterin)

Telefon: 0681 - 944 4545

E-Mail: nathalie.rupp@arbeitsagentur.de

Ende des amtlichen Teils



- Dächer & Fassaden
- Klempnerarbeiten

Andreas König, Dachdeckermeister, 66459 Kirkel-Limbach
Telefon 0 68 41 / 98 27 37

Veranstaltungen



TASMANIEN - Australiens wilde Insel

Live-Reportage von Daniel Spohn

Der Homburger **Biologe und Fotograf Daniel Spohn** ist mittlerweile mit seinen Multivisionsshows bundesweit und im deutschsprachigen Ausland erfolgreich. Von daher freuen wir uns, dass er am **24. Januar 2022, um 19:00 Uhr** im **Bildungszentrum Kirkel Station** macht und uns mit auf seine **Reise durch Tasmanien** nimmt.



Machen Sie sich bereit für ein fantastisches Abenteuer 17.000 km entfernt am anderen Ende der Welt mit Daniel Spohn. Der Fotograf und Biologe reist durch atemberaubend schöne Landschaften voller märchenhafter Vegetation, erlebt einzigartige Begegnungen mit der heimischen Tierwelt und trifft auf beeindruckende Menschen und Geschichten, bevor er einem der letzten wildlebenden Tasmanischen Teufeln von Angesicht zu Angesicht gegenübersteht.

Tickets gibt es unter:
https://www.ticket-regional.de/events_info.php?eventID=183001

Kirchliche Nachrichten



Prot. Kirchengemeinde Limbach-Altstadt

Worte der Bibel

Welche der Geist Gottes treibt, die sind Gottes Kinder. Röm 8,14

Worte des Lebens

Ein neues Jahr! Tritt froh herein,
mit aller Welt in Frieden,
vergiss, wieviel der Plag und Pein
das alte Jahr beschieden!

Du lebst: sei dankbar, froh und klug,
und wenn drei bösen Tagen
ein guter folgt, sei stark genug,
sie alle vier zu tragen.

Friedrich Wilhelm Weber, 1813 - 1894, dt. Arzt, Politiker, Dichter

Pfarramtsteam:

Pfarramt 1:

Pfarrerin Christiane Härtel, Theobald-Hock-Platz 4, Tel. 06841 / 80286
E-Mail: Pfarramt.Limbach.Altstadt.1@evkirchepfalz.de

Homepage: www.ev-kirche-limbach-altstadt.de

Pfarramt 2:

Pfarrerin Bärbel Ganster-Johnson, Bliestalstr. 39, 66450 Bexbach, Tel. 06826 / 2784

E-Mail: Pfarramt.Limbach.Altstadt.2@evkirchepfalz.de

Bürozeiten im Pfarramt 1 - Sekretärin: Silke Steinfeltz

Die Öffnungszeiten des Pfarramtes sind:

dienstags von 15:30 Uhr - 17:30 Uhr

mittwochs von 9:00 Uhr - 12:00 Uhr

freitags von 9:00 Uhr - 12:00 Uhr

Aktuelle Informationen finden Sie auch auf

- unserer Homepage unter www.ev-kirche-limbach-altstadt.de

- der Homepage des Dekanats unter www.prot-dekanat-homburg.de

- der Homepage unserer Landeskirche unter www.evkirchepfalz.de

Wir sind für Sie da! Wenn Sie ein Gespräch, einen Besuch wünschen, scheuen Sie sich nicht, im Pfarramt anzurufen, damit wir etwas vereinbaren können! Tel. 06841 / 80286.

Gottesdienst

Gottesdienst am 1. Sonntag nach Epiphania, 09.01.2022

10:00 Uhr

Elisabethkirche Limbach, Pfrin. Härtel

Die Kollekte ist bestimmt für die Partnerkirchen in Bolivien, Ghana, Korea und Papua.

Wir freuen uns über Ihren Gottesdienstbesuch - bitten jedoch aufgrund der angespannten Corona-Situation dringend um Voranmeldung! Wenn die Obergrenze an Plätzen erreicht ist, können wir ggfs. einen zweiten Gottesdienst anbieten - ohne Voranmeldung müssten wir Besucher*innen abweisen, was uns sehr leidtät!

Daher melden Sie sich bitte zu allen Gottesdiensten im Pfarramt, Tel. Nr. 06841/80286 - mit Angabe von Name, Anschrift und / oder Telefonnummer - an. Vielen Dank! Gottesdienstbesuch ist nur mit medizinischem Mundnasenschutz möglich. Sitzplätze sind gekennzeichnet.

KirchenKinoPlus zeigt am Samstag, 15.01.2022, 18:00 Uhr

„Lang lebe Ned Devine!“ in der Friedenskirche Kirkel-Neuhäusel
Veranstalter: Gemeindepädagogischer Dienst mit den Kirchengemeinden Hassel, Kirkel-N., Kleinottweiler, Limbach-Altstadt, Niederbexbach und Rohrbach

Ansprechpartner - Gemeindebezirk Limbach

Pfarramt 1: 06841 / 80286 - Pfarrerin Härtel

Kirchendienst: Dieter Hock, Tel. 06841 / 89377

Theobald-Hock-Haus Limbach: Tel. 06841 / 81131

Nichtamtliche Mitteilungen



Schulnachrichten



Tag der offenen Tür an der Gemeinschaftsschule Kirkel

Am Samstag, dem 15. Januar 2022, lädt die Gemeinschaftsschule Kirkel in Limbach zu ihrem Tag der offenen Tür ein. Alle interessierten Eltern und Kinder der kommenden Fünferklassen sind herzlich willkommen.

Von 9:00 Uhr bis 13:30 Uhr können BesucherInnen ein vielfältiges Unterrichtsangebot miterleben und sich von unseren Besucherlotsen bei einem Rundgang durch das Gebäude begleiten lassen. Das Schulteam möchte vor allem Eltern ansprechen, deren Kinder zurzeit die 4. Klasse der Grundschule besuchen.

BesucherInnen können sich über die Freiwillige Ganztagschule informieren. Schulleitung und Fachlehrerinnen und Fachlehrern informieren über Aufbau, Unterrichtsorganisation und Abschlüsse der Gemeinschaftsschule und berichten über besondere Aktivitäten und Projekte.

Die Gemeinschaftsschule ist die Schulform für alle Kinder und stellt unterschiedliche Anforderungen an sie. Sie führt zum Hauptschulabschluss, mittleren Bildungsabschluss und zum Abitur in 9 Jahren. Da in der Gemeinschaftsschule die Bildungslaufbahn so lange wie möglich offen bleibt und somit die Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen gewährleistet ist, wird diese Schulform den unterschiedlichen Lern-, Leistungs- und Begabungstypen gerecht.

Im Schuljahr 2022/23 bieten wir wieder eine Sportklasse für sportinteressierte Schüler an. Über die Freiwillige Ganztagschule wird gewährleistet, dass Schüler täglich bis maximal 17:00 Uhr von LehrerInnen bzw. sozialpädagogischen Fachkräften betreut werden.

Die Veranstaltung findet in zwei Blöcken statt. Der erste Block geht von 09:00 Uhr bis 11:10 Uhr, der zweite Block findet von 11:20 bis 13:30 Uhr statt. Bitte melden Sie sich telefonisch für einen Block unter der Nummer 06841 / 980040 oder per E-Mail unter der Adresse sekr.gems-kir@saarpfalz-kreis.de an. Es gilt die 2G-Regel (genesen oder geimpft). Sollte die Veranstaltung digital stattfinden, werden wir Sie über die Homepage informieren.

Von Mittwoch, 09.02., bis Dienstag, 15.02.2022, (täglich von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr, am Samstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr) können Eltern ihre Kinder für die kommende Klasse 5 an der Gemeinschaftsschule Kirkel in Limbach anmelden. Bitte buchen Sie hier einen Termin auf unserer Homepage (www.gemeinschaftsschulekirkel.de). Mitzubringen sind hierfür das Original des Halbjahreszeugnisses, Nachweis über Masernschutzimpfung der Grundschule sowie die Geburtsurkunde.



Vermietung THH: Elke Neu-Schuler, Tel. 0157 / 39679214,
 Mo - Fr, jeweils 9:00 - 17:00 Uhr
 Hausmeister THH: Dieter Hock, Tel. 06841 / 89377
 Prot. KiTa „Pustebume“ Limbach: Tel. 06841 / 80788
 Ev. Frauenbund: Ursula Schmidt, Beethovenstr. 18,
 Tel. 06841 / 80125
 Kirchenchor: Marianne Hoffeld, Tel. 06841 / 89444
 Ökum. Sozialstation Homburg - Kirkel gGmbH: Tel. 06841 / 61660,
 Rufbereitschaft: 0163 / 6166060
Ansprechpartner - Gemeindebezirk Altstadt
 Pfarramt 2: 06826 / 2784 - Pfarrerin Ganster-Johnson
 Kirchengemeinde: Ingo Hennchen-Werner, Tel. 0176/84965231
 Prot. Gemeindezentrum Altstadt: Tel. 06841 / 89266
 Vermietung GZ: Frau Gartenhof-Vogel, Tel. 06841 / 80232
 Prot. KiTa „Himmelsgarten“ Altstadt: Tel. 06841 / 80099
 Ev. Frauenbund: Thea Bentz, Ortsstr., Tel. 06841 / 8393

Prot. Kirchengemeinde Kirkel-Neuhäusel

Protestantisches Pfarramt: Falk Hilsenbek, Goethestr. 7b, Tel. 06849 / 264 www.protkirchekirkel.de/ email: pfarramt.kirkel@evkirchepfalz.de

Ev. Frauenbund: Helga Neuschwander, Im Ginkental 3, Tel. 06849 / 6621

Ev. Kirchenchor: Toni Kobel, Neuhäuseler Str. 9, Tel. 06849 / 6869

Ev. Jugend: Wolfram Wagner, Friedhofstr. 13, Tel. 0176 / 22752548

Ev. Posaunenchor: Matthias Schwarz, Eisenbahnstr. 14, Tel. 06849 / 5569837

Kirchendienerin: Nathalie Hermann, Akazienweg 14, Tel. 06849 / 600971, Vertretung: Iris Peitz, Tel. 06849 / 6373

Protestantische Kindertagesstätte, Triftstr. 8, Leiterin Frau Schmidt, Tel. 06849 / 6116

Jochen-Klepper-Haus, Triftstraße 8, Tel: 06849 / 6099278

Hausmeister Jochen-Klepper-Haus und Belegung Gemeindehaus: Helmut Ulrich, Kaiserstr. 9, Tel: 06849 / 9709714

Kinderkirche: Tanja Klaus, Tel: 06849 / 181547

Gottesdienst

Der Gottesdienst am 9. Januar beginnt um 10 Uhr im Jochen-Klepper-Haus und wird von Pfr. Falk Hilsenbek gehalten. Zum Eintritt in die Kirche gilt die 3G-Regel. Das bedeutet, dass nur Genesene, Geimpfte oder Getestete Zugang zum Gottesdienst haben werden. Wir bitten daher die Gottesdienstbesucher die entsprechenden Dokumente (z.B. Impfausweis) mitzubringen.

Kirchen kino Plus, ein Projekt der Region West im Dekanat Homburg, zeigt am Samstag, den 15. Januar 2022 um 18 Uhr im Jochen-Klepper-Haus in Kirkel-Neuhäusel den Film „Lang lebe Ned Devine!“

„Zwei rüstige Rentner suchen den Lotto-König in ihrem 52-Seelendorf und entdecken, dass der alte Fischer Ned Devine aus Freude über den Gewinn gestorben ist. Damit das Geld nicht verfällt, finden die gewieften Alten eine Lösung, die dem gesamten Dorf die Moneten sichert. Eine ‚Irish Comedy‘ vom Feinsten, gespickt mit schrulligen Typen und schwarzem Humor. Ein Meisterwerk an Schlitzohrigkeit.“
 Der Film, der 1998 in Großbritannien und Irland erschienen ist, beginnt um 18 Uhr. Gemeindeglieder und interessierte Besucher sind recht herzlich eingeladen. Beim Einlass gilt die 3G-Regel.

Gottesdienst und Homepage

Die Gemeindeglieder, die die Gottesdienste im Jochen-Klepper-Haus nicht besuchen wollen, können auf der Homepage der Kirchengemeinde (www.protkirchekirkel.de) die entsprechenden Texte, Gebete, Lieder und Predigten eingesehen. Die Gemeinde ist zum Nachlesen herzlich eingeladen.

Für die, die keinen Internetzugang zur Verfügung haben besteht die Möglichkeit, sich aus einer grauen Plastikkiste auf den Kirchenstufen die Kopie der Gottesdienst-Texte mitzunehmen.

Weiterhin möchte die Kirchengemeinde noch einmal daran erinnern, dass jede/r, der/die das Bedürfnis zu einem Gespräch hat, im Pfarramt unter der Nummer 264 einen Gesprächstermin ausmachen kann.

Kirchenwein

Der Kirchenwein kann wieder erworben werden. Frankweiler Königsgarten Riesling Kabinett Jahrgang 2020 ist erhältlich in der KiTa oder beim Vorstand des Kirchenbauvereins.

SCHREINEREI

W. RISCH

G M B H

66440 Blieskastel
Blickweilerstraße 27

Tel (0 68 42) 45 06

www.schreinerei-w-risch.de

seit über
40 Jahren

REHAU-Kunststoff Fenster

Wir bauen Ideen!

- Restaurierung
- Möbel nach Maß
- Treppen
- Haustüren
- Fenster
- Zimmertüren
- Parkett
- Küchen
- Klapppläden
- Reparaturdienst

Pfarrei Heilige Familie Blieskastel

www.pfarrei-blk-heilige-familie.de

08.01. Samstag

18:00 Uhr Niederwürzbach Eucharistiefeier, 1. Sterbeamt für Ansgar Schnepf; im Anschluss Fair-Verkauf

09.01. Sonntag - Taufe des Herrn

09:00 Uhr Alsbach Eucharistiefeier, im Anschluss Fair-Verkauf

10:30 Uhr Kirkel-Neuhäusel Familienwortgottesfeier, im Anschluss Fair-Verkauf

10:30 Uhr Lautzkirchen Eucharistiefeier, Amt für Renate Hauck (Jgd), Gerda und Hermann Hussong (Jgd) und für Irmgard Stolz, Amt für eine Verstorbene, Amt für ein persönliches Anliegen; im Anschluss Fair-Verkauf

12.01. Mittwoch

09:00 Uhr Kirkel-Neuhäusel Eucharistiefeier

13.01. Donnerstag

18:00 Uhr Niederwürzbach Eucharistiefeier

15.01. Samstag

18:00 Uhr Niederwürzbach Eucharistiefeier

16.01. Sonntag

09:00 Uhr Alsbach Eucharistiefeier

10:30 Uhr Kirkel-Neuhäusel Eucharistiefeier

18:00 Uhr Limbach Eucharistiefeier, Amt für Wilfried Schacht

18:30 Uhr Niederwürzbach Taizé-Andacht, Kirche St. Hubertus

19.01. Mittwoch

09:00 Uhr Kirkel-Neuhäusel Eucharistiefeier, Amt für Adolf Konrad (Jgd)

18:00 Uhr Lautzkirchen/ Pfarrheim - großer Saal, Gebet der Stille (Meditation)

Kollekten:

Die Kollekte am **08./09. Januar 2022** unterstützt die **afrikanischen Missionen**.

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

Seelsorgegespräche

können jederzeit per Telefon geführt werden. Sie erreichen das Pastoralteam über die Nummer des Pfarrbüros oder unter der Nummer des Notfallhandys, Tel. 0151 / 14879654.

Herausgeber und verantwortlich für den Amtlichen Teil:

der Bürgermeister der Gemeinde Kirkel,
 66459 Kirkel,
 Telefon 06841/8098-0,
 E-Mail: amtsblatt@kirkel.de

Druck: Druckhaus WITTICH KG
Verlag: LINUS WITTICH Medien KG
Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:

Dietmar Kaupp, Verlagsleiter
 Melina Franklin, Produktionsleiterin

Anzeigen:

Erscheinung: wöchentlich
Zustellung: Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag
 Tel. 06502 9147-0,
 E-Mail: service@wittich-foehren.de
Zentrale:

Impressum

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.





Praxis für Physiotherapie

Krankengymnastik
Massage
Lymphdrainage
Wellness

Christiane Peschel
Physiotherapeutin

Telefon 0 68 49 - 66 92

GOETHESTRASSE 58

KIRKEL-NEUHÄUSEL



Weiter Informationen erhalten Sie unter dem Link:

<https://www.jw.org/de/bibliothek/artikelserien/weitere-themen/frei-von-terror/>

Auf der offiziellen Webseite www.jw.org können Sie die Bibel online lesen und erfahren, wer Jehovas Zeugen sind und was sie glauben. Diese Webseite ist in über 1.000 Sprachen abrufbar.

Aus der Gemeinde



Testzentren in der Gemeinde Kirkel

Das Schnelltestzentrum in Altstadt ist geschlossen!

Das Schnelltestzentrum in Limbach befindet sich auf dem Gelände der Firma Grunder Gourmet - hinter dem BMW Zentrum Saarpfalz. Das Schnelltestzentrum in Kirkel-Neuhäusel befindet sich auf dem Parkplatz der Burghalle, Unnerweg.

Alle Schnelltestzentren sind mit dem Auto als Drive-In Zentrum und zu Fuß als Walk-In für Kunden nach vorheriger Anmeldung erreichbar! So funktioniert die Testung: Auf dem Online-Portal www.schnelltest-saarpfalz.de wählt man zunächst seinen Termin und bucht diesen verbindlich - anschließend erhält man eine Bestätigung per E-Mail mit integriertem QR Code, welcher als Authentifizierung innerhalb von 1 Sekunde alle Formalien vor Ort erledigt, sodass der reine Test in wenigen Sekunden vor Ort abläuft. Das Ergebnis wird im Anschluss nach ca. 15-20 Minuten ebenfalls per E-Mail übersandt (im Vergleich zu vielen anderen Testzentren muss man nicht selbstständig das Portal zur Ergebnis-Einsicht aufrufen).

Nähere Informationen zu den Öffnungszeiten der Schnelltestzentren sowie zu sonstigen Fragen rund um Testverfahren etc. erhalten Sie telefonisch unter der Telefonnummer 06849 / 7779012 oder per E-Mail über die Adresse info@schnelltest-saarpfalz.de!

Ihre Feuerwehr informiert

Einsatz „Ölspur“

Kirkel-Neuhäusel, Schulstraße

29.12.2021, 14:30 Uhr

Am Mittwochnachmittag, den 29. Dezember 2021 wurde der Löschbezirk Kirkel-Neuhäusel gegen 14:30 Uhr aufgrund einer Ölspur in der Schulstraße alarmiert.

Vor Ort stellten die Einsatzkräfte fest, dass bei Entsorgungsarbeiten von Öltafeln Heizöl ausgetreten war. Das ausgetretene Öl konnte mittels Ölbindemittel aufgenommen bzw. mittels eines Spezialreinigers neutralisiert werden. Bis zur Übergabe der Einsatzstelle an das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz war die Feuerwehr Kirkel etwa 45 Minuten im Einsatz. (kd)

Einsatz „Kabelbrand“

Kirkel-Neuhäusel, Wielandstraße

29.12.2021, 19:00 Uhr

Am Mittwochabend, den 29. Dezember 2021 wurde der Löschbezirk Kirkel-Neuhäusel gegen 19:00 Uhr erneut alarmiert.

Vermutlich aufgrund eines technischen Defektes war in einem Stromkabel des betroffenen Anwesens ein Kabelbrand verursacht worden. Der Brand wurde durch die Bewohner frühzeitig festgestellt und selbstständig gelöscht. Bei einer Nachkontrolle mittels Wärmebildkamera konnten keine weiteren Wärmequellen festgestellt werden. Nach Übergabe der Wohnung an Polizei und Bewohner bzw. Hinweisen zum weiteren Verhalten war der Einsatz für die Feuerwehr Kirkel nach ca. 30 Minuten beendet. (kd)

Einsatz „Fahrzeugbrand“

Altstadt, Bexbacher Straße

31.12.2021, 13:45 Uhr

Am letzten Tag des Jahres 2021 wurden die Löschbezirke Altstadt und Limbach gegen 13:45 Uhr aufgrund eines Fahrzeugbrandes in der Bexbacher Straße in Altstadt alarmiert.

Bereits auf der Anfahrt zum Gerätehaus konnte der gemeldete Brand durch anführende Einsatzkräfte bestätigt werden. Bei Ankunft an der Einsatzstelle stand der betroffene Mercedes bereits in Vollbrand. Das Fahrzeug hatte vermutlich aufgrund eines technischen Defektes Feuer gefangen.

Unter Einsatz von Schaummittel wurde das Fahrzeug abgelöscht. Ausgetretene Betriebsstoffe wurden abgestreut und aufgenommen. Im Zuge des Einsatzes musste die Bexbacher Straße zeitweise vollständig gesperrt werden. Bis zur Übergabe der Einsatzstelle an das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz war die Feuerwehr Kirkel etwa drei Stunden im Einsatz. (kd)

Einsatz „Verkehrsunfall A8“

A8, Richtungsfahrbahn Neunkirchen, Höhe Autobahnkreuz Neunkirchen

02.01.2022, 23:00 Uhr

Am späten Sonntagabend, den 02. Januar 2022 wurde der Löschbezirk Limbach gegen 23:00 Uhr aufgrund eines Verkehrsunfalls mit auslaufenden Betriebsstoffen auf der Autobahn A8, Richtungsfahrbahn Neunkirchen, in Höhe des Autobahnkreuzes Neunkirchen alarmiert. Ein Pkw war auf der Überleitung von der A6 – Richtungsfahrbahn Saarbrücken – auf die A8 in Fahrtrichtung Neunkirchen von der Fahrbahn abgekommen und mit der Mittelteilplanke kollidiert.

Bei Eintreffen der Feuerwehrkräfte an der Einsatzstelle waren Polizei und Rettungsdienst bereits vor Ort und hatten aufgrund des Trümmerfeldes beide Fahrtrichtungen gesperrt.

Unmittelbar zu diesem Zeitpunkt ereignete sich auf der Gegenfahrbahn ein weiterer Unfall.

Eine Pkw-Fahrerin hatte die Sperrung zu spät erkannt und war auf die wartenden Fahrzeuge aufgefahren. Die betroffenen Fahrzeugin-

Pastoralteam:

Pfarrer Eric Klein, Pater Ferdinand Ezekwonna, Pastoralreferent Steffen Glombitza, Pastoralreferentin Isabelle Blumberg, **Kontakt über Pfarrbüro Lautzkirchen.**

Kontakt Pfarrbüro:

Pfarrer-Peter-Straße 1, 66440 Blieskastel, Telefon: 06842 / 4628, Fax: 06842 / 52090,

E-Mail: pfarramt.blk.heilige-familie@bistum-speyer.de

Homepage: www.pfarrei-blk-heilige-familie.de

Öffnungszeiten: Mo bis Fr: 09:00 - 12:00 Uhr und Do 15:00 - 17:00 Uhr

Aufgrund der aktuellen Situation ist das Pfarrbüro für den Publikumsverkehr geschlossen. Bitte melden Sie sich telefonisch oder per Mail.

Wichtige Hinweise:

Für sämtliche Gottesdienste gilt bis auf weiteres die **3G-Regelung** (Geimpft, Genesen, Getestet).

Zusätzlich gibt es wieder die **Einbahnregelung**. Auch die **Abstandsregelung** und die **Maskenpflicht auch am Platz** sind wieder eingeführt. **Bitte beachten Sie auch die aktuellen Veröffentlichungen auf unserer Homepage. Wegen der aktuell leider wieder angespannten Corona-Situation kann es zu kurzfristigen Absagen und /oder Änderungen kommen.**

„Sternsinger-Segen to go“ in Limbach am 08.01.2022

Von Haus zu Haus werden die Sternsinger in Limbach und Altstadt im Januar nicht wie bereits genannt laufen können, aber am 8.1.2022 werden wir vor dem Leibs Heisje den „Sternsinger-Segen to go“, also zum Mitnehmen, anbieten. Kommen Sie vorbei zwischen 9 und 13 Uhr.

Januar-Projekte der Firmvorbereitung - offenes Angebot für Alle

▪Bibel getanz

- am: 12. Januar 2022, 19:00 - 21:00 Uhr

- Teilnehmerzahl: max. 15

- Zeitaufwand: ca. 2h

- Ort: Pfarrsaal Lautzkirchen

Ja, Bibelstellen kann man auch mit Musik und Bewegung zum Ausdruck bringen! Die Tänze sind meist als Kreistänze in der Gruppe konzipiert. Zunächst werden die einzelnen Tanzschritte gemeinsam geübt und in einem zweiten Schritt werden sie zur Bibelstelle getanz. So können die Worte auf eine ganz andere Weise in unseren Körper eindringen.

▪Gebet der Stille

- am: 19. Januar 2022 um 18:00 Uhr

- Teilnehmerzahl unbegrenzt

- Zeitaufwand: ca. 2,5 h

- Termin: 19.01.2022, 18:00 Uhr

- Ort: Pfarrheim Lautzkirchen

Meditation, Kontemplation, Atemgebet, es gibt eine Vielzahl von Gebetsformen, die ohne Worte auskommt. Gerade in einer Zeit, die durch Smartphone und Social Media sehr wortüberflutet und manchmal stressig ist, bieten diese Gebetsformen eine Möglichkeit zur Stille und inneren Ruhe zu kommen.

Bitte melden Sie sich für diese Projekte im Pfarrbüro an!

Jehovas Zeugen

Königreichssaal Bierbach an der Blies, Pfalzstr. 16

Unsere Gottesdienste finden zu den gewohnten Zeiten per Videokonferenz statt.

Wird die Welt je frei von Terror sein?

Nach einem Terroranschlag drängen sich oft Fragen auf wie:

Warum passieren solche Dinge? Ist Gott das gleichgültig? Wird die Welt je frei von Terror sein? Wie soll ich mit der Angst vor Terror leben? Die Bibel hat Antworten auf diese Fragen.

Die Bibel offenbart den Grund für Terrorismus: „In dieser ganzen Zeit hat der Mensch über den Menschen zu dessen Schaden geherrscht“ (Prediger 8 Vers 9). Im Lauf der Geschichte wurden verschiedene Formen des Terrors schon häufig als Machtmittel eingesetzt. Und Unterdrückte wiederum antworten auch nicht selten mit Terror. Gott hat versprochen, für Frieden auf der Erde zu sorgen und Gewalt und Angst aus der Welt zu schaffen. In Micha 4 Vers 3, 4 steht: „Und er (Gott) wird Recht sprechen mitten unter vielen Völkern und Dinge richtigstellen... Sie werden ihre Schwerter zu Pflugscharen schmieden und ihre Speere zu Winzermessern. Kein Volk wird gegen das andere das Schwert erheben, auch werden sie den Krieg nicht mehr lernen...“. Die Bibel liefert klare Hinweise darauf, dass Gottes Eingreifen kurz bevorsteht.

sassen konnten sofort durch die Kräfte des Rettungsdienstes bzw. die Einsatzkräfte von Polizei und Feuerwehr versorgt und betreut werden.

An beiden Einsatzstellen wurde der Brandschutz sichergestellt, sowie ausgetretene Betriebsstoffe aufgenommen. Bis zur Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit war die Feuerwehr Kirkel ca. eineinhalb Stunden im Einsatz. (kd)

ASB Ortsverband Saarpfalz - Leibs Heisje und ASB Seniorendorf Kirkel-Neuhäusel

Wir wünschen unseren Kunden und allen BürgerInnen der Gemeinde Kirkel ein glückliches, zuversichtliches und vor allem gesundes Neues Jahr 2022!

Wir liefern an unsere Kunden **an allen Tagen Essen auf Rädern**. Leibs Heisje hat außerdem den **betreuten Mittagstisch** montags bis freitags von 10 Uhr bis 13:30 Uhr geöffnet.

Die soziale Betreuung aktiviert die Besucher mit **der Betreuungsgruppe "Cafe sellemols."** Dies ist ein Angebot an ältere Menschen: **dienstags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr.**

Wir entlasten pflegende Angehörige von Menschen mit beginnender Demenz mit diesen Angeboten.

Wir bieten Beratung zu Ihren Fragen an und informieren Sie über Entlastungsangebote hier in Kirkel-Limbach und Kirkel-Neuhäusel, sowie über Einrichtungen in Ihrer Nähe. Wir informieren Sie zu Fragen der Finanzierung der Betreuungskosten. **Um an unseren Angeboten teilnehmen zu können, müssen Sie geimpft oder genesen sein. Unsere Bestimmungen müssen den jeweils aktuell gültigen rechtlichen Bedingungen angepasst werden. Bitte haben Sie hierfür Verständnis und melden sich**

Teilnahme an dieser Veranstaltung rechtzeitig unter 06841- 981413 **anmelden** und dass Sie **bitte zur Terminabsprache für ein Beratungsgespräch telefonisch in Leibs Heisje (06841- 981413)!**

BUND-Ortsgruppe Altstadt-Kirkel-Limbach

Pflegearbeiten im Naturschutzgebiet Limbacher Sanddüne

Mit den **Pflegearbeiten im Naturschutzgebiet Limbacher Sanddüne** wollen wir mit der gebotenen Vorsicht (Abstand auch im Freien) bei geeignetem Wetter am **Samstag, dem 8.1.2022, und den folgenden Samstagen** fortfahren. Wir treffen uns hierzu jeweils gegen **14 Uhr** an der Straße, die durch dieses Naturschutzgebiet führt, oben auf dem Berg. Dies ist die Verlängerung der Straße Im Teich, die am Bliesberger Hof von der Zweibrücker Straße aus zum NSG Limbacher Sanddüne abzweigt. Diese Pflegearbeiten erfolgen wie früher auch im Auftrag des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz und im Einverständnis mit den Flächeneigentümern und der Gemeinde. Ziel dieser Arbeiten ist in erster Linie die Förderung der seltenen Sandrasen- und Heidefluren durch Offenhalten der Flächen. Konkret heißt dies, dass in den Sandrasenflur-Bereichen der Boden durch Entfernen von Gehölzjungwuchs, Besenginster, Brombeeren und aufliegender Biomasse möglichst mager und sonnenexponiert gestaltet/gehalten wird, und die Heidefluren durch Entbuschen und v.a. durch Plaggen erhalten bzw. vor Überalterung geschützt werden. Das Plaggen der überalterten/ältesten Heidebereiche führt zu offenen unbewachsenen Sandflächen, auf denen sich wieder junge Heidebestände aus Samen heraus entwickeln können. Dabei wird so verfahren, dass die gesamte Heidefläche stückweise, nach und nach im Verlauf von etwa 15 Jahren bearbeitet wird, so dass zukünftig nebeneinander die verschiedenen Altersstufen vorliegen. Die Pflege durch die BUND-Ortsgruppe erfolgt umweltschonend v.a. durch Handarbeit und ist dadurch auch auf kleinere Parzellen leicht abzustimmen.

Alle interessierten Personen, die mithelfen wollen dieses besondere und im Saarland einzigartige Biotop in Limbach attraktiv zu erhalten und dabei auch dieses Naturschutzgebiet näher kennen lernen wollen, sind herzlich bei unseren Pflegeeinsätzen willkommen. Sie sollten hierfür feste Schuhe, Arbeitshandschuhe und - falls möglich - eine kräftige Hacke (z.B. Wiedehopfhacke; diese werden in begrenzter Anzahl von der BUND-Ortsgruppe gestellt) mitbringen. Zur besseren Planung und um eventuelle kurzfristige Änderungen (bedingt z. B. durch das Wetter oder durch Krankheit) mitzuteilen bitten wir die Interessenten, sich - falls möglich - telefonisch unter der Nummer **06849/249 anzumelden.**

12. Stunde der Wintervögel

6. bis 19. Januar 2022 (Meldungen online bis zum 17.1.2022, telefonisch am 8. und) 9.1.2022 von 10 bis 18 Uhr unter der Telefonnummer 0800-1157-115).

Diese bundesweite Aktion des NABU und LBV richtet sich an alle Naturfreunde und ist nicht nur als Aufruf zu einer schönen Erlebnis- oder Beobachtungsstunde im Garten gedacht. Die Initiatoren erhoffen sich v. a. für die gut bekannten Vogelarten einen besseren bundesweiten Überblick über deren Bestandssituation und im Verlauf von mehreren jährlichen Wiederholungen über die Entwicklung dieser Bestände.

Alle Teilnehmer sollen jeweils 1 Stunde lang in einem Beobachtungsgebiet (Gärten, Parkanlagen, Friedhöfe) von allen Vogelarten die Anzahl der dort beobachteten Individuen notieren und dann möglichst bald (spätestens bis zum 17.1.2022) an den NABU melden. Um Doppelzählungen einzelner Tiere zu vermeiden, wird man hierzu in der Regel die Anzahl der **gleichzeitig** beobachteten Individuen einer Art zählen. Sind verschiedene Individuen an besonderen Merkmalen (z. B. Teilalbinos) oder Männchen und Weibchen zu erkennen, wird das selbstverständlich mit berücksichtigt. Weitere Informationen hierzu, den Meldebogen und auch die Ergebnisse findet man im Internet unter www.stunderwintervoegel.de; Informationen und - falls noch

welche vorhanden sind - auch Falblätter zu dieser Aktion gibt es natürlich auch in den NABU-Geschäftsstellen.

G. Niklas (Tel. 06849/249)

Naturschutzbund NABU

Stunde der Wintervögel vom 6. bis 9. Januar

Der Naturschutzbund NABU und sein bayerischer Partner, der LBV (Landesbund für Vogelschutz), **rufen auch in diesem Jahr wieder zur Stunde der Wintervögel auf.** Vom **6. bis zum 9. Januar 2022** laden die beiden Vereine zu Deutschlands größter wissenschaftlicher Mitmachaktion ein. Jeder und jede ist aufgerufen, eine Stunde lang Vögel zu zählen und sie zu melden. An einem Futterhäuschen oder an einer Futtersäule im Garten oder auf dem Balkon lassen sich Vögel am einfachsten beobachten. Notieren Sie dabei von jeder Vogelart die höchste Anzahl, die in diesem Zeitraum **gleichzeitig** zu sehen war; das vermeidet Doppelzählungen. Eine gute Hilfestellung bei der Bestimmung der Vogelarten bietet die NABU-App „Vogelwelt“. Über 1.000 Fotos von 308 Arten in ihren typischen Federkleidern machen diese App einzigartig. Sie ist kostenlos für iOS und Android erhältlich. Ihre Ergebnisse können sie ganz einfach online an den NABU melden: bitte nutzen Sie hierfür das Online-Meldeformular oder die o.g. App unter www.stunderwintervoegel.de. So sparen wir Kosten und die Beobachtungen fließen sofort in die Auswertung ein – vielen Dank! Das Formular ist vom Aktionsbeginn am 6. Januar bis zum Ende der Meldefrist am 17. Januar 2022 freigeschaltet.

Bei der vergangenen großen Vogelzählung im Januar 2021 beteiligten sich über 236.000 Menschen. Insgesamt gingen Meldungen aus 164.000 Gärten und Parks ein. Der Haussperling ergatterte damals den Spitzenplatz als häufigster Wintervogel in Deutschland, Kohlmeise und Feldsperling folgten auf Platz zwei und drei. Weitere Einzelheiten zu der Aktion finden Sie auch unter www.nabu-altstadt.de

Kreisvolkshochschule Saarpfalz - VHS Kirkel

Neuer Keyboardkurs für Anfänger in Limbach!

In den Räumen der Gemeinschaftsschule in Kirkel-Limbach startet am **Dienstag, dem 11. Januar 2022, 17:30 - 19:00 Uhr, ein neuer Keyboard-Kurs für Anfänger** - Kinder, Jugendliche und Erwachsene - . Keyboardlehrer ist Herr **Thomas Teichfischer**.

Der Kurs bietet ein schrittweises Erlernen dieses vielseitigen Instruments mit Elementen wie: Finger - Tasten - Koordination rechte Hand, Begleitung linke Hand, erlernen der Notenschrift und spielen nach Noten, instrumentenbezogene Techniktippis zu Sound und Begleitrythmus. So können die ersten Lieder bereits nach kurzer Zeit mit Begleitung gespielt werden und die Technik des Keyboards liefert die Begleitband dazu.

Ein erster Kurs läuft über 10 Doppelstunden, die Teilnehmergebühr beträgt 45 €. Voraussetzung: eigenes Instrument mit Zubehör mitbringen.

Interessenten können sich beim Leiter der VHS in Kirkel, Herrn Willi Habermann (Tel. 06841 / 89196, E-Mail. W.Habermann@t-online.de) oder direkt bei der Kreisvolkshochschule (www.kvhs-saarpfalz.de oder spk.vhsen.de) anmelden.

Weitere Informationen zu den zahlreichen Veranstaltungen der **VHS Kirkel** finden Sie unter www.kvhs-saarpfalz.de. Bei der Geschäftsstelle der Kreisvolkshochschule Saarpfalz können Sie sich über die weiteren Bedingungen und Hygienemaßnahmen (Corona) informieren (Tel. 06842 / 9243-10).

Aus den Ortsteilen



Ortsteil Altstadt



Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk Altstadt

Der Löschbezirk Altstadt führt derzeit die praktischen und theoretischen Übungen im Rahmen eines Sonderdienstplans durch. Vor dem Hintergrund der aktuellen Lage ist - unter Beachtung der geltenden Hygieneregulungen - bis auf Weiteres die Durchführung eines eingeschränkten Dienst- und Übungsbetriebes möglich.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Pandemieentwicklung musste die Jugendarbeit der Feuerwehr Kirkel bis auf Weiteres eingestellt werden.

Pensionärverein Altstadt

Ich wünsche allen Mitgliedern des Pensionärvereins Altstadt ein frohes, gesundes neues Jahr und alles Gute im neuen Jahr.

Leider hat uns Corona ja weiterhin fest im Griff und es zeichnet sich auch noch keine Besserung ab. Den Monatstreff für die beiden nächsten Monate werden wir deshalb wohl wieder nicht durchführen können. Das Risiko ist einfach zu groß. So bleibt uns momentan nur die Hoffnung, dass es in der wärmeren Jahreszeit wieder aufwärts geht.

Den Geburtstagskindern des Monats Januar wünsche ich an dieser Stelle alles Gute und vor allem viel Gesundheit. Bleibt alle gesund.



Automobile Pastore
Kfz-Meister-Werkstatt für alle Marken.
Reparaturen aller Art!

... meisterhaft und flexibel!
Service für alle Kfz-Marken.
Wir beraten Sie gerne!



Telefon 0 68 49 / 99 19 575
KIRKEL - Kaiserstraße 4a - www.automobile-pastore.de

Bitte entnehmen Sie weitere Informationen dazu den kommenden Ausgaben der Kirkeler Nachrichten oder melden sich telefonisch in Leibs Heisje unter 06841- 981413!

TV 03 Kirkel

Abteilung Turnen:

Die Turnabteilung geht mit den bekannten Corona-Regelungen sportlich ins neue Jahr mit allen Gruppen und wir halten uns weiter fit und genießen das gemeinsame miteinander.
Ein gutes, gesundes, sportliches und reflektiertes Jahr 2022 wünscht Ute Faltlhauser.

Wer sich für das neue Jahr vorgenommen hat, mehr für seine/ihre Gesundheit zu tun, und dann auch noch nette Leute kennenzulernen oder wiederzusehen, kann im Januar prima durchstarten.

Alle Kindergruppen sind konstant und montags und freitags zu den üblichen Zeiten am Start. Im Erwachsenenbereich trainiert „Fit ins Wochenende“ mit Erica freitags um 19.00 Uhr und „Fit in die Woche“ mit Till montags z. Z. auch um 19.00 Uhr.

Außerdem gibt es wieder einen Kurs mit Petra:

Kurs: Präventives Rückentraining nach Pilates geht Doppelt in die 6. Runde:

Mit Entspannungs- und Rückenexpertin Petra Schreiber-Benoit - 99,- € für 10 x 60 min.

Donnerstags um 17.30 Uhr in der Schulturnhalle ab dem 13. Januar 2022.

Freitags um 9.30 Uhr in der Burghalle ab dem 14. Januar 2022.

Weitere Infos und Anmeldung für den Kurs bei Petra Schreiber-Benoit, 0172-6644115

Turnverein Kirkel

349: Impfturbo hat gezündet

Zusammen gegen Corona, sich und sein Umfeld schützen: Viele nahmen das Angebot des Turnvereins Kirkel an und ließen sich zwischen den Jahren beim Sondertermin am 28.12.2021 in der Burghalle impfen. Insgesamt 349 Impfungen haben die Helferinnen und Helfer des Turnvereins durchgeführt, gemeinsam mit dem Kardiologen Dr. Erkan Lang aus Blieskastel und dem Kirkeler Ärzteteam mit Prof. Regina Eymann, Dr. Michael Feldmann, Hermann Forster und dem TVK-Handballveteranen Dr. Jürgen Rifland. Die Mehrheit der Impflinge waren Bürgerinnen und Bürger aus unserer Gemeinde. Eine große Zahl kam auch aus Nachbarkommunen oder dem übrigen Saarland. Sogar Pfälzer fanden den Weg in die Burggemeinde, um mit einem optimalen Impfschutz ins neue Jahr zu starten. Die weiteste Anreise hatte allerdings ein britischer Staatsbürger. Selbstverständlich wurde auch der Londoner bei der Impf-Aktion wie die allermeisten mit einer dritten Vakzin-Dosis geboostert.

An dieser Stelle bedankt sich der Vorstand sehr herzlich bei allen Helfern und Unterstützern der Impfkation, insbesondere: bei den Sponsoren Globus-Einöd und Bäckerei Mischo; bei Bürgermeister Frank John und der Gemeindeverwaltung, besonders dem Kulturamt mit Dominik Hochlenert, dem Bauhof und Hausmeister Wolfgang Naumann, bei Ortsvorsteher Hans-Dieter Sambach und den Ratsmitgliedern Steffen Schäfer und Sandra Bast. „Wir haben uns sehr über die zahlreichen freundlichen, positiven Rückmeldungen gefreut. Für uns alle zählt: Kirkeler halten eben zusammen, auch gegen Corona! In diesem Sinne wünschen wir einen guten, gesunden Start ins neue Jahr. Auf dass wir bald gemeinsam wieder ganz normal Sport treiben und dann auch Feste feiern können“.



Gut besucht: Das Angebot des TV Kirkel, sich vor Ort ohne Termin impfen zu lassen, wurde sehr gut angenommen. Foto: TV Kirkel

Ortsteil Limbach

Der Ortsvorsteher informiert

Das neue Jahr hat ungewöhnlich angefangen

Mit Temperaturen wie im Frühling. Für einen 1. Januar reichlich ungewohnt, so schön dann auch ein Spaziergang in der Sonne zum Gänseweiher, auf dem Bliestalweg oder durch den Wald durchaus war. Nun gab es schon immer mal ungewöhnliche Witterungslagen, auch sibirische Kälteeinbrüche. Die Extremwetterlagen häufen sich

Ortsteil Kirkel-Neuhäusel



Der Ortsvorsteher informiert

Liebe Kirkelerinnen und Kirkeler,

das letzte Jahr hat uns allen enorm viel abverlangt – egal ob persönlich, beruflich oder gesundheitlich. Aber gerade in diesen schwierigen Zeiten haben die Kirkeler Bürgerinnen und Bürger ein enormes Maß an Solidarität und vor allem große Hilfsbereitschaft gezeigt. Das war und ist bei allen Schwierigkeiten, Sorgen und Problemen der Krise etwas Großartiges, das man gar nicht hoch genug würdigen kann und das mich auch mit großer Zuversicht in dieses neue Jahr blicken lässt. Die Corona-Pandemie wird uns leider mit Sicherheit noch lange beschäftigen und fordern.

Die laufenden Booster-Impfkationen zeigen uns ein Licht am Ende des Tunnels und lassen hoffen, dass auch das Verordnungswirrwarr im neuen Jahr in geordneten Bahnen verlaufen und unsere Verwaltung und vor allem auch die Bürger unserer Gemeinde nicht immer wieder vor neue Herausforderungen stellen wird.

Ansonsten gibt es dieses Jahr viel zu tun bei uns im Ort und ich hoffe, dass sich Vieles bewegt was wir in den letzten zwei Jahren angestoßen haben.

Eine kleine Bitte hätte ich zum Jahresauftakt, bzw. einen kleinen Denkanstoß. Wenn man in den letzten Monaten so durch den Ort spazierte und mit Leuten ins Gespräch kam, oder einfach nur mit dem Auto unterwegs war, konnte man immer die leichte, nennnen wir es Grundaggressivität, die berühmte „kurze Zündschnur“ spüren.

Man ist empfindlicher geworden und wesentlich unemphatischer was den Gegenüber angeht. Vielleicht sollte man hier nochmal an sich arbeiten und das nochmal auf ein sozialverträgliches Maß bringen. Ich vermute, dass würde unseren Ort, in dem es sich von je her gut und gerne leben lässt, sicher noch ein wenig liebenswerter machen. Wie gesagt, einfach mal sacken lassen.

Bleibt mir noch, Ihnen einen guten und vor allem gesunden Start in dieses neue Jahr 2022 zu wünschen. Bleiben Sie bitte weiterhin wohllauf und versuchen Sie auch mal mehr Zeit mit Ihren Lieben zu verbringen.

Ihr Ortsvorsteher

Hans-Dieter Sambach

Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk Kirkel-Neuhäusel

Der Löschbezirk Kirkel-Neuhäusel führt derzeit die praktischen und theoretischen Übungen im Rahmen eines Sonderdienstplans durch. Vor dem Hintergrund der aktuellen Lage ist - unter Beachtung der geltenden Hygieneregeln - bis auf Weiteres die Durchführung eines eingeschränkten Dienst- und Übungsbetriebes möglich.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Pandemieentwicklung musste die Jugendarbeit der Feuerwehr Kirkel bis auf Weiteres eingestellt werden.

Einsammlung der Weihnachtsbäume

Die Einsammlung der ausgedienten Weihnachtsbäume im Ortsteil Kirkel-Neuhäusel findet im Jahr 2022 am **Samstag, 08.01.2022** statt. Wir bitten die Bevölkerung die alten Bäume ab 09.00 Uhr gut sichtbar bereitzulegen.

Aufgrund der Corona-Pandemie findet die Einsammlung der Weihnachtsbäume durch die Feuerwehr unter Einhaltung der 2G+ Regelung statt.

ASB Ortsverband Saarpfalz im ASB-Seniorendorf Kirkel-Neuhäusel

Wir wünschen den MieterInnen und allen Kirkeler BürgerInnen ein glückliches, zuversichtliches und vor allem gesundes neues Jahr 2022!

Die Tinte unseres letzten Beitrags in der Weihnachtsausgabe der Kirkeler Nachrichten war noch nicht getrocknet, als es wieder Veränderungen in der Corona- Verordnung des Saarlandes gab! Aufgrund der aktuellen Bestimmungen (Stand 05. 01. 2022) werden wir uns aller Voraussicht nach noch etwas gedulden müssen, bis der Kaffeemittag im Seniorendorf wieder durchgeführt werden kann.

USCHI LOEW FRISEURMEISTERIN

An der Sägemühle 11 · 66459 Limbach

Telefon 0 68 41 / 98 28 31

● Heimservice ●

Termine nach Vereinbarung!

*Ihr Friseur mit der
persönlichen Note!*



Das Küchenteam
wünscht allen
Kunden, Freunden und Bekannten
ein gesundes Jahr 2022



**KÜCHENSTUDIO
ERBELDING**

Hauptstraße 125 - LIMBACH - Telefon 0 68 41 / 89 648
kuechenstudio-erbelding@t-online.de - www.Kuechenstudio-Erbelding.de

aber, bei uns und weltweit – Anzeichen von Wandlungsprozessen beim Klima. Dass wir hier verschont bleiben von anhaltenden Hitzeperioden oder von Starkregen-Ereignissen, das ist zwar zu wünschen, aber leider nicht wahrscheinlich. Irgendwann kann es uns auch einmal treffen, obwohl Limbach, vom Blieshochwasser einmal abgesehen, relativ geschützt liegt. Dabei ist das Wetter nicht das einzige, was unsere Zeit prägt. Das Phänomen umfänglichen Wandels durchdringt alle Lebensbereiche und verlangt die Umstellung von Gewohnheiten und Einstellungen. Unsicherheit durchzieht alle gesellschaftlichen Bereiche und führt bei manchen zu Angst vor der Zukunft. In dieser Situation können auch markige Worte nicht darüber hinwegtäuschen: Ein Zurück gibt es nicht. Auch wenn einem so manches in der Rückschau wie verklärt erscheint – Hand auf's Herz: Es war nicht besser, früher! Anspannungen und Belastungen, die gab es doch immer. Vielleicht war man jünger, unabhängiger, flexibler. Das war's aber dann auch schon. Was sich deshalb zum Beginn des neuen Jahres als wichtig erweist, das ist die Bereitschaft, sich Herausforderungen gegenüber nicht zu verweigern. Natürlich bleibt die anhaltende Corona-Pandemie auch bei uns einschneidend mit ihren Kontaktbeschränkungen, den Belastungen des öffentlichen Lebens, des Gesundheitswesens, vielleicht sogar des eigenen Wohlergehens. Aber wie ging der Spruch? „Wer zu spät kommt, ...“ Nicht zaudern also, schau'n wir zuversichtlich dem entgegen, was das Jahr bringt. Und manchen das Beste daraus, für Limbach, für uns.

Ihr Ortsvorsteher Max Limbacher.

E-Mail: ov.limbach@online.ms

Weitere Informationen des Ortsvorstehers:

Die Verbindung Bayrisch-Kohlhof/Limbach bleibt gesperrt

Der Landesbetrieb für Straßenbau sieht keine Kompromissmöglichkeiten

Wie berichtet und wie der Homburger Lokalausgabe der SZ vor Weihnachten zu entnehmen war, lehnt der Landesbetrieb für Straßenbau (LfS) auch eine begrenzte Öffnung der Verbindungsstraße zwischen Bayrisch-Kohlhof und Limbach ab. In seiner Stellungnahme auf Anschreiben und Anfragen vonseiten des Bürgermeisters und des Ortsvorstehers werden als Grund für die nun bis Ende April terminierte Sperrung in einer E-Mail vom 15.12.21 „unvorhersehbare Umstände“ als Ursache genannt. Wir zitieren:

„... Ein Problem, welches den Bauablauf verzögert, stellt beispielsweise der Einbau der Gleitschalungsborde und -rinnen dar. Diese Arbeiten werden von einer Spezialfirma ausgeführt, deren Einsatz mehrere Wochen im Voraus anvisiert werden muss. Da wir bei den Kanalarbeiten unter anderem wegen der Lieferschwierigkeiten der Durchflussmesser der Gemeindewerke Kirkel in Verzug kamen, konnte ein festgelegter Termin mit der Spezialfirma nicht mehr gehalten werden. Der Einbau der Gleitschalungsborde und -rinnen kann daher erst wesentlich später realisiert werden. Zusätzlich gab es dann noch mehrere krankheitsbedingte Ausfälle bei der Baufirma, was den Bauablauf auch erheblich beeinträchtigte. Diese und weitere nicht kalkulierbare Faktoren führen dann leider zu einer Bauzeitverlängerung.“

Aufgrund der geschilderten Umstände vor Ort kann die L 114 in diesem Bereich nicht für den Verkehr – auch nicht bis zur Wiederaufnahme der Arbeiten – freigegeben werden. Der LfS ist hier in der Verkehrssicherungspflicht und muss hier zunächst der Verkehrssicherheit den Vorrang geben. Eine Wahlmöglichkeit zwischen Vollsperrung und einspuriger Verkehrsführung besteht wegen gesetzlicher Zwänge (u. a. Arbeitsstättenrichtlinie) und der Lage vor Ort nicht. Das wir als LfS auch die Belange der Anwohner/innen im Fokus haben, steht dabei für uns außer Frage.

Aus Sicht des LfS und in Anbetracht der zuvor geschilderten Umstände ist ein Ortstermin derzeit nicht zielführend. ...“

Auch von Anwohnern des Bayrisch-Kohlhofs wurde darauf aufmerksam gemacht, dass der LfS auf zentrale Dinge bis heute nicht eingegangen ist: seine Verantwortung für die unterbrochene Andienung mit Öffentlichen Verkehrsmitteln und für die Vermeidung einer witterungsbedingten Einstellung der Arbeiten durch Verlegung der Straßensanierung in die wärmere Jahreszeit. Derartige „vorhersehbare Umstände“ hätten zudem durch einen Informationsaustausch vor Einrichtung der Baustelle vermieden werden können. Schon bei der vorangegangenen Ertüchtigung der Umgehungsstraße Ost in Limbach und des Verkehrskreisels auf der Windschnorr wurde vonseiten der Gemeinde ein vorgeschaltetes Maßnahmenfolge-Management (MFM) für vergleichbare Maßnahmen angemahnt.

Die L 114 ist die einzige Straßenverbindung zwischen Bayrisch-Kohlhof und Limbach- Sie wird nicht nur vom Durchgangsverkehr genutzt, sondern vor allem vom Busverkehr und dem innerörtlichen Individualverkehr. Diese Strecke bleibt nun faktisch für ein halbes Jahr gekappt, ohne Busanbindung und ohne dass die Bürger, die örtlichen Gremien oder die Gemeindeverwaltung darauf Einfluss nehmen können.

Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk Limbach

Der Löschbezirk Limbach führt derzeit die praktischen und theoretischen Übungen im Rahmen eines Sonderdienstplans durch. Vor dem Hintergrund der aktuellen Lage ist - unter Beachtung der geltenden Hygieneregulungen - bis auf Weiteres die Durchführung eines eingeschränkten Dienst- und Übungsbetriebes möglich.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Pandemieentwicklung musste die Jugendarbeit der Feuerwehr Kirkel bis auf Weiteres eingestellt werden.

Rentner- und Pensionärsverein Limbach

Jahresbeginn mit Sonnenschein

Herzlich willkommen im Januar! Der hat bekanntlich mit einem schönen Sonntag begonnen. Der allerdings vor allem denen gegolten hat, die in diesem Monat geboren sind. Herzlichen Glückwunsch - dieses Mal also nicht mit Eisblumen garniert, sondern mit Winterjasmin und Christrosen. Da sag mal einer, im Januar gäb's keine Blumen. Also, ab sofort seid ihr keine Schneemänner oder -frauen mehr, sondern Blumenkinder, denen es durch den Klimawandel zeitweise auch mal warm werden kann! Und was haben wir noch im Januar? Hoffentlich mal keine steigenden Infektionen. Aber das lässt sich noch nicht so richtig überschauen, auch wenn die offiziellen Zahlen im Kreis vergleichsweise niedrig sind. Wohl gemerkt: Die täglichen Neu-Infektionen, nicht Corona-Erkrankungen insgesamt. Auf jeden Fall trifft sich der Vorstand (Achtung: geändertes Datum!) am Mittwoch, 12. Januar in Christinas Bistro um 15 Uhr. Und schaut sich dann die Großwetterlage nochmal genau an.

Tennisclub Limbach

Der Tennisclub Limbach wünscht allen Mitgliedern, Freunden und Unterstützern ein phantastisches Jahr 2022!

Wer rastet, der rostet. Deshalb ging es auch gleich nach dem Jahreswechsel wieder mit dem Training los. Und zwar mit unserem Athletik- und Intervalltraining am vergangenen Sonntag. Auch für die Vorbereitung auf den Skiurlaub sehr förderlich.

Am Samstag steht für unsere 40er Damen auch schon wieder das nächste Spiel in der Halle in Friedrichsthal bevor. Unterstützung vor Ort ist wie immer gerne gesehen.

Termine:

09. Januar 2022: 15:00 Uhr: Athletik- und Intervalltraining

08. Januar 2022: 17:30 Uhr: Damen 40 gegen DJK Hühnerfeld in Friedrichsthal

15. Januar 2022: 17:00 Uhr: Herren/1 Saarlandliga gegen SG WMA Nordsaar 1 in St. Ingbert

15. Januar 2022: 17:00 Uhr: Herren/2 Verbandsliga gegen TC Halberg 2 in Homburg

06. Februar 2022: Neujahrsempfang mit Einweihung Verkaufswagen (Info an die Mitglieder folgt)

Mehr Infos zum Verein und alle Termine unter www.limbach.tennis

ABSCHIED nehmen

Das Bestattungshaus

würdevoll - zeitgemäß - einfühlsam - bezahlbar

STEIMER & GRUB

www.bestattungen-steimer.de



Vor Ort, in der Bahnhofstr. 29,
oder wahlweise bei Ihnen Zuhause.

Uneingeschränkte Dienstleistung,
auch in der aktuellen Situation.

Formalitätenservice & Bestattungsvorsorge.

Wünsche und Kostenrahmen werden
respektiert.

Individuelle Bestattungsregelungen in
Ihrem Sinne.



Christof Heß (fachgeprüfter Bestatter)



06841 / 8552
0172 / 68 04 738



Bestattermeister

Rainer Gebhardt

seit über 40 Jahren persönlich für Sie tätig,
davon seit 1989 als Helfer sowie seit 2013 als
Nachfolger von Bestattungen Gerhard Pfeiffer
in Kirkel-Neuhäusel



Sehr gut in Preis und
Leistung von Ihnen bewertet.

www.beerdigungen-gebhardt.de
66459 Kirkel · Kaiserstraße 116

Tel.: 06849 271

Wir haben Abschied genommen von

Inge Schuster

* 22.02.1949 † 20.11.2021

In stiller Trauer:
Gudrun Zimmer
Helga Heeb
Karin Blauth
Christa Schuster
und alle Angehörigen

Kirkel, im Januar 2022

Die Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung
hat im engsten Familienkreis auf dem Friedhof in
Kirkel-Neuhäusel stattgefunden.

Wir danken allen, die auf vielfältige Weise mit uns
Anteil genommen haben.

Bestattungen Backes

Der Herr ist mein Licht.

Ps. 27,1

Bestattungen Backes



Carsten Backes

Goethestraße 41a • 66459 Kirkel-Neuhäusel
(0 68 49) 9 91 85 50

Beethovenstraße 9 • 66459 Kirkel-Limbach
(0 68 41) 8 12 05

Zum Kirchberg 10 • 66459 Kirkel-Altstadt
(0 68 41) 7 59 85 77

www.bestattungen-backes.de



Ihr Partner im Trauerfall



Wir nehmen Abschied von

Norbert Bähr

* 08.08.1943 † 26.12.2021

In Liebe und Dankbarkeit:

Edith

Michael und Caroline
Beate, Timo und Bianca
Eva und Olaf
und alle Angehörigen

Kirkel, im Januar 2022

Die Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung findet am Freitag,
dem 14.01.2022, um 11:00 Uhr auf dem Friedhof in Kirkel-Neuhäusel statt.

Bestattungen Backes

WinterAuszeit

In der Nationalpark-Region Hunsrück-Hochwald gibt es in diesem Winter ganz besondere Angebote. Von der Fackelwanderung bis zum gemütlichen Kuschelwochenende sind in der Broschüre Natur-Erlebnisse und Wohlfühl-Angebote zusammen gefasst. Beschenkt euch selbst und eure Lieben!



© New Africa, Adobe Stock



online blättern



© Gerhard Hänzel

- ◉ WINTER-PAUSCHALEN
- ◉ WOCHENEND-ANGEBOTE
- ◉ GESELLIGE WANDERUNGEN

Info-Tel.: +49 (0)6782 983457-0

www.nationalparkregion-hunsrueck-hochwald.de
info@nationalparkregion-hunsrueck-hochwald.de

Gut informiert durch Ihr Amts- oder Mitteilungsblatt!

www.wittich.de

Urlaub

an der Saarschleife



- **Keravision - die Multimedia-Schau von Villeroy&Boch mit Keramikmuseum**
- **Outlet-Shopping in der Fußgängerzone und am Marktplatz Mettlach**
- **Schiffsrundfahrten auf der Saar und um die Saarschleife**
- **Wandern auf dem Saar-Hunsrück-Steig und Premiumwanderwegen**

4 bis 7-Tage-Touren mit Gepäcktransfer

- ★ **Radwandern ab 419,- €**
- ★ **Wandern ab 339,- €**

Einen Tagesausflug wert!



- **Baumwipfeldfad**
- **Abenteuerwald**



Weitere Informationen bei:

**SAAR
SCHLEIFE**
TOURISTIK

Postfach 1223
66689 Mettlach
Telefon 06865/91150 Fax 9115120
e-mail: tourist@tourist-info.mettlach.de
www.tourist-info.mettlach.de

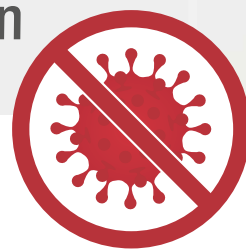


Mund- und Nasenmasken bedruckt und unbedruckt



Schützen Sie Kunden und Mitarbeiter und bestellen Sie Masken mit Ihrem Logo

- ✓ Logo senden
- ✓ Korrekturabzug erhalten
- ✓ Masken verteilen



Weitere Maskenmodelle:



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

☎ 09191 72 32 88

🌐 www.LW-flyerdruck.de

HEIMAT NEU ENTDECKEN

**Treffpunkt
Deutschland.de**

Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

REISE-
PORTAL

KIRKEL

FAMILIEN leben

Suche Partnerin

Ich gebe nicht auf und glaube an eine ehrliche Liebe mit aufrichtigem Charakter, die auch auf mich warten könnte. Ich wähle diesen Weg sie zu finden, da ich von Agenturen und Sozialen Medien nichts halte. Bin beruflich viel unterwegs, habe aber auch genügend Zeit eine Beziehung angemessen zu führen oder meinen Job anzugleichen, sehe recht passabel aus, bin 45 Jahre alt, geschieden und lebe in Rheinhessen. Diese SIE sollte auch über Ausstrahlung, ein gepflegtes Äußeres und viel HERZ verfügen. Ich hoffe sehr, dass diese Frau meine ehrliche Anzeige liest und sich meldet.

**Zuschriften erbeten unter Chiffre-Nr. 18609760 an:
LINUS WITTICH Medien KG, Postfach 1154, 54343 Föhren**

jobs-regional.de
by LINUS WITTICH



Weitere
Stellen
finden Sie
online

JOBS IN IHRER
REGION

Hier finden Sie ...

einen Job mit Aussicht auf Heimat.

jobs-regional.de
by LINUS WITTICH

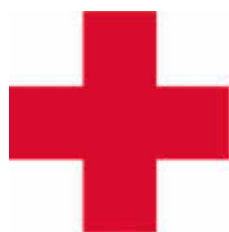
Wir suchen ab sofort

- Servicehilfe (m/w/d) (Teilzeit)
- Zimmermädchen/Reinigungskraft (m/w/d) (Teilzeit/Aushilfe)
überdurchschnittliche Bezahlung (kein Mindestlohn)

Reissmann's Residence • Kaiserstr. 87 • Kirkel-Neuhäusel

**Wir freuen uns auf Ihre telefonische Bewerbung
unter (0 68 49) 9 00 00.**

**HIER
FINDEN SIE
EINE NEUE AUFGABE**



**Deutsches
Rotes
Kreuz**

Wir setzen in Gersheim ein Zeichen der professionellen Pflege.

Pflegefachkraft (m/w/d)

Finden Sie Ihre neue Aufgabe mitten in der Biosphärenregion Bliesgau in Gersheim. Wenn Sie mehr über gute Arbeitsbedingungen, Anerkennung und ein gemeinsames Miteinander beim DRK erfahren möchten, dann bewerben Sie sich jetzt gleich.

Wir freuen uns auf Sie.

DRK Seniorenresidenz Gersheim

An der Mühle 2 - 66459 Gersheim

Telefon 0 68 43 / 80 05-0 - E-Mail: schwarz@kv-st-ingbert.drk.de

www.pflege.drk.saarland



EXCLUSIVE®

Medizinisches Fitnessstraining



- AKTIV GEGEN RÜCKENBESCHWERDEN
- REHABILITATIONSSPORT: VOM ARZT VERORDNET, VON DER KASSE GEZAHLT
- BEWEGUNG UND ERNÄHRUNG ZUR GESUNDEN GEWICHTSREDUKTION
- AKTIVIERUNG DES HERZ-KREISLAUFSYSTEMS
- DURCH ENTSPANNUNG ZUR MENTALEN BALANCE



**GEMEINSAM
ZUM PERSÖNLICHEN
ZIEL!**

Bliesgastr. 3
66440 Blieskastel
Tel.: 06842 – 97 30 101
www.exclusive-clubs.de

**WOHLFÜHLGARANTIE:
EINEN MONAT
RÜCKTRITTSRECHT!**

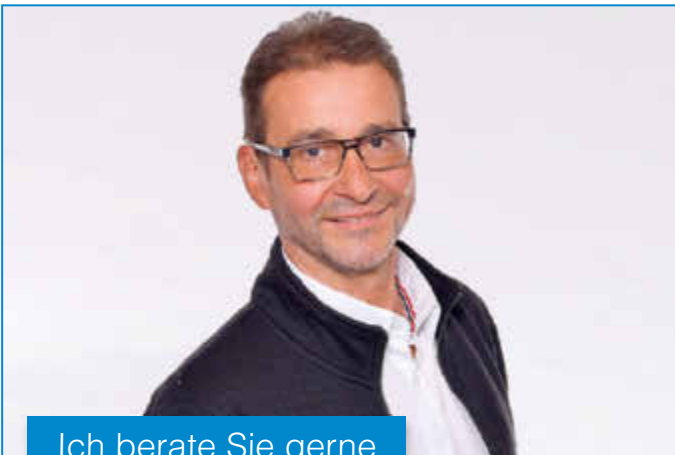
Exclusive, Ihr Anspruch – Unser Ziel!

*: Exclusive betreut seine Mitglieder an extrem hochwertigen Kraft-Geräten der Firma Ergo-Fit, diese sind zertifiziert nach dem Medizinproduktegesetz und "Made in Germany". **: Das Bündnis Medical Fitness und Gesundheit (BMFG) wurde von der Exclusive Medical Fitness GmbH initiiert. Es stellt ein Netzwerk aus Ärzten, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, der Exclusive Medical Fitness GmbH und deren Franchisepartnern dar. Dieses Netzwerk hat sich zum Ziel gesetzt, einen umfassenden Betreuungsstand im Bereich des Fitnessstrainings zu erreichen.



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich berate Sie gerne

Dieter Wörz

Ihr Ansprechpartner vor Ort

Mobil: 0170 2337414

d.woerz@wittich-foehren.de
www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

KARWAT Injektionstechnik

Seit 1962

A. KARWAT & S. GmbH
Rehrgrabenstr. 1
66125 Saarbrücken

FEUCHTE NASSE Wände?

RISSE im Haus?

- Rissverpressung
- Abdichtung von Kellern und Balkonen

- Verankern, Verfüllen, Verstärken
- Setzungs-Schadensbeseitigung
- Beton- und Mauerwerksanierung

☎ 0 68 97 - 95 28 30 www.rissverpressung.de

Kompetente Ausführung sämtlicher Malerarbeiten:

Michael Herrgen Malermeister

Ihr Maler rund ums Haus!



Friedrichstr. 55 - 66459 Kirkel-Limbach
Tel. 0 68 41 / 8 07 81 oder 01 77 / 3 72 50 90

Meisterbetrieb

MT fliesentechnik

FLIESEN PLATTEN MOSAIK

Ludwigsthaler Straße 36 · Kirkel-Limbach

Telefon 0 68 41 / 75 68 433

www.mt-fliesentechnik.de

Ansprechpartner: Fliesenlegermeister Manfred Theisen

■ Beratung ■ Verkauf

■ Verlegung

 Fachbetrieb des Fliesengewerbes

■ BÄDER - AUCH SENIORENGERECHT

■ TREPPEN

■ TERRASSEN

■ BALKONE

■ - auch Sanierungen -